

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Das Grünbuch der Europäischen Kommission zur Abschlussprüfung: Stellungnahmen zum Themenkomplex der Konzentration und Marktstruktur“

Verfasser

Mag. phil. Daniel Iro, BSc

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	vii
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Ziel und Aufbau der Arbeit.....	1
1.3 Hintergründe und Entwicklungsprozess des Grünbuchs zur Abschlussprüfung	2
1.3.1 Einführung	2
1.3.2 Schwerpunkte und Fragen zur Stellungnahme	4
1.3.3 Stellungnahmeprozess und offizielle Zusammenfassung seitens der Europäischen Kommission.....	7
1.3.4 Ereignisse seit Veröffentlichung, derzeitiger Stand der Rechtsaktentstehung und Ausblick	10
1.4 Stellungnahmen zum Themenkomplex Konzentration und Marktstruktur im Grünbuch zur Abschlussprüfung.....	13
1.4.1 Methodik der Erfassung und Kategorisierung der Stellungnahmen	13
1.4.2 Statistische Auswertung der Stellungnahmen	14
1.4.2.1 Allgemeine quantitative Auswertung	14
1.4.2.2 Analyse der geographischen Verteilung der Verfasser	16
1.4.2.3 Analyse nach Verfassergruppen	18
1.4.2.4 Abgrenzung nicht ausgewerteter Stellungnahmen und Methodik der inhaltlichen Auswertung	21
2 Stellungnahmen zum systemrelevanten Risiko aus der Konfiguration des Audit-Marktes (Frage 27)	25
2.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	25
2.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	27
2.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	29
2.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	29
2.3.1.1 Big Four	29
2.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke	30
2.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	30
2.3.1.4 Berufsständische Vertreter	31
2.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen.....	32
2.3.3 Öffentliche Stellen	33
2.3.4 Wissenschaft	33
2.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen	34
2.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen	34
2.3.7 Sonstige	34
2.4 Zusammenfassung.....	35
3 Stellungnahmen zu Gemeinsamen Prüfungen / Audit-Konsortien (Frage 28)	37
3.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	37
3.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	38
3.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	41
3.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	41

3.3.1.1	Big Four	41
3.3.1.2	Übrige internationale Netzwerke	42
3.3.1.3	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	43
3.3.1.4	Berufsständische Vertreter	44
3.3.2	Ersteller von Jahresabschlüssen	45
3.3.3	Öffentliche Stellen	47
3.3.4	Wissenschaft	47
3.3.5	Nutzer von Jahresabschlüssen	48
3.3.6	Prüfungsausschüsse in Unternehmen	48
3.3.7	Sonstige	48
3.4	Zusammenfassung	49
4	Stellungnahmen zum obligatorischen Prüferwechsel und der Neuausschreibung von Prüfmandaten (Fragen 18 und 29)	53
4.1	Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	53
4.2	Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	54
4.3	Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	56
4.3.1	Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	56
4.3.1.1	Big Four	56
4.3.1.2	Übrige internationale Netzwerke	57
4.3.1.3	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	58
4.3.1.4	Berufsständische Vertreter	59
4.3.2	Ersteller von Jahresabschlüssen	61
4.3.3	Öffentliche Stellen	63
4.3.4	Wissenschaft	64
4.3.5	Nutzer von Jahresabschlüssen	65
4.3.6	Prüfungsausschüsse in Unternehmen	66
4.3.7	Sonstige	66
4.4	Zusammenfassung	66
5	Stellungnahmen zur Behebung der Marktverzerrung durch die Big Four (Frage 30)	71
5.1	Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	71
5.2	Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	72
5.3	Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	74
5.3.1	Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	74
5.3.1.1	Big Four	74
5.3.1.2	Übrige internationale Netzwerke	75
5.3.1.3	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	75
5.3.1.4	Berufsständische Vertreter	76
5.3.2	Ersteller von Jahresabschlüssen	77
5.3.3	Öffentliche Stellen	77
5.3.4	Wissenschaft	78
5.3.5	Nutzer von Jahresabschlüssen	78
5.3.6	Prüfungsausschüsse in Unternehmen	78
5.3.7	Sonstige	79
5.4	Zusammenfassung	79
6	Stellungnahmen zum Notfallplan für Prüfungsgesellschaften (Frage 31)	81
6.1	Erörterungen des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	81

6.2	Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	82
6.3	Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	83
6.3.1	Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	83
6.3.1.1	Big Four	83
6.3.1.2	Übrige internationale Netzwerke	84
6.3.1.3	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	85
6.3.1.4	Berufsständische Vertreter	85
6.3.2	Ersteller von Jahresabschlüssen.....	86
6.3.3	Öffentliche Stellen	87
6.3.4	Wissenschaft	88
6.3.5	Nutzer von Jahresabschlüssen	88
6.3.6	Prüfungsausschüsse in Unternehmen	89
6.3.7	Sonstige	89
6.3.8	Zusammenfassung.....	89
7	Stellungnahmen zur Neubewertung der Katalysatoren früherer Zusammenschlüsse von Prüfungsgesellschaften (Frage 32).....	91
7.1	Erörterungen des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage	91
7.2	Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen	92
7.3	Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen	93
7.3.1	Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter	93
7.3.1.1	Big Four	93
7.3.1.2	Übrige internationale Netzwerke	94
7.3.1.3	Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften	95
7.3.1.4	Berufsständische Vertreter	95
7.3.2	Ersteller von Jahresabschlüssen.....	96
7.3.3	Öffentliche Stellen	97
7.3.4	Wissenschaft	97
7.3.5	Nutzer von Jahresabschlüssen	98
7.3.6	Prüfungsausschüsse in Unternehmen	98
7.3.7	Sonstige	99
7.4	Zusammenfassung.....	99
8	Conclusio	101
8.1	Gesamtzusammenfassung der Stellungnahmen	101
8.2	Zusammenfassende Evaluierung der Handlungsempfehlungen	102
	Literaturverzeichnis	107
	Verzeichnis der Stellungnahmen	113
	Abstract	129
	Lebenslauf.....	131

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Bd.	Band
berufsst.	berufsständisch(e)
bes.	besonders
bspw.	beispielsweise
BuV	Berufsstand (der Abschlussprüfer) und berufsständische Vertreter
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAC 40	Cotation Assistée en Continu 40
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda
EK	Europäische Kommission
EQZ	Europäisches Qualitätszertifikat
et al.	et alii / et aliae (und andere)
evtl.	eventuell
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
Fn.	Fußnote
FTSE	Financial Times Stock Exchange
GBP	Great Britain Pound
gem.	gemäß
ges.	gesamt
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
inkl.	inklusive
ISAs	International Standards on Auditing
ISO	International Organization for Standardization
iwp	Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer
JA	Jahresabschluss / Jahresabschlüsse
Kap.	Kapitel
KMP	kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
lt.	laut
lit.	litera
Nr.	Nummer
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sog.	sogenannt(e)
u.a.	unter anderem

usf.	und so fort
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Stellungnahmen auf Kommentatorenkategorien gemäß Zusammenfassung der EK.....	8
Abbildung 2: Geographische Verteilung der Stellungnahmen gemäß Zusammenfassung der EK.....	9
Abbildung 3: Anzahl der Stellungnahmen aus EU-Mitgliedsstaaten	17
Abbildung 4: Anzahl der Stellungnahmen aus einzelnen Nicht-EU-Mitgliedsstaaten	18
Abbildung 5: Anzahl der Stellungnahmen in den vier Unterkategorien der Kategorie „Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter“	20
Abbildung 6: Anzahl der auswertbaren Stellungnahmen je Kategorie gegliedert nach Verfassersprachen	21
Abbildung 7: Prozentzahl der auswertbaren Stellungnahmen, welche die Fragen des fünften Themenkomplexes beantwortet haben	23
Abbildung 8: Zustimmungsgrad zum systemrelevanten Risiko im Audit-Markt (Frage 27).....	35
Abbildung 9: Zustimmungsgrad zu Gemeinschaftsprüfungen (Frage 28).....	49
Abbildung 10: Zustimmungsgrad zur externen Prüferrotation (Frage 18 und 29)	67
Abbildung 11: Zustimmungsgrad zur Neuausschreibung von Prüfmandaten (Frage 29).....	68
Abbildung 12: Anzahl der Antworten zur Behebung der Marktverzerrung (Frage 30) sowie zu den Diskussionspunkten „Europäisches Qualitätszertifikat“ (EQZ) und „Big Four-Klauseln“	79
Abbildung 13: Zustimmungsgrad zu Notfallplänen (Frage 31)	89
Abbildung 14: Zustimmungsgrad zu Grundüberlegungen der Konsolidierung (Frage 32).....	99
Abbildung 15: Zustimmungsgrad zur Rückgängigmachung der Konsolidierung (Frage 32).....	100
Tabelle 1: Gegenüberstellung der englischen, von der EK verwendeten Bezeichnung für die Verfasserkategorien mit ihrer deutschen Übersetzung	7
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Anzahl erfasster Stellungnahmen mit den Angaben lt. Zusammenfassung der EK.....	14

Tabelle 3: Gegenüberstellung der geographischen Kategorisierung von nicht einzelnen Ländern zuweisbaren Stellungnahmen mit den Angaben lt. Zusammenfassung der EK.....	16
Tabelle 4: Mandatsanzahl und Gesamtvolumen der Honorare der Abschlussprüfungsgesellschaften von Unternehmen im CAC 40 Index	41

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Im Oktober 2010 stellte die Europäische Kommission (EK) ein Grünbuch mit dem Titel: „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ vor. Es enthielt zahlreiche Reformvorschläge für die Neugestaltung der Abschlussprüfung, die von Fragen begleitet zur Diskussion gestellt wurden. Im Rahmen eines zweimonatigen Konsultationsprozesses konnten sodann diverse Interessensgruppen ihre Stellungnahmen zu den Inhalten des Grünbuchs abgeben. Im Anschluss folgte eine Veröffentlichung sowohl dieser Einsendungen wie auch einer Zusammenfassung der Ergebnisse durch die EK.

Einer der insgesamt sieben Themenkomplexe des Grünbuchs hat unter dem Titel „Konzentration und Marktstruktur“ die Dominanz der vier großen Abschlussprüfungsnetzwerke (PricewaterhouseCoopers, KPMG, Ernst & Young und Deloitte) zum Inhalt. Die beherrschende Stellung dieser sog. „Big Four“ birgt der EK zufolge Risiken für die Marktteilnehmer, die von den Kommentatoren diskutiert und näher eingeschätzt werden sollen. Zusätzlich schlägt das Grünbuch mehrere konkrete Maßnahmen vor, welche auch kleineren Anbietern auf dem Prüfungsmarkt den Zugang zu Abschlussprüfungsmandaten der größten Unternehmen erleichtern und somit den Wettbewerb insgesamt fördern sollen. Die Rückmeldungen zu diesen Reformvorhaben sowie zu deren Rechtfertigung, die im Rahmen des Stellungnahmeprozesses abgegeben wurden, sind eine bedeutende Datenbasis. Aus ihr lässt sich durch statistische und inhaltliche Analysen ein umfassendes Bild davon gewinnen, ob und in welchem Grad einzelne Punkte des Grünbuchs begrüßt oder abgelehnt werden. Zusätzlich kann durch die Synthese der Für- und Wider-Argumente beleuchtet werden, welche Faktoren aus Sicht der Kommentatoren besonders für die derzeitige Situation am Prüfungsmarkt verantwortlich zeichnen und wie ihre Folgen abzuschätzen zu sind. Ebenso ist es möglich, konkrete Schritte abzuleiten, die für etwaige Veränderungen als geeignet oder eben auch ungeeignet empfunden werden. Schließlich kann das derart gewonnene Meinungsspektrum einer möglichen zukünftigen (Teil-) Umsetzung der vorgeschlagenen Reformierung des Abschlussprüfungsmarktes gegenübergestellt werden.

1.2 Ziel und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Auswertung der Stellungnahmen zum Themenkomplex „Konzentration und Marktstruktur“. Dazu werden sämtliche auf der Konsultationsseite der EK veröffentlichten Einsendungen erfasst, kategorisiert und ausgewählte Merkmale statistisch präsentiert. Anschließend wird anhand mehrerer Kriterien eine Auswahl inhaltlich auswertbarer Stellungnahmen getroffen. Aus ihnen sollen Zustimmung bzw. Ablehnung der Grünbuchvorschläge sowohl in quantitativer Hinsicht aufbereitet, als auch die am häufigsten genannten Pro- und Kontraargu-

mente vorgestellt werden. Diese Auswertungen erfolgen primär auf Ebene der einzelnen im Grünbuch gestellten Fragen und werden auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammengefasst. Dadurch soll die Bewertung der Reformvorschläge des Grünbuchs seitens der Stakeholder in zugänglicher Form nachvollziehbar werden und der Leser einen Eindruck über den von den Kommentatoren wahrgenommenen Änderungsbedarf erhalten.

Die Stellungnahmen sind natürlich im Rahmen des Grünbuchs zu bewerten, welches als Ausgangspunkt für eine Neugestaltung des Abschlussprüfungsmarktes zu sehen ist. Dabei geht es, neben einer überblicksartigen Einführung in die einzelnen Themenbereiche, v.a. darum, den durch die Diskussion begonnenen legislativen Prozess näher zu beleuchten. Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ereignisse und Entwicklungen seit Veröffentlichung des Grünbuchs gelegt. Beachtlich sind hierbei die Berichte des Europäischen Parlaments sowie insbesondere auch der Richtlinien- und der Verordnungsentwurf der EK vom November 2011. Bezüglich des Themenkomplexes „Konzentration und Marktstruktur“, der den Schwerpunkt der Arbeit bildet, wird auch versucht, die Argumentation des Grünbuchs durch wissenschaftliche Aussagen zu ergänzen. Auf diese Weise können die angedachten Maßnahmen im Licht aktueller Forschungsergebnisse evaluiert werden.

Dementsprechend wurde ein dreiteiliger Aufbau der Arbeit gewählt. Das Einleitungskapitel beschäftigt sich zum Einen mit den Zielen und wesentlichen Inhalten des Grünbuchs. Zum Anderen werden die Methodik der Aufbereitung der Stellungnahmen beschrieben sowie Aussagen zur geographischen Verteilung der Verfasser und ihrer Einteilung in Kategorien getroffen. Der zweite Teil setzt sich aus sechs Kapiteln zusammen, von denen jedes der Detailauswertung einer Frage des Themenkomplexes „Konzentration und Marktstruktur“ gewidmet ist und in einem Fall auch die Behandlung einer Frage aus einem anderen Themenkomplex mit einschließt. Am Ende eines jeden Kapitels findet sich eine Zusammenfassung, in welcher die Befürwortungs- bzw. Ablehnungsgrade je Verfasserkategorie grafisch dargestellt sowie die am häufigsten genannten Für- und Wider-Argumente resümiert werden. Die abschließenden Gesamtzusammenfassung dient der Synthese der Meinungen zu sämtlichen behandelten Grünbuchvorschlägen und soll auch die von Kommentatoren ableitbaren Handlungsempfehlungen mit den aktuell vorliegenden Entwürfen zu den neuen Rechtsakten der EK vergleichen.

1.3 Hintergründe und Entwicklungsprozess des Grünbuchs zur Abschlussprüfung

1.3.1 Einführung

Das Grünbuch KOM(2010) 561 wurde am 13. Oktober 2010 vom für den EU-Binnenmarkt zuständigen Kommissar Michel Barnier veröffentlicht. Als konkreter

Anlass wird die Finanzkrise in Europa zwischen 2007 und 2009 genannt.¹ Nachdem die Rolle, welche Institutionen wie Banken, Ratingagenturen oder Aufsichtsbehörden in dieser Krise gespielt haben, bereits Gegenstand von vorhergehenden Untersuchungen war, ist es nun dem Grünbuch zufolge an der Zeit, auch der Abschlussprüfung mehr Augenmerk zu schenken. Schließlich wurden Banken trotz bedrohlicher Verluste uneingeschränkte Bestätigungsvermerke gegeben, weshalb deren Aussagekraft in Frage zu stellen sei. Vor diesem Hintergrund scheint es der EK geboten, auch die Abschlussprüfung zum Bestandteil einer Finanzmarktreform zu machen.

Dem zufolge ist das Grünbuch als Auftakt einer breit angelegten Diskussion zu sehen, in deren Rahmen diesbezügliche Verbesserungsvorschläge evaluiert werden sollen. Dies geschieht in Form von Hypothesen und vermuteten Mängeln, die überwiegend nicht auf faktischen Grundlagen basieren.² Das Grünbuch ist offensichtlich nicht dazu geschaffen, definitive Aussagen zu treffen, was auch durch Formulierungen wie „die Kommission hätte gerne gewusst“³ zum Ausdruck kommt. Die zahlreichen thematisierten Aspekte sind in mehrere Komplexe gruppiert, die inhaltlich v.a. zwei Schwerpunkte haben:⁴ Einerseits Maßnahmen, die im weiteren Sinn eine hohe Prüfungs- und Abschlussqualität durch den Berufsstand gewährleisten sowie die Wahrnehmung der Berichterstattung bei den Adressaten verbessern sollen. Andererseits wird die derzeitige Konstellation am Prüfungsmarkt mit der oligopolistischen Stellung der Big Four kritisch hinterfragt.

Jeder Themenkomplex wird von einer oder mehreren Fragen abgeschlossen, deren Beantwortung den Kommentatoren der folgenden Konsultationsphase überlassen wird. Manche von ihnen fragen konkret nach der Zustimmung oder Ablehnung zu einem dargelegten Vorschlag, während andere offen gestaltet sind und nach Lösungs- bzw. Reformmöglichkeiten suchen. Vereinzelt haben Fragen auch eher suggestiven Charakter, zumal sie einen Ist-Zustand als gegeben nehmen, ohne zuvor dessen Existenz zu belegen.⁵

Der Ausrichtung nach möchte die EK mit dem Grünbuch in der „Debatte auf internationaler Ebene eine Führungsrolle“⁶ übernehmen. Dabei ist klar, dass evtl. aus ihm hervorgehende rechtliche Novellierungen, etwa in Form einer Richtlinie, primär Auswirkung auf europäischer Ebene, nämlich in der Jurisdiktion der Mitgliedsstaaten, entfalten werden. Wert legt das Grünbuch außerdem auf einen „differenzierten und ausgewogenen Ansatz“⁷, um die heterogenen Bedürfnisse der unmittelbaren Adressaten zu berücksichtigen. Demnach müssten die Folgen allfälliger Maßnahmen so-

¹ Vgl. EK (2010), S. 3.

² Ewert (2011), S. 204 spricht von einer „Sammlung von Befürchtungen, die man als mehr oder weniger plausibel ansehen kann“.

³ EK (2010), S. 20.

⁴ Vgl. dazu im Detail Kap. 1.3.2.

⁵ Dies trifft im Rahmen der in dieser Masterarbeit behandelten Fragen v.a. auf Frage 30 zu. Vgl. EK (2010), S. 20.

⁶ EK (2010), S. 3.

⁷ Ebd., S. 5.

wohl aus dem Gesichtspunkt kleinerer Prüfungsgesellschaften und geprüfter Unternehmen wie auch der jeweils größten Marktteilnehmer betrachtet werden. Bei einigen Themenbereichen erfolgt jedoch die klare Einschränkung auf Abschlussprüfungen von sog. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“⁸.

Schließlich betont das Grünbuch den Wunsch, dass sämtliche Stakeholder sich an der Diskussion beteiligen sollen. Außerdem wird die Veröffentlichung der eingegangenen Antworten sowie deren Zusammenfassung nach dem Ende der Konsultationsfrist angekündigt.

1.3.2 Schwerpunkte und Fragen zur Stellungnahme

Das Grünbuch ist in neun Kapitel gegliedert, in deren Mittelpunkt sieben Themenkomplexe stehen. Es wird von einer Einleitung eröffnet, welche, neben den in Kap. 1.3.1 erläuterten Rahmenbedingungen des Grünbuchs, auch die aktuell identifizierten Problemfelder der Abschlussprüfung zusammenfasst. Bemerkenswert ist, dass hier die derzeitige Situation am Prüfungsmarkt mit einer geringen Zahl an weltweit agierenden Anbietern als besonders riskant eingestuft wird.⁹ Diesem Risiko wird dann in weiterer Folge einer der sieben Themenkomplexe gewidmet (nämlich „Konzentration und Marktstruktur“), welcher zugleich auch Hauptinhalt der vorliegenden Arbeit ist. Abgeschlossen wird die Einleitung von allgemeinen Fragen zum Grünbuch an sich sowie zu dessen Vorgehensweise, wodurch das Ausmaß an generell bestehendem Reformbedarf erhoben werden soll.

Der erste Themenkomplex „Rolle des Abschlussprüfers“ ist zweigeteilt. Zunächst geht es um die Art der Informationen, die der Abschlussprüfer den Stakeholdern zur Verfügung stellen soll, sowie um den Modus ihrer Vermittlung. Im Mittelpunkt steht somit die vielfach diskutierte sog. „Erwartungslücke“, die im Wesentlichen daraus resultiert, dass die Abschlussprüfung ihrer Natur nach eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung ist, deren Ergebnis aber in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen wird. Zu den Vorschlägen des Grünbuchs gehört die Verstärkung substanzieller Prüfungshandlungen, um die Zuverlässigkeit der Finanzinformationen zu erhöhen. Dabei könnte auch ein Bericht über zukünftige Entwicklungen des Unternehmens Teil des Prüfungsauftrages werden. Thematisiert wird darüber hinaus die Verbesserung der Wahrnehmung eingeschränkter Bestätigungsvermerke sowie die detailliertere Kommunikation der Prüfungsergebnisse nach innen und nach außen in Form zusätzlicher Berichte bzw. Begründungen. Der zweite Abschnitt des Themenkomplexes behandelt die verpflichtende Einführung der ISAs in der EU. Durch die Vereinheitli-

⁸ Zu ihnen zählt die EK vermutlich Unternehmen gem. der Definition der Richtlinie 2006/43/EG. Vgl. EK (2006), Art. 2 Nr. 13.

⁹ Diese Linie ist, wie etwa *Ewert* (2011), S. 204 betont, konsistent mit früheren Untersuchungen der EK zu Fragen der Abschlussprüfung.

chung der Prüfungsstandards möchte die EK eine Steigerung der Prüfungsqualität erreichen und dadurch die „Glaubwürdigkeit der Abschlüsse“¹⁰ verbessern.

Im Kapitel „Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften“ geht es v.a. darum, Grundsätze, welche die Qualität und Objektivität von Abschlussprüfern sicher stellen sollen und größtenteils in der Richtlinie 2006/43/EG festgeschrieben wurden, zu verändern oder zu erweitern. Zu den weitreichendsten und infolge auch am kontroversiellsten diskutierten Vorschlägen gehören:

- die Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers durch eine unabhängige Behörde;
- die Vermeidung langjähriger Beziehungen zwischen Mandanten und Prüfern durch die Einführung einer Rotation der Prüfungsgesellschaften;
- das Verbot von Nichtprüfungsleistungen seitens der Prüfungsgesellschaften
- die Begrenzung der Honorarhöhe eines Auftrages im Verhältnis zum Gesamtumsatz aus Prüfungstätigkeit;
- die Zulässigkeit neuer Eigentümerstrukturen der Prüfungsgesellschaften als Möglichkeit der externen Kapitalaufnahme.

Im anschließenden Themenkomplex „Beaufsichtigung“ wird zunächst diskutiert, eine Aufsichtsbehörde der Abschlussprüfer auf europäischer Ebene zu installieren. Zudem könnte die Meldepflichten von Prüfern bei börsennotierten Unternehmen an entsprechende Regulierungsbehörden des Finanzmarktes ausgebaut werden.

Im Kapitel „Schaffung eines europäischen Marktes“ wird die Zustimmung zu einem Binnenmarkt für Prüfungsleistungen abgefragt. Damit könnte es zukünftig möglich werden, dass ein Prüfer nur mehr das Examen in einem Mitgliedsstaat ablegen muss, um europaweit tätig zu sein.

Der Themenkomplex „Konzentration und Marktstruktur“, wird mit einem Abriss der gegenwärtigen Angebotssituation am Prüfungsmarkt eröffnet.¹¹ Dabei konstatiert das Grünbuch zunächst, dass die Prüfungen börsennotierter Gesellschaften in vielen Ländern zu mehr als 90% von einigen wenigen Prüfungsgesellschaften – namentlich den Big Four – durchgeführt werden. Diese Konzentration berge die Gefahr der „Anhäufung systemrelevanter Risiken“, was zur Konsequenz habe, dass der Zusammenbruch einer derart bedeutenden Prüfungsgesellschaft die Funktionsweise der Märkte beeinträchtigen könnte.¹² Verschlimmert wird die derzeitige Situation durch die fehlende Reputation kleinerer Prüfungsgesellschaften, die von den großen Unternehmen kaum bei der Wahl des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Sechs Inhalte bzw. mögliche Maßnahmen stellt die EK zur Diskussion:

¹⁰ EK (2010), S. 12.

¹¹ Vgl. EK (2010), S. 17 – 18. Auf die einzelnen Vorschläge wird näher in den Kap. 2 – 7 dieser Arbeit eingegangen.

¹² Vgl. EK (2010), S. 18. Zur Definition der sog. „Systemrelevanz“ vgl. Kap. 2.2.

- die Beurteilung, ob von der derzeitigen Konfiguration des Prüfungsmarktes ein systemrelevantes Risiko ausgeht;
- die verpflichtende Einführung von Gemeinschaftsprüfungen, die aus mindestens einer nicht systemrelevanten Prüfungsgesellschaft bestehen;
- die verpflichtende externe Prüferrotation zur Dynamisierung des Audit-Marktes in Verbindung mit einem transparenten Ausschreibungsverfahren der Mandate;
- die Behebung der marktverzerrenden Stellung der Big Four durch Beseitigung von Vorbehalten gegenüber kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften (KMP) etwa durch ein Verbot von „Big Four-Klauseln“ oder die Einführung eines „Europäischen Qualitätszertifikates“;
- die Ausarbeitung von Notfallplänen zur reibungslosen Abwicklung vom Untergang bedrohter systemrelevanter Prüfungsgesellschaften;
- die Hinterfragung der Zusammenschlüsse, die zu den Big Four geführt haben, und die Evaluierung von Umständen, unter denen sie wieder aufzuspalten sind.

Im vorletzten Themenkomplex „Vereinfachung: kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften (KMP)“, werden Änderungen in Bezug auf die Prüfungspflichten von zwei Perspektiven aus beleuchtet. Zum Einen könnten kleine und mittlere Unternehmen nur mehr der Pflicht zu einer vom Umfang her „begrenzten Prüfung“ unterliegen, welche den Aufwand bei der Jahresabschlussprüfung reduzieren würde. Zum Anderen könnten kleine und mittelgroße Prüfungsgesellschaften adaptierte Regelungen zur internen Qualitätskontrolle erhalten, die sie von den derzeitigen organisatorischen und administrativen Anforderungen teilweise befreien.

Im abschließenden Kapitel „Internationale Zusammenarbeit“ wird der Austausch von Aufsichtsbehörden der Abschlussprüfer über die Grenzen der EU hinweg zur Verbesserung der Möglichkeiten der Qualitätskontrolle erwogen.

Zusammenfassend lassen sich somit zwei Schwerpunkte im Grünbuch erkennen. Einerseits geht es um Maßnahmen, welche die Qualität der Arbeit der Abschlussprüfer fördern und die Ergebnisse den Adressaten besser zugänglich machen. Andererseits ist die oligopolistische Wettbewerbssituation am Prüfungsmarkt Grundlage mehrerer der Vorschläge zu neuen Reglementierungen. Beide Ansätze können, auch wenn die Gliederung des Grünbuchs dies womöglich suggeriert, nicht gänzlich losgelöst voneinander betrachtet werden. Dies wird etwa bei der (in leicht modifizierter Form) zweimal vorgeschlagenen verpflichtenden Rotation von Prüfungsgesellschaften klar. Auch andere Maßnahmen zur Dynamisierung des Audit-Marktes, wie v.a. die Einführung von Gemeinschaftsprüfungen, haben inhärente Auswirkungen auf die Prüfungsqualität.¹³

¹³ Vgl. dazu Kap. 3.2.

1.3.3 Stellungnahmeprozess und offizielle Zusammenfassung seitens der Europäischen Kommission

Mit der Vorstellung des Grünbuchs am 13. Oktober 2010 wurde auch die Konsultationsphase eingeleitet, die bis zum 8. Dezember 2010 dauerte. Am 4. Februar 2011 erfolgte schließlich die Veröffentlichung der Ergebnisse in Form einer quantitativen und qualitativen Auswertung als sog. „Summary of Responses“¹⁴. Ihr zufolge langten ca. 700 Stellungnahmen ein, was die größte verzeichnete Beteiligung an einer Konsultation der Binnenmarktkommission seit jener zur Versicherungsregulierung „Solvency II“ im Februar 2008 ist.¹⁵

Entsprechend vielfältig sind auch die Gruppen von Kommentatoren, bei denen es sich sowohl um Einzelpersonen als auch um Entitäten mit divergierenden Interessenlagen handelt. Um deren unterschiedliche Charakteristika zu berücksichtigen und eine differenzierte Darstellung der Meinungen zu ermöglichen, wurden im Zuge der Auswertung die Stellungnahmen jeweils einer von insgesamt sieben Stakeholder-Gruppen zugeordnet. Dieser Systematik folgt auch die Veröffentlichung auf der Homepage der EK. Die dort vorgenommene Gruppierung soll im Rahmen dieser Arbeit beibehalten werden. Um den Lesefluss zu verbessern, werden die von der EK verwendeten englischen Bezeichnungen durch deutsche ersetzt:

Bezeichnung lt. Zusammenfassung EK	Übersetzung der Bezeichnung
Academia	Wissenschaft
Audit Committees	Prüfungsausschüsse in Unternehmen
Audit profession	Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter
Other	Sonstige
Preparers (company)	Ersteller von Jahresabschlüssen
Public authorities	Öffentliche Stellen
Users	Nutzer von Jahresabschlüssen

Tabelle 1: Gegenüberstellung der englischen, von der EK verwendeten Bezeichnungen für die Verfasserkategorien mit ihren deutschen Übersetzungen

Quelle: eigene Darstellung

Gemäß Zusammenfassung der EK verteilen sich die exakt 688 ausgewerteten Stellungnahmen folgendermaßen auf diese Kategorien:

¹⁴ EK (2011a).

¹⁵ Vgl. ebd., S. 2.

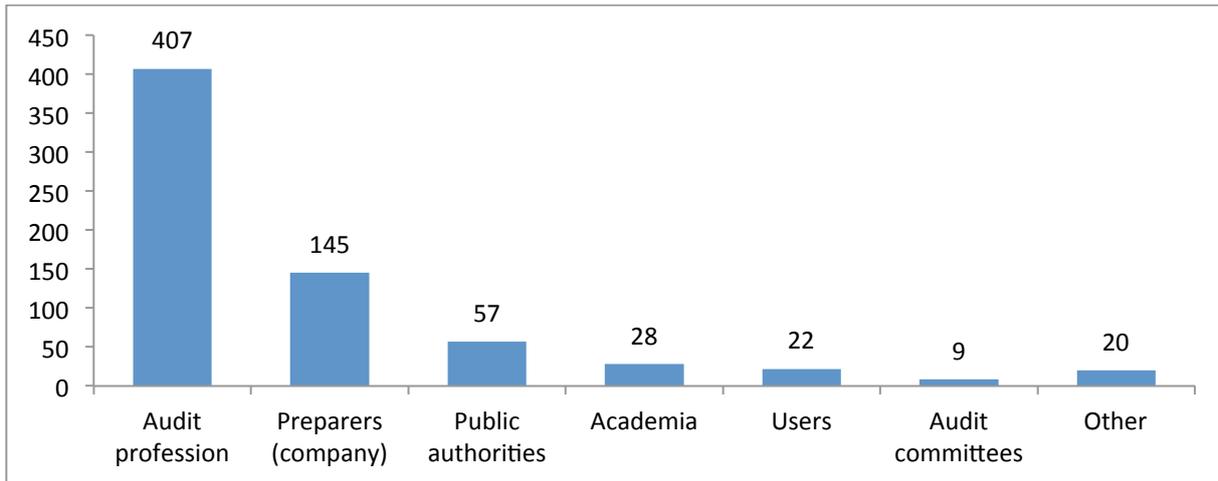


Abbildung 1: Verteilung der Stellungnahmen auf Kommentatorenkategorien gemäß Zusammenfassung der EK

Quelle: eigene Darstellung nach EK (2011a), S. 4

Innerhalb der größten Kategorie „Audit profession“ wird noch eine weitere Untergliederung in vier Subkategorien vorgenommen.¹⁶ Die Zusammenfassung hält sich jedoch nicht durchgehend an diese, indem einige Gruppen im Auswertungsteil z.T. auch in aggregierter Form behandelt werden.

Die Stellungnahmen stammen zu 87% aus einzelnen Mitgliedsstaaten der EU, während die übrigen von Kommentatoren aus anderen Ländern oder mit überregionalen Interessen eingesendet wurden. Insgesamt wird in der Zusammenfassung folgende geographische Verteilung ermittelt:

¹⁶ Weitere Untergliederungen finden sich auch für „Preparers (company)“ und „Users“, die jedoch im folgenden Auswertungsteil der Zusammenfassung nicht relevant sind. Vgl. EK (2011a), S. 5 – 6. Die Kategorie „Audit profession“ wird aufgespalten in: „Small and medium size practices“ (286 Kommentatoren), „Professional associations“ (94 Kommentatoren), „Mid-tier firms“ (23 Kommentatoren) und „Big Four network firms“ (vier Kommentatoren).

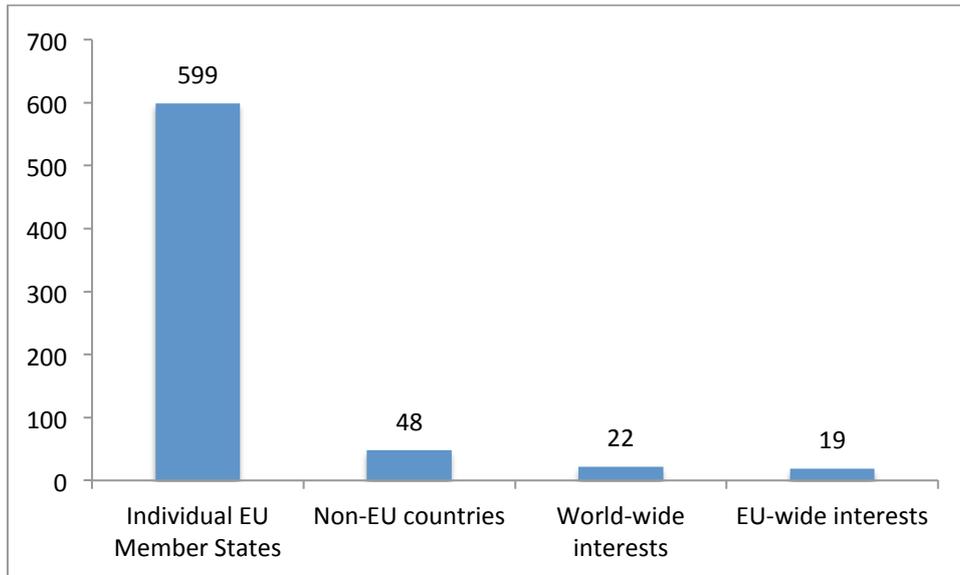


Abbildung 2: Geographische Verteilung der Stellungnahmen gemäß Zusammenfassung der EK

Quelle: eigene Darstellung nach EK (2011a), S. 3

Die genauen Kriterien, welche dieser gruppenweisen und geographischen Kategorisierung zugrunde liegen, werden in der Zusammenfassung nicht näher erläutert. Demnach können die Zahlenangaben in der statistischen Auswertung der vorliegenden Arbeit (vgl. Kap 1.4.2) nicht genau nachvollzogen werden und es bleiben einige nicht aufzuklärende Differenzen. Diese betreffen in erster Linie die Anzahl an erfassten Stellungnahmen insgesamt, wie auch deren Zuweisung zu Kategorien und deren Subgruppen.

Der inhaltliche Auswertungsteil der Zusammenfassung handelt die meisten Themenkomplexe als Ganzes und nicht auf Ebene der Einzelfragen ab – jeweils gegliedert nach Verfassergruppen. Es werden dabei allgemeine Tendenzen der Mehrzahl der Antworten wiedergegeben. Positionen, die stark von den überwiegend vertretenen Meinungen abweichen, werden überhaupt nicht, und lediglich von einer Minderzahl an Kommentatoren geäußerte Ansichten nur am Rande wiedergegeben. Ferner wird der Grad der Zustimmung oder Ablehnung zu einzelnen Vorschlägen nicht quantitativ aufbereitet dargestellt. Ausführlicher widmet sich die Zusammenfassung v.a. dem Kapitel „Konzentration und Marktstruktur“ des Grünbuchs, indem hierzu Antworten zu allen sechs Fragen einzeln analysiert werden.

Die Ergebnisse der Konsultation an sich sind freilich unter dem Vorbehalt zu betrachten, dass ihnen keine verbindliche Stellung bezüglich des folgenden legislativen Prozesses zukommt. Ihr tatsächlicher Einfluss lässt sich daher nur ex-post abschätzen, weshalb im nächsten Kapitel die weiteren Entwicklungen seit Veröffentlichung des Grünbuchs zusammengefasst werden.¹⁷

¹⁷ Diese wurden bis Stand September 2012 verfolgt.

1.3.4 Ereignisse seit Veröffentlichung, derzeitiger Stand der Rechtsaktentstehung und Ausblick

Im Februar 2011 wurde, nur wenige Tage nach Publikation der oben beschriebenen Zusammenfassung, durch die EK eine bereits im Grünbuch angekündigte Konferenz abgehalten.¹⁸ Sie trug den Titel: „Financial Reporting and Auditing – A time for change“ und wurde in Bezug auf Themen der Prüfung v.a. von den Vorschlägen des Grünbuchs dominiert.¹⁹ Als „Stimmungsbarometer“ ist die Grundsatzrede von Kommissar Barnier zu werten, die nur sehr peripher auf die Ergebnisse der Konsultation eingeht, dafür die wesentlichen Kapitel des Grünbuchs wiederholt. Dazu gehört auch das Aufbrechen des Big Four-Oligopols am Prüfungsmarkt, wofür er insbesondere am Modell der Gemeinschaftsprüfung festzuhalten scheint (vgl. Kap. 3). Bemerkenswert ist, dass er zum Schluss die Reform der Abschlussprüfung nicht mehr bloß zur Diskussion stellt, sondern sogar zum Imperativ erhebt: „le statu quo n'est pas une option“²⁰.

Im Europäischen Parlament wurde ebenfalls im Frühjahr 2011 ein Diskussionsprozess auf Ebene von Ausschüssen gestartet. Dieser mündete in einem Entwurf zur sog. „Entschließung“, der an das Parlament weitergegeben wurde.²¹ Bezüglich des Themenkomplexes „Konzentration und Marktstruktur“ finden sich mehrere Maßnahmen des Grünbuchs wieder, wenn auch mit einigen Einschränkungen.²² Die Risiken, welche der Untergang einer der Big Four birgt, werden als weniger gravierend eingestuft und ein sog. „Dominoeffekt“ wird verneint. Ausdrücklich begrüßt wird die Idee der Notfallpläne, womit in Krisensituationen eine geordnete Abwicklung von Prüfungsgesellschaften möglich sei. Darüber hinaus wird die Forderung des Grünbuchs nach der Beseitigung von Eintrittsbarrieren in den Prüfungsmarkt unterstützt. Ziel sei es, eine größere Zahl von Anbietern zu schaffen. Dazu wird grundsätzlich das positive Potenzial von Gemeinschaftsprüfungen anerkannt, jedoch erfolgt zugleich eine Aufforderung an die Kommission, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Konzentration näher zu untersuchen. Die Frage der externen Rotation wird hauptsächlich als Maßnahme zur Steigerung der Unabhängigkeit gesehen, wofür jedoch die Beibehaltung des derzeitigen internen Wechsels des Prüfungspartners favorisiert wird.²³ Konkretisierung findet v.a. der Vorschlag zu verpflichtenden Ausschreibungen von Prüfungsmandaten. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten neben den Big Four mindestens zwei weitere Prüfungsgesellschaften beteiligt sein. Dieser Entwurf einer Entschließung wurde vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments am 31. Mai 2011 einstimmig beschlossen und damit an jenes zur Entschließung weitergereicht.

¹⁸ Deren Themen sowie die Texte der Vorträge sind online zugänglich unter: http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/conference_20110209_en.htm (letzter Zugriff: 30.08.2012).

¹⁹ Für eine ausführlichere Diskussion der Inhalte vgl. Nagy / Milla / Gedlicka (2011).

²⁰ Dazu die Rede von Michel Barnier, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/barnier/docs/speeches/20110210/speech-11-89_fr.pdf (letzter Zugriff 30.08.2012).

²¹ Vgl. Europäisches Parlament (2011a).

²² Vgl. ebd., Rz. 48 – 60.

²³ Vgl. ebd., Rz. 26 – 28.

Die verbindliche Entschließung durch das Europäische Parlament fand am 13. September 2011 statt.²⁴ Die Resolution folgt in den Hauptpunkten dem Entwurf und legt diese in zusammengefasster Form nochmals dar. Bezüglich des Themenkomplexes Konzentration und Marktstruktur fanden vorwiegend folgende Maßnahmen Unterstützung:

- Notfallpläne für die größten Prüfungsgesellschaften;
- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer am Prüfungsmarkt;
- Verbot von Big Four-Vertragsklauseln;
- Gemeinschaftsprüfungen sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse bei deren verpflichtender Einführung (sowohl aus Sicht der Prüfungsgesellschaften als auch der geprüften Unternehmen) und eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Marktkonzentration;
- Einführung eines Zertifikats und Qualitätsregisters für Prüfungsgesellschaften.

Keine Zustimmung gab es hingegen zur Einführung der externen Rotation. Dennoch wurde in Bezug auf den Grünbuchkomplex „Konzentration und Marktstruktur“ eine relativ große Übereinstimmung mit den ursprünglichen Reformvorschlägen erreicht. Dies scheint deshalb beachtlich, da zu diesem Zeitpunkt einige grundlegende Prämissen dieses Grünbuchabschnittes noch nicht ausreichend validiert waren. Denn immerhin forderte abschließend das Europäische Parlament die Kommission auf, den „Markt für Abschlussprüfungen gründlich zu untersuchen“²⁵.

Im nächsten Schritt lag es bei der EK, konkretisierte Vorschläge und eventuell sogar den Entwurf für einen Rechtsakt vorzustellen; ein Schritt, der allgemein für November 2011 erwartet wurde. Zwischenzeitlich gab es Anzeichen dafür, dass dieser insgesamt weitreichendere Veränderungen mit sich bringen würde, als jene, zu denen sich das Europäische Parlament entschlossen hatte.²⁶

Am 30. November 2011 wurden schließlich von der EK sowohl die Entwürfe einer Verordnung, welche somit unmittelbar in den Mitgliedsstaaten Geltung erlangen würde, wie auch einer Richtlinie vorgestellt.²⁷ Erstere, die „Verordnung zur Erhöhung der Qualität von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse“, enthält v.a. in Bezug auf den relevanten Themenkomplex neue Modalitäten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, welche für Prüfungen der be-

²⁴ Vgl. Europäisches Parlament (2011b).

²⁵ Ebd. Rz. 60.

²⁶ So ist etwa Kommissar Barnier, gem. seiner Rede bei einer Konferenz der FEE im Juni 2011, nicht von den ursprünglichen Forderungen – im Kontext des Themenkomplexes Konzentration und Marktstruktur ist v.a. sein Bekenntnis zur externen Rotation bemerkenswert – abgekommen. Vgl. dazu die Zusammenfassung bei *Nagy / Milla / Gedlicka* (2011), S. 196 – 197.

²⁷ EK (2011b) und EK (2011c). Ihnen wurden seitens der EK die im Folgenden zitierten klingenden Titel zugewiesen (vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/reform/index_de.htm#studies2, letzter Zugriff: 30.08.2012).

zeichneten Unternehmen gelten sollen.²⁸ Die „Richtlinie zur Verbesserung des Binnenmarktes für gesetzliche Abschlussprüfungen“ ändert die bisherige Richtlinie 2006/43/EG ab, um die Einbeziehung der neuen Verordnung zu ermöglichen. Zusätzlich finden sich hierin auch Novellierungen zur Harmonisierung der Berufsausübung und Beaufsichtigung von Abschlussprüfern über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinweg.²⁹ Mit diesen Entwürfen haben die im Grünbuch vorgebrachten Vorschläge nunmehr konkrete Form angenommen. Eine ausführliche Betrachtung und insbesondere eine Gegenüberstellung mit den ursprünglichen Reformvorhaben finden sich in Kap. 8.2 im Anschluss an die Auswertung der Stellungnahmen zum Grünbuch.

Die beiden Reformpapiere befinden sich zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments zur Erörterung.³⁰ Nach dessen Abstimmung über die beiden Rechtsakte, welche für November 2012 erwartet wird, kann die Plenarabstimmung im Europäischen Parlament erfolgen.³¹

Die Veröffentlichung der Entwürfe im November 2011 hatte im deutschsprachigen Raum eher verhalten Reaktionen – sowohl auf Seiten der tendenzieller Befürworter wie auch der Gegner des Grünbuchs – zur Folge. Deutlich wird dies in ersten Aussagen von Vertretern der Big Four und jenen von anderen internationalen Prüfnetzwerken.³² Während erstere von negativen Auswirkungen auf die Prüfungsqualität sprechen, bedauert die zweite Gruppe tendenziell die Nichtumsetzung von Vorhaben (wie v.a. Gemeinschaftsprüfungen) und begrüßt wiederum Maßnahmen wie die externe Prüferrotation nicht ungeteilt. Eher unzufrieden mit dem bisherigen Ergebnis des Reformprozesses zeigen sich auch berufsständische Vertreter. So spricht etwa eine Presseausendung des IDW von einer verpassten Chance, zumal durch die Fokussierung der Maßnahmen auf Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, keine Förderung der Marktstellung der KMP zu erwarten sei.³³ Ähnliche Bedenken werden auch von Seiten der KWT und des iwv geäußert und für Österreich wird sogar eine Zunahme der Konzentration am Prüfungsmarkt befürchtet.³⁴ Aus wissenschaftlicher Sicht hat ebenfalls bereits eine erste Evaluierung der Reformpapiere stattgefunden, in deren Rahmen sich etwa die bezweckte Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei gleichzeitiger Verringerung

²⁸ Dazu zählen insbesondere: Verstärkte Einbeziehung der Prüfungsausschüsse bei der Wahl des Abschlussprüfers einschließlich Regelungen für das Auswahlverfahren, Verbot von Big Four-Klauseln, verpflichtende Rotation der Prüfungsgesellschaften und Notfallplanung für bestandsgefährdende Situationen großer Prüfungsgesellschaften.

²⁹ Diese Punkte, wie auch spezielle Vorschriften für Abschlussprüfungen bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen, entsprechen somit im Wesentlichen den Themenkomplexen sechs und sieben des Grünbuchs.

³⁰ Vgl. hierzu etwa das „Arbeitsdokument“ des Berichterstatters Sajjad Karim, aufrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-492.612&format=PDF&language=DE&secondRef=01> (letzter Zugriff: 30.08.2012).

³¹ Vgl. aktuelle Meldungen auf der Homepage des IDW in der Rubrik „Reform der Abschlussprüfung“: <http://www.idw.de/idw/portal/d606170> (letzter Zugriff: 30.08.2012).

³² Vgl. bspw. IAB (2011), *Orlik* (2011).

³³ Vgl. IDW (2011).

³⁴ Vgl. KWT / iwv (2011), bes. S. 1.

der Konzentration am Prüfungsmarkt als möglicherweise konkurrierende Ziele darstellen.³⁵

1.4 Stellungnahmen zum Themenkomplex Konzentration und Marktstruktur im Grünbuch zur Abschlussprüfung

1.4.1 Methodik der Erfassung und Kategorisierung der Stellungnahmen

Die Zusammenfassung der EK präsentiert die Ergebnisse der Auswertung lediglich in aggregierter Form, gegliedert nach den sieben definierten Verfassergruppen. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, spezifische Aussagen mit den Ursprungsdaten, d.h. den eingesendeten Dokumenten der Kommentatoren, zu verknüpfen.³⁶ Daher mussten, in Vorbereitung der quantitativen und inhaltlichen Analysen der vorliegenden Arbeit, zunächst die Originaltexte der Stellungnahmen, so wie sie im Online-Archiv der EK zur Verfügung stehen, neu erfasst werden.

Dabei wurden 818 Dokumente in eine Datenbank aufgenommen, wobei die tatsächliche Zahl an Kommentatoren niedriger ist. Dies beruht darauf, dass mehrere Stellungnahmen zusätzlich ein formelles Anschreiben enthalten³⁷ oder sie vereinzelt auch mehrsprachig verfasst sind und in separaten Dokumenten eingesendet wurden. Die quantitative Auswertung erfolgt jedoch in allen Fällen auf Ebene der Absender. Um konsistente Verweise zu ermöglichen, wurden die (Gesamt-)Stellungnahmen je Verfassergruppe mit einem dreistelligen Zahlenkürzel fortlaufend durchnummeriert.³⁸ Die Reihenfolge innerhalb der Gruppen entspricht dabei jener des offiziellen Online-Archivs, wo die Stellungnahmen überwiegend nach Namen der absendenden Personen, Unternehmen bzw. der Institutionen alphabetisch sortiert abgelegt sind.³⁹

Infolge dieser Erfassungsmethodik ergab sich eine Gesamtzahl von 671 Stellungnahmen, für die jeweils eine Reihe von Merkmalen erhoben wurde. Diese sind:

³⁵ Vgl. etwa *Bleibtreu / Stefani* (2012), bes. S. 1 – 4. Untersucht werden die Auswirkungen des geplanten Verbots der Erbringung prüfungsfremder Leistungen durch große Prüfungsgesellschaften.

³⁶ Die den jeweiligen Kategorien zugewiesenen Dokumente stimmen lt. Aussage der Zusammenfassung, mit den Inhalten im Online-Archiv überein. Letzteres ist verfügbar unter: <https://circabc.europa.eu/w/browse/81e5448b-6875-4234-b07f-c866d313bc0c> (letzter Zugriff: 30.08.2012).

³⁷ In ihm findet sich oftmals noch eine Zusammenfassung der vertretenen Position zu einzelnen Themen.

³⁸ Diese bestehen aus: einem Kürzel von zwei Buchstaben, welches die Kategoriezugehörigkeit gem. der englischen Bezeichnungen im Online-Archiv anzeigt, gefolgt von einem Unterstrich und einer dreistelligen Zahl (beginnend mit 001). Bei Verweisen auf Stellungnahmen, die aus mehreren Dokumenten bestehen, wird noch ein kleiner Buchstabe angefügt. Ein Verzeichnis der Stellungnahmen findet sich am Ende dieser Arbeit.

³⁹ Die so getroffene Zuweisung der einzelnen Stellungnahmen zu diesen sieben übergeordneten Kategorien wird mit lediglich minimalen Abweichungen in der vorliegenden Arbeit beibehalten. Eine Ausnahme betrifft AP_106. Es handelt sich dabei um einen wissenschaftlichen Aufsatz aus dem Jahr 2005, der im Gegensatz zu den weiteren Stellungnahmen der Gruppe „Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter“ nicht konkret auf das Grünbuch eingeht. Er wird deshalb als Teil der Kategorie „Sonstige“ ausgewertet.

- Ursprungsland;
- Sprache in der die Stellungnahme verfasst ist;
- Seitenanzahl,⁴⁰
- Art der Institution bzw. Berufsstandzugehörigkeit;
- Antworten auf Einzelfragen.⁴¹

Nicht sämtliche Stellungnahmen wurden auch für die anschließende inhaltliche Auswertung herangezogen. Die Abgrenzungskriterien werden im Kap. 1.4.2.3 näher erläutert.

1.4.2 Statistische Auswertung der Stellungnahmen

1.4.2.1 Allgemeine quantitative Auswertung

Die Anzahl von 671 auf diese Weise erfassten Stellungnahmen ist etwas geringer als jene gem. Zusammenfassung der EK, welche insgesamt 688 Stellungnahmen ausweist.⁴² Differenzen gibt es auch innerhalb der einzelnen Kategorien, die sich im Detail wie folgt darstellen:

Kategorien	It. Erfassung	It. Zusammenfassung EK	Differenz
Abschlussprüfer u. berufsst. Vertreter	384	407	-23
Ersteller von Jahresabschlüssen	143	145	-2
Öffentliche Stellen	62	57	5
Wissenschaft	29	28	1
Nutzer von Jahresabschlüssen	23	22	1
Prüfungsausschüsse in Unternehmen	9	9	0
Sonstige	21	20	1
Summe	671	688	-17

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Anzahl erfasster Stellungnahmen mit den Angaben laut Zusammenfassung der EK

Quelle: eigene Darstellung

Die Ursache für die Abweichung lässt sich nicht ermitteln, da die EK keine Details zur Zählweise liefert. Womöglich berücksichtigt die Zusammenfassung auch Stellungnahmen, deren Veröffentlichung von den Verfassern untersagt wurde und die somit nicht online verfügbar sind. Denkbar sind zusätzlich Differenzen infolge methodischer Unterschiede bei der Aggregation der 818 Einzeltexte zu den Stellung-

⁴⁰ Da viele Dokumente keine Seitennummerierung enthalten, wird hier die Anzahl der insgesamt enthaltenen Seiten erfasst. Besteht eine Stellungnahme aus mehreren Einzeldokumenten, werden die jeweiligen Seitenanzahlen aufsummiert. Diese Zählweise ist auch im Folgenden für die Zitation von Stellungnahmen maßgeblich.

⁴¹ Dieses Merkmal trifft zu, wenn die Stellungnahme Antworten enthält, die sich konkret auf zumindest eine der 38 vom Grünbuch gestellten Fragen beziehen. Andernfalls (d.h. das Merkmal ist als „nein“ erfasst) handelt es sich bei dem Kommentar in der Regel um ein generelles Statement oder um einen Text, der nicht explizit im Hinblick auf das Grünbuch verfasst ist.

⁴² Vgl. EK (2011a), S. 2 – 6 und Abb. 4.

nahmen.⁴³ Letztlich ist jedoch die Abweichung, gemessen an der Gesamtanzahl der Stellungnahmen, von unwesentlichem Umfang. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit basieren im Folgenden sämtliche Angaben auf der oben dargestellten Grundgesamtheit „lt. Erfassung“ (sowohl in Summe wie auch auf Ebene der einzelnen Kategorien).

Diese Zahlen dokumentieren die bereits von der EK konstatierte rege Beteiligung an der Diskussion zum Grünbuch. Offiziell wurde jedoch keine standardisierte Vorlage für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung gestellt, sodass, über alle Kategorien hinweg, Umfang und Form der Stellungnahmen untereinander stark variieren. Eine Ausnahme stellen Einsendungen von Abschlussprüfern aus Deutschland dar, unter denen sich insgesamt 218 Stellungnahmen befinden, die auf fünf verschiedenen wortidenten Vorlagen beruhen. Die am weitesten verbreitete derartige Standardantwort ist jene, die 204-fach von Vertretern kleinerer und mittelgroßer Prüfungsgesellschaften verwendet wurde. Infolge ihrer sowohl relativ als auch absolut gesehen großen Anzahl können die Standardantworten das Meinungsbild maßgeblich beeinflussen, weshalb sie gesondert innerhalb der Kategorie der Abschlussprüfer behandelt werden.⁴⁴

Die Bandbreite des Umfangs einzelner Stellungnahmen reicht von einer bis hin zu 70 Seiten.⁴⁵ Es ergibt sich somit eine durchschnittliche Seitenanzahl von rd. 14 pro Einsendung. Um die Aussagekraft der Stellungnahmen im Hinblick auf eine mögliche inhaltliche Auswertung abzuschätzen, wurde das erwähnte Merkmal „Antworten auf Einzelfragen“ erhoben. Dieses gibt an, ob die jeweilige Stellungnahme auf zumindest eine der 38 im Grünbuch gestellten Einzelfragen eingeht oder nicht. Die Statistik zeigt, dass 111 der insgesamt 671 Stellungnahmen sich nicht auf Einzelfragen beziehen, die übrigen 560 hingegen schon.⁴⁶ Bei der ersten Gruppe handelt es sich zumeist um allgemeine Statements, welche lediglich generell die Vorgehensweise des Grünbuchs begrüßen (bzw. in vereinzelt Fällen auch ablehnen). Zusätzlich wurden mehrfach auch bereits an anderer Stelle veröffentlichte Forschungsarbeiten bzw. wissenschaftliche Aufsätze, teilweise ohne Anpassungen, die einen direkten Bezug zum Grünbuch herstellen würden, als Stellungnahme abgegeben. Diese 111 Einsendungen sind im Schnitt nur etwas mehr als 5 Seiten lang und sind somit deutlich kürzer als der Durchschnitt aller Stellungnahmen. Subtrahiert man diese Gruppe wiederum von der Grundgesamtheit, so lässt sich umgekehrt feststellen, dass die übrigen 560 Stellungnahmen im Durchschnitt 15,7 Seiten umfassen.

⁴³ Nicht auszuschließen sind darüber hinaus Unterschiede aufgrund von Mehrfachzählungen bzw. Auslassungen.

⁴⁴ Zu den Modalitäten der inhaltlichen Auswertung der Standardantworten vgl. Kap. 1.4.2.4.

⁴⁵ Jeweils unter Aufsummierung sämtlicher zu einer Stellungnahme gehörenden Dokumente (vgl. oben). Davon ausgenommen sind inhaltsgleiche Übersetzungen.

⁴⁶ Wie in Kap. 1.4.2.4 erläutert wird, ist das Fehlen einer expliziten Bezugnahme auf Einzelfragen des Grünbuchs kein Abgrenzungskriterium für die Nicht-Auswertung der Stellungnahmen. Vielmehr fließen auch diese 111 Einsendungen in die quantitative und qualitative Auswertung der jeweiligen Verfasser-kategorie mit ein.

1.4.2.2 Analyse der geographischen Verteilung der Verfasser

Generell wurden Stellungnahmen dem Ursprungsland ihrer Absender zugeordnet, wenn davon ausgegangen werden konnte, dass sie dort auch den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten haben.⁴⁷ Eine solche Einordnung ließ sich aber nicht immer eindeutig und in manchen Fällen überhaupt nicht treffen. Grund dafür ist hauptsächlich, dass global agierende Interessenvertretungen und Unternehmen, wie bspw. die Big Four Prüfungsgesellschaften, jeweils nur eine gemeinsame Stellungnahme im Namen aller ihrer Mitglieder abgaben. Daher konnten diese in ihren Antworten selten länder-spezifische Besonderheiten berücksichtigen, sondern mussten ihre Meinung in Form eines gemeinsamen Konsenses formulieren. Stellungnahmen von Institutionen mit derartigen Charakteristika wurden somit als „global“ klassifiziert, um ihre supranationale Interessenlage zu verdeutlichen. Analog wurden Entitäten als „europäisch“ eingestuft, wenn sich ihre Einflussosphäre klar über mehrere Mitgliedsstaaten hinweg erstreckt.⁴⁸ Bei den Stellungnahmen unbestimmbaren Ursprungs handelt es sich zumeist um Kommentare von Einzelpersonen oder unbekanntem Institutionen, bei denen sich mangels Absenderinformationen keine Zuweisung vornehmen ließ.

Die Auswertung seitens der EK hat diesbezüglich scheinbar einen anderen Ansatz gewählt, wobei die angewandten geographischen Klassifizierungskriterien (gleich der oben beschriebenen Zählung von Stellungnahmen) nicht stets eindeutig nachvollziehbar sind. Offenbar wurde eine Stellungnahme öfter dem Land zugeschrieben, in dem der Absender ansässig war und seltener der globale bzw. europäische Einflussbereich der vertretenen Organisation berücksichtigt. Daher kommt es, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die sich einer geographischen Zuordnung gänzlich entzogen („unbestimmt“), in diesen drei Kategorien zu folgenden Abweichungen:

Übrige Regionen	It. Erfassung	It. Zusammenfassung EK	Differenz
Global	49	22	27
Europäisch	29	19	10
Unbestimmt	9	0	9
Summe	87	41	46

Tabelle 3: Gegenüberstellung der geographischen Kategorisierung von nicht einzelnen Ländern zuweisbaren Stellungnahmen mit den Angaben laut Zusammenfassung der EK

Quelle: eigene Darstellung

⁴⁷ Die im Folgenden gewählten Länderkürzel richten sich nach der Kodierliste gem. ISO 3166.

⁴⁸ Hierunter fallen praktisch ausschließlich Vereinigungen, die konstituiert sind, EU-weit die Interessen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer bzw. einzelner Unternehmensbranchen (wie Banken, Versicherungen usw.) zu vertreten.

Die Verteilung jener Stellungnahmen, die einzelnen Ländern zugewiesen werden konnten, stellt sich, wenn ausschließlich Mitgliedsstaaten der europäischen Union betrachtet werden, wie folgt dar:⁴⁹

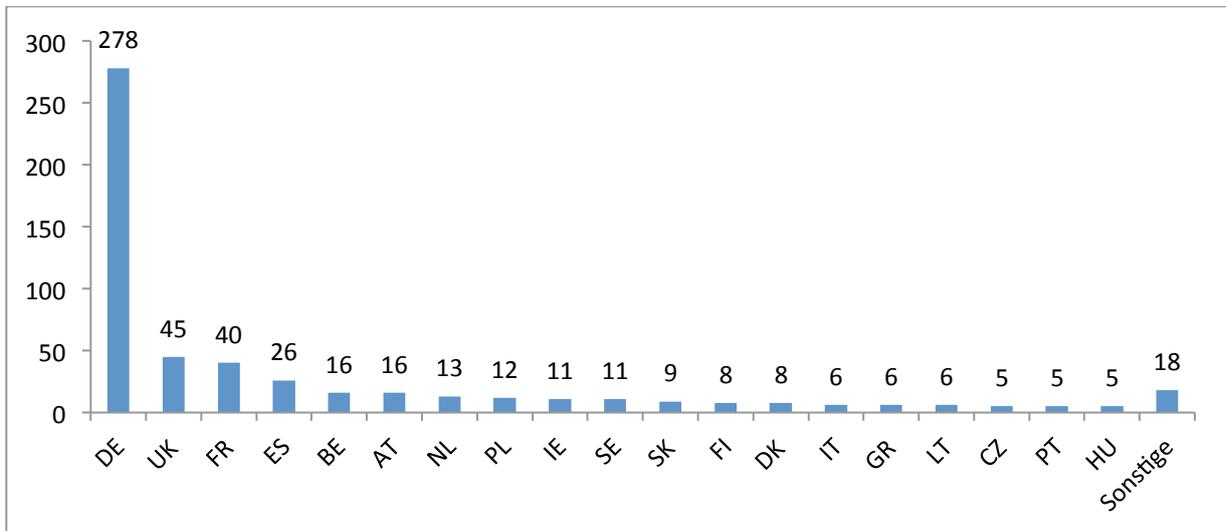


Abbildung 3: Anzahl der Stellungnahmen aus EU-Mitgliedsstaaten

Quelle: eigene Darstellung

Von diesen insgesamt 544 Stellungnahmen stammen somit mehr als die Hälfte von Absendern aus Deutschland, wobei in diesen auch 213 wortidentische Einsendungen der fünf Standardantworten enthalten sind. In großem Abstand folgen Großbritannien mit rund 8%, Frankreich mit etwas mehr als 7% und Spanien mit knapp 5%. Die übrigen Mitgliedsstaaten der europäischen Union machen in Summe etwa 28,5% der Stellungnahmen dieser Gruppe aus, wobei aus keinem dieser Länder mehr als 3% aller Stellungnahmen beigesteuert wurde.

Bei den außereuropäischen Ländern sind mit Abstand die meisten Stellungnahmen den Vereinigten Staaten zuzurechnen, während auf die übrigen Länder, angeführt von Australien und Südafrika, vergleichsweise kleine Anteile entfallen. Die Verteilung stellt sich im Detail folgendermaßen dar:

⁴⁹ Auch hier gibt es wieder entsprechende Verschiebungen zur Zusammenfassung der EK. Da sie aber für die weiteren Ausführungen nur von untergeordneter Bedeutung sind, wird hier lediglich auf die entsprechenden Detailaufstellungen verwiesen: vgl. EK (2011a), S. 3 – 4 Abb. 2 und 3.

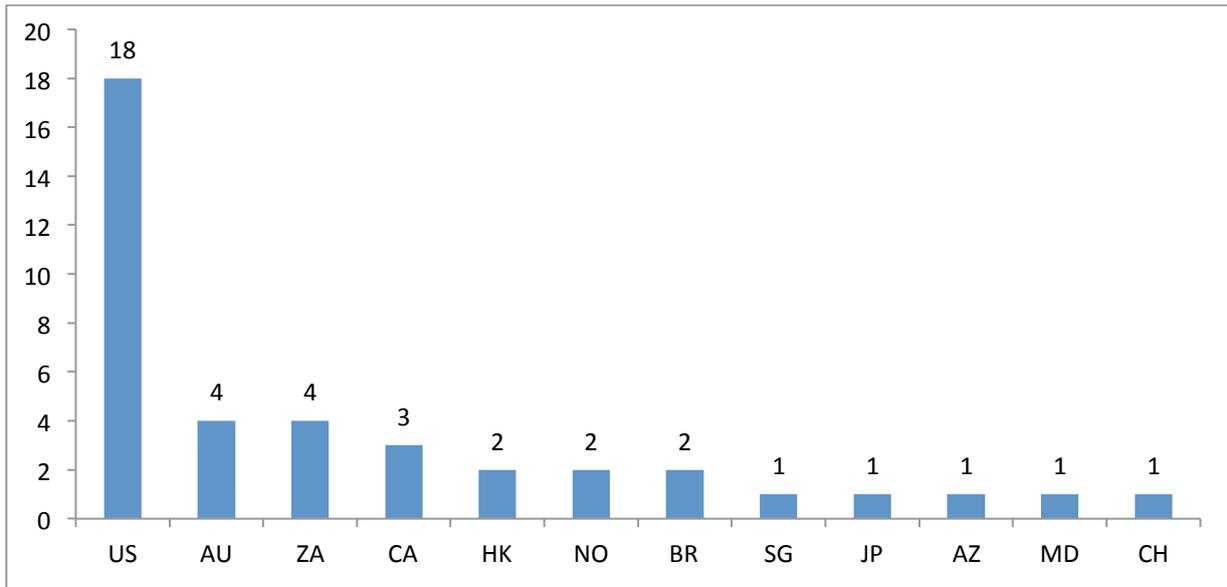


Abbildung 4: Anzahl der Stellungnahmen aus einzelnen Nicht-EU-Mitgliedsstaaten

Quelle: eigene Darstellung

Zusammengefasst stammen rd. 81% der 671 Stellungnahmen aus EU-Mitgliedsstaaten, ca. 13% aus Ländern die nicht der EU angehören, und etwa 6% sind als länderübergreifend oder unbestimmt anzusprechen. Die Tatsache, dass erstere deutlich in der Mehrzahl sind, ist nicht sonderlich überraschend. Immerhin handelt es sich beim Grünbuch um eine Initiative der EK und etwaige im legislativen Prozess entstehende Neuerungen betreffen primär die Mitgliedsstaaten. Unter den EWR Staaten gab es lediglich Einsendungen aus Norwegen, während sich von den übrigen Ländern in Europa Kommentatoren aus der Schweiz und Moldawien an der Konsultation beteiligten.

1.4.2.3 Analyse nach Verfassergruppen

Bei den oben vorgestellten sieben Verfassergruppen, denen die Stellungnahmen zugewiesen wurden, handelt es sich nicht um in jeder Hinsicht homogene Gruppen. Deshalb wurde im Zuge der Erfassung ein zusätzliches Kriterium eingeführt und bei den Kommentatoren nach Art der Institution bzw. Berufsstandeszugehörigkeit und Größe der Entität unterschieden. Insbesondere letztere sind für die Gliederung der umfangreicheren Kategorie „Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter“ von Bedeutung, um ein differenziertes Meinungsbild zu erlangen.

Unter den 384 aus dieser Gruppe abgegebenen Stellungnahmen entstammen 100 von berufsständischen Vertretungen und 284 von Berufsangehörigen. Zur Gruppe der berufsständischen Vertreter werden bspw. die KWT in Österreich (AP_203) oder das IDW in Deutschland (AP_188), sowie Organisationen mit vergleichbaren Funktionen in den anderen Ländern gezählt. Die übrigen 284 Einsendungen stammen von Wirtschaftstreuhandern im weiteren Sinn. Dazu gehören ebenso selbständig Berufsausübende, die ihre persönliche Meinung vertreten, wie auch Wirtschaftsprüfer aus internationalen Netzwerken, die im Namen ihres Unternehmens antworten. Die Grö-

ßenunterschiede der Wirtschaftsprüfungskanzleien bedingen auch ihre unterschiedliche Stellung am Audit-Markt und – damit verbunden – divergierende Interessenlagen. So sind etwa von Marktführern und Kleinunternehmern nicht dieselben Standpunkte und Vorstellungen bezüglich des Reformbedarfs der Abschlussprüfung zu erwarten. Um dieser Tatsache gerecht werden zu können, ist die Auswertung der Stellungnahmen der 284 Berufsangehörigen in drei Unterkategorien aufgegliedert: „Big Four“, „Übrige internationale Netzwerke“ sowie „Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften“.⁵⁰

Als Big Four werden nach allgemeiner Auffassung die größten der vier weltweit tätigen Prüfungsnetzwerke Deloitte Touche Tohmatsu, PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young und KPMG bezeichnet. Dabei handelt es sich um Verbünde rechtlich selbständiger nationaler Prüfungsgesellschaften mit gemeinsamem Markenauftritt.

Hinter den Big Four gibt es weitere, auf gleiche Art organisierte Prüfungsnetzwerke, die gemessen an Mitarbeiter- und Umsatzzahlen etwas kleiner sind. Sie stellen gewissermaßen als Marktteilnehmer der „zweiten Reihe“ (auch sog. „mid-tier“ bzw. Gesellschaften des mittleren Segments) die maßgeblichste Konkurrenz der Big Four dar.⁵¹ Ihre internationale Ausrichtung kommt auch bei der Konsultation zum Ausdruck, indem sie, gleich den Big Four, jeweils eine gemeinsame Stellungnahme im Namen des gesamten Netzwerkes abgeben. Ihre Ansichten beruhen somit weniger auf nationalen Besonderheiten als vielmehr auf einer globaleren Würdigung der Situation. Unter diesen Gesichtspunkten scheint daher die Erfassung und Auswertung ihrer Stellungnahmen in einer gesonderten Kategorie sinnvoll.

Die übrigen von Abschlussprüfern abgegebenen Stellungnahmen wurden der dritten Kategorie KMP zugeordnet. Unter ihnen befinden sich auch Prüfungsgesellschaften, die bedeutende Umsätze aus Prüfungsleistungen generieren. Deren Präsenz beschränkt sich jedoch, im Gegensatz zur zweiten Kategorie (dem mittleren Segment), hauptsächlich auf den jeweiligen nationalen Prüfungsmarkt.⁵² Sie müssen sich nicht international mit den Big Four messen und betreuen in der Regel auch eine andere Klientel, sodass ihre Interessenlage, trotz unterschiedlicher Organisationsstrukturen, am ehesten mit jener der kleinsten und kleinen Prüfungspraxen vergleichbar sein dürfte.

Für die gesamte Gruppe der Abschlussprüfer und berufsständischen Vertreter ergibt sich folgende Aufteilung auf die vier Unterkategorien:

⁵⁰ Diese Aufgliederung wurde auch bei der Zusammenfassung der EK vorgenommen, jedoch im Rahmen der dortigen Auswertungen nicht stets konsistent eingehalten.

⁵¹ Als solche wurden in der vorliegenden Arbeit in erster Linie jene klassifiziert, die im „Forum of Firms“ Ausschuss des IFAC vertreten sind (vgl. http://www.ifac.org/about-ifac/forum-firms_ (letzter Zugriff 30.08.2012) und zusätzlich noch das Prüfnetzwerk AGN International (AP_008). Ein wesentliches Kriterium für die Aufnahme in Forum of Firms Ausschuss ist, dass die Netzwerke in der Lage sind, ISAs konforme, transnationale Abschlussprüfungen durchzuführen.

⁵² Dies sind z.B.: Rödl & Partner in Deutschland (AP_316), Bellot Mullenbach & Associés in Frankreich (AP_038) oder Kingston Smith in Großbritannien (AP_226).

Einleitung

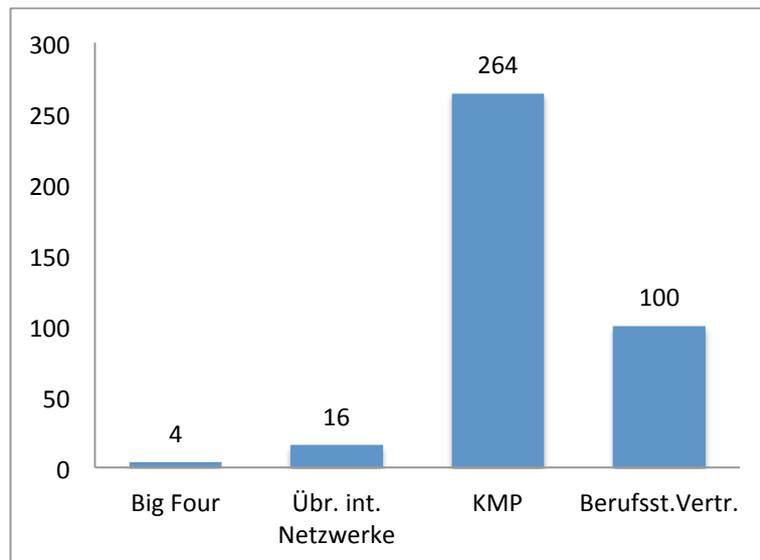


Abbildung 5: Anzahl der Stellungnahmen in den vier Unterkategorien der Kategorie „Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter“

Quelle: eigene Darstellung

Darin enthalten sind 213 wortidentische Stellungnahmen, von denen eine von übrigen internationalen Netzwerken, 210 von KMP sowie zwei von berufsständischen Vertretern eingesendet wurden. Auch in den anderen Kategorien lassen sich differenziertere Analysen anstellen. Diese sollen jedoch, im Gegensatz zur eben präsentierten Gruppe, nicht in die inhaltliche Auswertung miteinfließen, da ein solcher Detaillierungsgrad den Umfang dieser Arbeit übersteigen würde.⁵³ So wurden unter den 141 Stellungnahmen in der Kategorie „Ersteller von Jahresabschlüssen“ 64 von Unternehmen abgegeben und 51 von Institutionen, die im weiteren Sinn als Interessenvertretungen für Unternehmen bestimmter Branchen fungieren. Die übrigen haben als Urheber v.a. Interessenvertretungen von Führungskräften, Handelskammern sowie Börsen. Interessant ist auch die Zusammensetzung der drittgrößten Kategorie „öffentliche Stellen“. Die meisten der 62 Stellungnahmen stammen von nationalen Aufsichtsbehörden der Abschlussprüfer (insgesamt 24). Ebenfalls relativ zahlreich vertreten waren Ministerien (15), hauptsächlich mit den Ressorts Finanzen und Justiz, sowie andere Aufsichtsbehörden wie etwa Finanzmarktaufsichten (13). Bei der „Wissenschaft“ wurde die überwiegende Zahl (über 20) der Stellungnahmen im Namen von Universitäten eingesendet. Anzumerken ist, dass in dieser Kategorie ein besonders hoher Anteil nicht konkret auf das Grünbuch eingeht, sondern es sich mehrfach um bereits veröffentlichte Artikel oder Forschungsarbeiten zu Fragen der Abschlussprüfung handelt. In der Kategorie „Sonstige“ stammen fünf Stellungnahmen von Privatpersonen, die lt. eigenen Angaben während ihrer beruflichen Laufbahn diverse Organfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben. Die nächstgrößere Gruppe bilden Einsendungen von Anwälten bzw. deren berufsständischen Vertretungen, während die übrigen Stellungnahmen überwiegend von Repräsentanten verschiedenster Organisationen (wie bspw. Beratungsunternehmen) verfasst wurden. Für insgesamt

⁵³ Darüber hinaus stehen gerade die Stellungnahmen der Abschlussprüfer, welche primär von einer möglichen Umsetzung der Reformvorhaben sind, im Fokus der vorliegenden Masterarbeit.

fünf der unter „Sonstige“ erfassten Kommentatoren ist schließlich mangels Angaben eine nähere Klassifizierung nicht möglich.

1.4.2.4 Abgrenzung nicht ausgewerteter Stellungnahmen und Methodik der inhaltlichen Auswertung

Auf die insgesamt 671 erfassten Stellungnahmen werden mehrere Kriterien angewandt, um jene abzugrenzen, die nicht inhaltlich ausgewertet werden sollen. Das erste Kriterium ist eine Beschränkung auf folgende Verfassersprachen: Deutsch, Englisch und Französisch dar.⁵⁴ Dadurch verringert sich die Anzahl der Stellungnahmen um etwa 10% auf 606.

Das zweite Kriterium ist, dass wortidentische Stellungnahmen lediglich einfach ausgewertet werden müssen. Da dies auf insgesamt 218 Stellungnahmen zutrifft, die sich auf fünf vorgefertigte Antwortschemata verteilen, lässt sich dadurch eine weitere Mengenreduktion in Höhe von 213 bei den auszuwertenden Kommentaren erzielen. Diese betrifft ausschließlich die Kategorie der Abschlussprüfer und berufsständischen Vertreter und hier wiederum jeweils deutschsprachige Einsendungen. Unter den Standardantworten ist mit Abstand jene am häufigsten vertreten, die in 204-facher Ausfertigung von Wirtschaftsprüfungskanzleien vorwiegend kleiner Größe abgegeben wurde.⁵⁵ Von den anderen vier wortidentischen Schemata sind drei ebenfalls von Berufsangehörigen der Kategorie KMP sowie eine von deutschen Steuerberater-Landesverbänden (d.h. in der Kategorie berufsständische Vertreter) erstellt. Aufgegliedert nach Kategorien ergibt sich somit folgende Verteilung der 393 inhaltlich auszuwertenden Stellungnahmen:

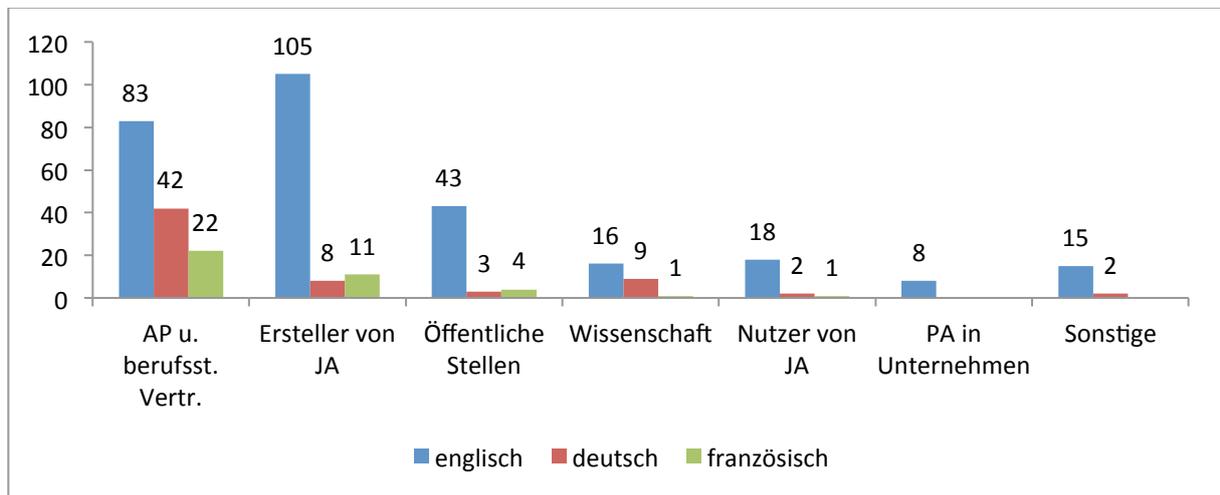


Abbildung 6: Anzahl der auswertbaren Stellungnahmen je Kategorie gegliedert nach Verfassersprachen

Quelle: eigene Darstellung

⁵⁴ Die in anderen Sprachen verfassten Stellungnahmen konnten mangels entsprechender Sprachkenntnisse nicht inhaltlich ausgewertet werden.

⁵⁵ Sie besitzt im Verzeichnis der Stellungnahmen die Referenz AP_001.

Die inhaltliche Auswertung erfolgt auf Basis dieser 393 Stellungnahmen, wobei zu jeder von ihnen mehrere Eigenschaften schematisch erfasst sind, um eine Quantifizierung zu ermöglichen. Als erstes Merkmal ist aufgenommen, ob die Stellungnahme die jeweilige Frage beantwortet oder nicht. Dieses wird im Sinne einer umfassenden Aussage nicht restriktiv ausgelegt. Deshalb wird als Antwort nicht nur gewertet, wenn Kommentatoren explizit auf eine Frage Bezug nehmen, sondern auch, wenn Aussagen zweifelsfrei den relevanten Themenkomplexen zugeordnet werden können.⁵⁶

Die Auswahl der auszuwertenden Fragen fällt gemäß der vorgenommenen Themenabgrenzung auf die Fragen 27 bis 32 des Grünbuchs. Allerdings ergibt sich bei Frage 29 eine methodische Schwierigkeit, deren Grund in der Konzeption des Grünbuchs liegt. So greift das Grünbuch, wie eingangs beschrieben, das Thema der verpflichtenden Rotation von Prüfungsgesellschaften an zwei Stellen in leicht modifizierter Form und unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten auf. Zum Einen wird es mit Frage 18 im Kontext der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers behandelt und zum Anderen im Kontext der Dynamisierung des Prüfungsmarktes mit Frage 29. Letztere ist noch durch den Zusatz verpflichtender Ausschreibungen von Prüfungsmandaten erweitert. Eine isolierte Betrachtung der Frage 29 erscheint somit weder sinnvoll noch durchgängig handhabbar, zumal viele Kommentatoren in ihren Stellungnahmen auf die Beantwortung der Frage 18 verweisen und zudem oftmals nicht der dualistischen Betrachtungsweise des Grünbuchs (d.h. einmal im Hinblick auf die Prüfungsqualität und einmal im Hinblick auf die Marktkonzentration) folgen.⁵⁷ Aufgrund dieser Überlegungen wird nicht nur Frage 29, sondern auch Frage 18 in die Auswertung mittels eines zweigeteilten Ansatzes einbezogen. Zum Einen werden Argumente und Vorschläge, welche die externe Prüferrotation betreffen, sowohl hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als auch der Folgen für den Prüfungsmarkt evaluiert. Letzterer Aspekt steht dabei, dem Thema der vorliegenden Arbeit entsprechend, im Vordergrund. Zum Anderen wird die nur in Frage 29 zur Diskussion gestellte Thematik der verpflichtenden regelmäßigen Ausschreibung von Prüfmandaten ebenfalls in Kap. 4, jedoch jeweils in einem eigenen Abschnitt innerhalb der Verfasserkategorien, ausgewertet.

Die Auswertung des Merkmals, ob eine Frage beantwortet wurde oder nicht, zeigt klare Interessenschwerpunkte für bestimmte Inhalte des Themenkomplexes auf.

⁵⁶ Dies stellt im Fall konkreter Inhalte, wie bspw. „systematisches Risiko“ oder „Gemeinschaftsprüfung“, die durch entsprechende Schlüsselwörter indiziert werden, keine wesentliche Schwierigkeit dar. Sofern Kommentatoren abseits der Beantwortung einzelner Fragen weitere Maßnahmen zur Veränderung der Konfiguration am Audit-Markt vorschlugen, wurden diese in der Regel als Antworten zu Frage 30 erfasst (vgl. Kap. 5).

⁵⁷ Dies gilt auch für andere Fragen, wie insbesondere bezüglich der Gemeinschaftsprüfungen, in deren Rahmen ein wesentlicher Teil der Antworten Argumente aus dem Bereich der Effizienz von Abschlussprüfungen und nicht ausschließlich aus der Dynamisierung des Prüfungsmarktes heraus nennt.

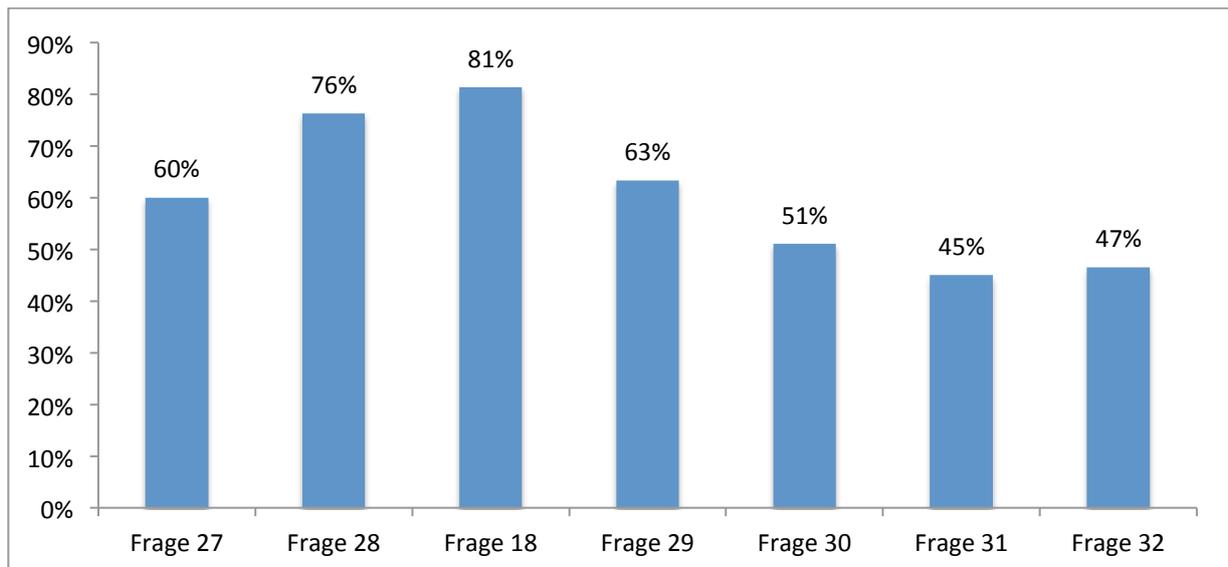


Abbildung 7: Prozentzahl der auswertbaren Stellungnahmen, welche die Fragen des fünften Themenkomplexes beantwortet haben

Quelle: eigene Darstellung

Die quantitativen Angaben der Auswertungskapitel 2 – 7 beziehen sich auf diese Grundgesamtheit der beantworteten Frage. In der Zusammenfassung eines jeden Kapitels findet sich zusätzlich eine Darstellung, aus der die Gesamtanzahl der Antworten unter Berücksichtigung der wortidenten Stellungnahmen entnommen werden kann.

Als weiteres Merkmal wird bei der inhaltlichen Auswertung der Zustimmungs- bzw. Ablehnungsgrad der Kommentatoren zu den einzelnen Vorschlägen des Grünbuchs erhoben. Dies geschieht anhand einer vierteiligen Skala: „Zustimmung“, „teilweise Zustimmung“, „neutral“ und „Ablehnung“. Die ersten beiden Kategorien beschreiben eine vollinhaltliche bzw. eine eingeschränkte Befürwortung der vom Grünbuch in der jeweiligen Frage thematisierten Vorschläge. Als „neutral“ werden Kommentare bezeichnet, die zwar mitunter Für und Wider abwägen, im Ergebnis zur betreffenden Frage aber nicht eindeutig Position beziehen. „Ablehnung“ beschreibt Stellungnahmen, welche einen Vorschlag nicht befürworten oder sich deutlich von der vom Grünbuch vertretenen Meinung distanzieren. Diese Einstufung kommt prinzipiell bei Auswertung sämtlicher (Teil-)Fragen des fünften Themenkomplexes zur Anwendung. Ausgenommen ist lediglich Frage 30, die offen gestellt ist und der Erhebung von Handlungsalternativen dient.

Ebenfalls Teil der inhaltlichen Auswertung ist die Erörterung von Argumenten bzw. ergänzenden Vorschlägen, mit denen die Kommentatoren ihren jeweiligen Standpunkt begründen. Vorgestellt werden dabei in erster Linie jene Aussagen, die sich in einer bedeutenden Anzahl von Stellungnahmen wiederfinden. Fallweise werden auch Einzelmeinungen, die spezielle Aspekte der Problemstellung beleuchten, oder die sich stark von den übrigen Kommentatoren ihrer Gruppe absetzen, extra hervorgehoben. Der Umfang der Inhaltsanalyse variiert innerhalb der Verfasserkategorien. Umfassender werden, ihrer großen Anzahl entsprechend, insbesondere Kommenta-

re der „Abschlussprüfer und berufsständischen Vertreter“ sowie der „öffentlichen Stellen“ behandelt.⁵⁸ Bei den übrigen, wesentlich kleineren Kategorien lässt sich öfter keine von der Mehrzahl geteilte Argumentationslinie finden. Um ihren Stellungnahmen kein überproportionales Gewicht zu verleihen sowie um Wiederholungen der bereits in anderen Verfasserkategorien vorgestellten Erläuterungen zu vermeiden, sind die entsprechenden Auswertungskapitel in der Regel bewusst kürzer gehalten.

⁵⁸ Eine gewisse Sonderstellung nimmt hier die Unterkategorie „Big Four“ ein, die ja im Fokus des Grünbuchs steht. Auf diese vier Einsendungen wird daher besonders detailliert eingegangen.

2 Stellungnahmen zum systemrelevanten Risiko aus der Konfiguration des Audit-Marktes (Frage 27)

2.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

Der fünfte Themenkomplex des Grünbuchs „Konzentration und Marktstruktur“ wird von einem groben Abriss der gegenwärtigen Angebotssituation am Prüfungsmarkt eröffnet.⁵⁹ Er ist als Einführung zu den im Folgenden vorgestellten Reformvorschlägen zu verstehen. Diesem Einleitungsteil ist die Frage 27 zugeordnet, welche sich speziell auf den Aspekt der systemrelevanten Risiken richtet.

Die EK stellt in erster Linie am Markt für Prüfungen börsennotierter Gesellschaften einen besonders hohen anbieterseitigen Konzentrationsgrad fest. In diesem Unternehmenssegment wird, unter Berufung auf eine Studie des Beratungsunternehmens London Economics, der Gesamtmarktanteil der Big Four mit „in den meisten Mitgliedsstaaten mehr als 90%“⁶⁰ angegeben. Die angesprochene Studie wurde 2006 erstellt, um eine Konsultation zu Reformen der Haftungsregelungen für Abschlussprüfer vorzubereiten.⁶¹ Sie kam zu dem zitierten Ergebnis unter der Voraussetzung, dass sämtliche auf den nationalen Börsen notierten Unternehmen berücksichtigt und nicht der Anzahl, sondern ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach dargestellt wurden.⁶² Dies geschah als Summe ihrer Umsatzerlöse oder der bezahlten Prüfungshonorare, welche somit die Grundgesamtheit bildete. Der Anteil der jeweils vier größten Prüfungsgesellschaften an Prüfungen börsennotierter Unternehmen beträgt bis zu 100% – wie bspw. im Fall von Italien oder den Niederlanden – und liegt tatsächlich nur in wenigen Fällen unter 90% (den niedrigsten Wert weist Frankreich mit 71% auf).⁶³ Umgelegt auf den Herfindahl-Hirschmann Index, der branchenübergreifend als standardisiertes Konzentrationsmaß verwendet wird, folgte die Studie, dass – mit Ausnahme von drei Mitgliedsstaaten (Dänemark, Griechenland und Frankreich) – jeweils von einem konzentrierten Audit-Markt gesprochen werden müsse.⁶⁴ Als Konsequenz der hohen Marktkonzentration sieht das Grünbuch eine Beschränkung der Auswahlmöglichkeiten des Abschlussprüfers für ein zu prüfendes Unternehmen als gegeben an.

Wiederum aus der Perspektive der Prüfungsgesellschaften betrachtet, erkennt die EK in diesen Zahlen ein klares Anzeichen dafür, dass jene Gesellschaften, die kleiner als die Big Four sind, im Speziellen solche aus dem sog. mittleren Segment, mit

⁵⁹ Vgl. EK (2010), S. 17 – 18.

⁶⁰ Ebd., S. 18.

⁶¹ Vgl. London Economics (2006). Diese Studie wiederum führte zur Empfehlung der EK (K(2008) 2274), in allen Mitgliedsstaaten eine Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Prüfungsgesellschaften einzuführen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

⁶² Vgl. London Economics (2006), S. 21 – 23.

⁶³ Ein etwas geringerer Konzentrationswert ergab sich bei Auswertung der Anzahl der Prüfungsmandate gemessen an der Zahl börsennotierter Unternehmen, welche die vier größten Prüfungsgesellschaften am jeweiligen Markt innehatten (vgl. ebd.).

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 21.

Eintrittsbarrieren in den Prüfungsmarkt für börsennotierte Unternehmen konfrontiert seien; dies ungeachtet ihrer erwiesenen „Arbeitsfähigkeit auf dem internationalen Audit-Markt“⁶⁵.

Die EK zieht daraus den Schluss, dass eine derartige Konzentration zur „Anhäufung systemrelevanter Risiken“⁶⁶ führe. Ferner könne der Zusammenbruch einer Prüfungsgesellschaft mit zumindest systemrelevantem Ausmaß „zu einer Störung des gesamten Marktes führen“⁶⁷. Das Konzept der „Systemrelevanz“ ist im Grünbuch sowohl für die angeschlossene Frage 27 als auch für das Verständnis des fünften Themenkomplexes insgesamt von großer Bedeutung. Eine Definition findet sich zwar an den eben zitierten Stellen nicht, jedoch erhält man in der Einleitung des Grünbuchs eine ungefähre Vorstellung davon, wie die EK den Begriff „systemrelevant“ auslegt.⁶⁸ An dieser Stelle wird auf eine Konsultation der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen aus dem Jahr 2008 verwiesen, welche die mögliche Neugestaltung der Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften zum Inhalt hat.⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist die Rede von einem systemischen Risiko der Kapitalmärkte.⁷⁰ Dieses soll v.a. bei der Abschlussprüfung von Finanzinstituten immanent sein, für welche mangels Kapazitäten besonders wenige Prüfungsgesellschaften in der Lage sind, ihre Dienstleistungen anzubieten. Würde eine von ihnen zusammenbrechen, könnte dies eine Vertrauenskrise zur Folge haben und sogar die Stabilität des Finanzsystems insgesamt gefährden. Es scheint somit, als ob der EK eine Definition von „systemrelevant“ im Sinne von unentbehrlich für das Funktionieren des Kapitalmarktes vorschwebt. Diese Eigenschaft wird indes allen Big Four-Prüfungsgesellschaften aufgrund ihrer Größe und ihres weltweiten Tätigkeitsbereichs unterstellt.⁷¹

Das Grünbuch führt zudem zwei mögliche Gründe für die Marktkonzentration an. Zum Einen erhalten Prüfungsgesellschaften von börsennotierten Unternehmen gute Referenzen, die ihnen Vorteile bei Ausschreibungen von Mandaten bringen. Dadurch steigen ihre Chancen auf eine Bestellung gegenüber Mitbewerbern mit einem weniger prominenten Kundenportfolio. Dies führt zur Feststellung, dass keine der Big Four-Gesellschaften unter einem „Mangel an Anerkennung“⁷² leide. Zum Anderen vermutet das Grünbuch einen schädlichen Einfluss auf die Dynamik des Audit-Marktes in Vertragsklauseln (bspw. in Kreditverträgen), die explizit die Prüfung durch eine Big Four-Gesellschaft vorschreiben. Diese sog. „covenants“ werden ebenfalls bei den Maßnahmen zur Behebung der Marktverzerrung (Frage 30) genannt und sollen dort näher betrachtet werden (vgl. Kap. 5).

⁶⁵ EK (2010), S. 18.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 4.

⁶⁹ Vgl. EK (2009).

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 7.

⁷¹ Vgl. EK (2010), S. 4.

⁷² EK (2010), S. 18.

Das Grünbuch beschließt dieses Kapitel mit Frage 27: „Könnte von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?“⁷³. Die EK erwartet somit von den Stellungnahmen in erster Linie eine Zustimmung oder eine Verneinung ihrer These der zu großen Marktmacht der Big Four, welche bei Wegfall einer dieser Prüfungsgesellschaften weitreichende Auswirkungen haben könnte. Die Antwort der Kommentatoren hängt stark davon ab, ob sie der Vorstellung des Grünbuchs vom „systemrelevanten Risiko“ folgen oder, mangels konkreter Definition, für ein solches andere Maßstäbe anlegen. Es ist daher möglich, dass Stellungnahmen zwar grundsätzlich der Argumentation der EK folgen, aber die Frage dennoch verneinen, da sie nicht zur selben Risikoeinschätzung kommen. Daher sollen im nächsten Kapitel, nebst der Besprechung weiterer Studien zur Konzentration des Audit-Marktes, v.a. versucht werden, die Definition von „systemrelevant“ auf eine verbindlichere Basis zu stellen.

„Könnte von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?“⁷⁴

2.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Die Tatsache, dass in vielen Ländern der Prüfungsmarkt von den Big Four beherrscht wird, lässt sich auch durch aktuellere Studien als jene zuvor vorgestellte belegen. So wurden etwa 2010 in Großbritannien 99 der FTSE 100 und rund 240 der FTSE 250 Unternehmen von einer Big Four-Gesellschaft geprüft.⁷⁵ In Deutschland hat eine Untersuchung der Wirtschaftsprüferkammer ergeben, dass im Jahr 2009 die Honorare von 612 ausgewerteten Konzernabschlüssen zu 95,8% von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften lukriert wurden.⁷⁶ Ähnliche Werte weist auch der US amerikanische Markt auf, wo im Jahr 2006 94% der Prüfungsgebühren von Aktiengesellschaften auf die Big Four entfielen.⁷⁷

Zwar lassen sich derartige Zahlen und Fakten erheben, aber zusätzlich gilt noch zu klären, ob diese Konzentration auch Nachteile mit sich bringt und welcher Natur sie sind. Das Grünbuch sieht unter dem Gesichtspunkt des freien Wettbewerbs die mangelnde Auswahl an Abschlussprüfern per se als schädlich an. Eine Diskussion, die rein auf die Anzahl der Anbieter abzielt, scheint aber zu einseitig, da sie zu viele Faktoren ausklammert. Einer von ihnen wäre die Auswirkung der Marktmacht auf die Prüfungsqualität. Dagegen spricht eine Untersuchung, die sogar eine positive Korre-

⁷³ Ebd., S. 20.

⁷⁴ EK (2010), S. 20.

⁷⁵ Vgl. House of Lords (2010), S. 9.

⁷⁶ Das waren definitionsgemäß die Big Four sowie BDO. Vgl. Förster (2010), S. 24.

⁷⁷ Vgl. US GAO (2008), S. 75 – 78.

lation impliziert, was bedeuten würde, dass eine höhere Marktkonzentration zu qualitativ besseren Abschlussprüfungen führt.⁷⁸

Näher zu untersuchen sind auch die Konsequenzen, falls tatsächlich einige Prüfungsgesellschaften, wie vom Grünbuch angenommen, „systemrelevant“ sind. Im Allgemeinen werden Institutionen als systemrelevant angesehen, wenn von ihnen ein sog. „systemisches Risiko“ ausgeht. Dass dieses den Finanzmärkten innewohnt, ist in der Krise von 2008/09 offen zu Tage getreten: Einzelne Finanzinstitute wurden mit öffentlichen Geldern vor dem Untergang gerettet, um schwerwiegende Folgen für andere Unternehmen oder die Volkswirtschaft an sich abzuwenden.⁷⁹ Ursächlich war die stark eingeschränkte Liquidität bedeutender Banken, die somit den übrigen von ihnen abhängigen Marktteilnehmern (angefangen von Banken bis hin zu privaten Konsumenten) nicht die erforderliche Finanzierungen zukommen zu lassen konnten.⁸⁰ Entsprechende Aufmerksamkeit haben seitdem die Prävention und der Umgang mit derartigen Risiken erfahren. Als Definition für systemisches Risiko wird vorgeschlagen: „the risk that (i) an economic shock such as market or institutional failure triggers (through a panic or otherwise) either (X) the failure of a chain of markets or institutions or (Y) a chain of significant losses to financial institutions, (ii) resulting in increases in the cost of capital or decreases in its availability, often evidenced by substantial financial-market price volatility“⁸¹. Die „Systemrelevanz“ als Begriff scheint somit eher maßgeschneidert für den Bankensektor zu sein, der aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten der Finanzinstitute auch als sog. „Netzwerkökonomie“ bezeichnet wird.⁸² Um den Begriff auf Unternehmen in anderen Branchen, wie im Fall des Grünbuchs auf Abschlussprüfungsgesellschaften, sinnvoll anwenden zu können, würde es eigentlich einer Konkretisierung der Definition bedürfen.

In diesem Zusammenhang taucht auch das geläufige Schlagwort des „too big to fail“ auf. Damit werden eben jene Finanzinstitutionen umschrieben, deren Insolvenz aufgrund weitreichender Folgen unbedingt abzuwenden ist.⁸³ Anders als es der Begriff vermuten lässt, können derartige im Notfall zu rettende Unternehmen nicht alleine anhand ihrer Größe bestimmt werden, sondern die „too big to fail“-Problematik ist strenggenommen als ein Aspekt der oben beschriebenen Systemrelevanz zu se-

⁷⁸ Dies gilt zumindest insoweit, als die Big Four auf einem Markt etwa gleich stark repräsentiert sind und es nicht unter ihnen zu einer ungleichen Verteilung der Mandate kommt: vgl. *Francis / Michas / Seavey* (2010).

⁷⁹ Zur Entstehung der Finanzmarktkrise in den USA und der Rolle des systematischen Risikos vgl. bspw. *Bullard / Neely / Wheelock* (2009).

⁸⁰ Vgl. etwa *Kapadia et al.* (2012), bes. S. 5 – 11. Die zu erwartenden Auswirkungen einer Störung im Kapitalfluss können wiederum als Maß für die Systemrelevanz von Finanzinstituten verwendet werden. Vgl. bspw. *Drehmann / Tarashev* (2011).

⁸¹ *Schwarcz* (2008), S. 204. Dieses Risiko ist vom nicht diversifizierbaren „systematischen Risiko“ zu trennen, dem nahezu alle Marktteilnehmer ausgesetzt sind. Vgl. Ebd., S. 204 und Anm. 53.

⁸² Vgl. *Kellermann* (2010), S. 15 – 16.

⁸³ Auch das Grünbuch nennt in seiner Einleitung diesen Umstand im Zusammenhang mit dem „Moral-Hazard-Risiko“: vgl. EK (2010), S. 4. Zu prominenten Fällen, die diesen Begriff geprägt haben, vgl. *Pachkin* (2011), Anm. 10.

hen.⁸⁴ Wie etwa die Erfahrungen des sog. „Troubled Asset Relief Program“ aus den USA gezeigt haben, bringt die Bankenrettung wiederum eigene Probleme sowie die Gefahr von Verwerfungen mit sich.⁸⁵ Dazu zählt etwa der Wettbewerbsvorteil, den mit Steuergeldern subventionierte Finanzinstitutionen gegenüber kleineren Mitstreitern erlangen. Zusätzlich wird dadurch die Bereitschaft dieser Unternehmen gesteigert, Risiken einzugehen. Denn mit der Gewissheit, vor einem Untergang bewahrt zu werden, wird den „too big to fail“-Banken eine Möglichkeit geboten, die potenziellen Kosten von riskanten Geschäften auf die gesamte Volkswirtschaft auszulagern.

Umgelegt auf Prüfungsgesellschaften würde das vermutlich bedeuten, dass insbesondere Big Four-Unternehmen im Fall einer Insolvenz ebenfalls „Hilfspakete“ erhalten würden. Sie könnten so ihre Arbeit fortsetzen und die Gefahr, dass Abschlüsse ungeprüft bleiben, wäre somit vorerst abgewendet (vgl. dazu auch Kap. 6). Die oben erläuterten Bedenken in Bezug auf fehlende Anreize, Risiken zu internalisieren, ließen sich wahrscheinlich analog auf diese Prüfungsgesellschaften anwenden. Anzumerken ist jedoch, dass die vom Grünbuch hergestellte Wechselbeziehung zwischen dem Oligopol am Audit-Markt und der Systemrelevanz von Prüfungsgesellschaften bislang in der Forschung nicht thematisiert wurde.⁸⁶

2.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

2.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

2.3.1.1 Big Four

Keines der Big Four-Unternehmen stimmt der Existenz eines systemrelevanten Risikos am Prüfungsmarkt zu.

Grund für die Ablehnung ist in erster Linie, dass die Verwendung des Begriffs „systemrelevant“ zur Beschreibung des derzeitigen Zustandes als unpassend empfunden wird. Alle Big Four wollen den Markt für Abschlussprüfungen klar differenziert von jenem für Finanzdienstleistungen wissen. Prüfungsgesellschaften seien, auch wenn sie globalen Netzwerken angehören, dennoch national selbständige Unternehmen. Diese weisen somit innerhalb des Netzwerkes keine unmittelbar haftungsrelevanten Verbindungen auf. Dem gegenüber seien bspw. Banken, welche die Aufrechterhaltung von Liquidität sicherstellen müssen, starken wechselseitigen Abhängigkeiten und Interessen ausgesetzt. Die Kommentatoren können daher nicht erkennen, wie das Versagen einer Komponente – das wäre bspw. der Untergang einer

⁸⁴ Vgl. *Kellermann* (2010), S. 12 – 13.

⁸⁵ Vgl. *Wilmarth* (2010), bes. S. 707 – 711.

⁸⁶ Generell werden die Gefahren, welche aus der Konzentration am Prüfungsmarkt drohen, in anderen Bereichen gesehen (wie bspw. die in manchen Ländern geltende unbeschränkte Haftung für Prüfungsfehler, oder die strengen Auflagen hinsichtlich der Eigentümerstruktur von Prüfungsgesellschaften); deren potenzielle Auswirkungen würden wenig Ähnlichkeit mit jenen im oben beschriebenen Finanzsektor aufweisen. Vgl. dazu etwa *Oxera* (2007), bes. S. 190 – 200; *Ascher / Foer* (2010).

(nationalen) Prüfungsgesellschaft – eine „Ansteckung“ hervorrufen und den ganzen Markt stören könnte.

Eine Stellungnahme räumt allerdings ein, dass die Auswahl an möglichen Abschlussprüfern aufgrund der derzeitigen Marktkonzentration eingeschränkt sei.⁸⁷ Als heilende Maßnahme wird von zwei Fällen die Einführung neuer Haftungsregelungen für Prüfungsgesellschaften seitens der EK genannt.

2.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie gibt es 14 zustimmende und zwei teilweise zustimmende Stellungnahmen.

Die Befürworter erkennen die angesprochene Problematik an. Die meisten betonen, dass die hohe Konzentration der Big Four bei Prüfungen börsennotierter Unternehmen Risiken mit sich bringe. Diese werden aber eher dem Bereich der Wettbewerbsverzerrung infolge des Oligopols als der Systemrelevanz zugeschrieben.⁸⁸ Mittelgroßen Netzwerken sei nämlich dadurch der Marktzutritt verwehrt, was negative Folgen für deren Innovationsbereitschaft sowie für die Preisgestaltung der Abschlussprüfungen mit sich bringe.⁸⁹ Die Schwächen des Systems würden v.a. dann zu Tage treten, wenn eine der Big Four zusammenbricht und die Umverteilung der Mandate mangels Anbieter zu schwerwiegenden Problemen führt.

Die eingeschränkten Zustimmungen zweier Stellungnahmen beruht darauf, dass sie sich ausdrücklich gegen das Vorhandensein von systemrelevanten Risiken wenden. Eine davon spricht sich auch klar für die Vermeidung des Anscheins aus, die Big Four seien „too big to fail“⁹⁰. Andernfalls müssten sie im Krisenfall nicht die vollen Konsequenzen tragen, sondern würden durch unverdiente Rettungsmaßnahmen fortbestehen.

2.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie gibt es 21 zustimmende, vier teilweise zustimmende und drei ablehnende Stellungnahmen.

Für die Befürworter, zu denen auch die Standardantworten zählen, liegt das systemische Risiko insbesondere in der hohen Konzentration im Bereich der Abschlussprüfungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen.⁹¹ Kleinere und mittlere Prüfungsgesellschaften seien in diesem Segment mit Eintrittsbarrieren, wie dem fehlenden Know-how für IFRS-Prüfungen, konfrontiert, und können ihre Leistungen nicht

⁸⁷ Vgl. AP_086b, S. 17.

⁸⁸ Gem. AP_287, S. 14 halten die Big Four den Audit-Markt im „Würgegriff“.

⁸⁹ Vgl. insb.: AP_263, S. 24 – 25.

⁹⁰ Vgl. AP_155, S. 26.

⁹¹ Es wird, v.a. von der Standardantwort, darauf hingewiesen, dass in bestimmten Segmenten die Konzentration noch höher ist: so werden etwa in Deutschland die größten Unternehmen des Finanzsektors ausschließlich von drei der Big Four-Gesellschaften geprüft. Vgl. AP_001.

unter denselben Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten wie die Big Four anbieten. Zusätzlich erschweren fehlende Beschränkungen der Haftung, etwa in Großbritannien, den Marktzugang für Prüfungsgesellschaften mit geringerer Kapitalausstattung.⁹² Manche Kommentatoren sprechen sogar von einer aktiven Verdrängung der KMP.⁹³ Weit verbreitet ist zudem die Befürchtung einer fortschreitenden Reduktion der größten Anbieter von Prüfungsleistungen auf weniger als vier Gesellschaften.

Die eingeschränkten Zustimmungen geben zu bedenken, dass das Risiko nicht global zu bewerten sei, sondern national betrachtet sich die Gegebenheiten unterschiedlich darstellen können. Außerdem werden die Big Four in ihrer gegenwärtigen Dominanz bereits als „too big to fail“ eingestuft, sodass der Zusammenbruch einer dieser Gesellschaften unwahrscheinlich scheine.

Die Ablehnungen erkennen kein systemrelevantes Risiko in der derzeitigen Konfiguration des Prüfungsmarktes, zumal bei Zusammenbruch einer Big Four-Gesellschaft das Humankapital nicht verloren ginge. Das freigesetzte Fachpersonal könnte nämlich seine Kompetenzen bei anderen Prüfungsunternehmen einbringen.

2.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie gibt es 16 zustimmende, fünf teilweise zustimmende, zwei neutrale sowie 31 ablehnende Stellungnahmen.

Die Zustimmung wird überwiegend mit der Konzentration am Prüfungsmarkt begründet, wo der Big Four-Anteil bei Abschlussprüfungen von börsennotierten Unternehmen bis zu 100% ausmacht. Der freie Wettbewerb sei dadurch eingeschränkt, dass neue Akteure entweder keinen Marktzugang erlangen könnten, oder sogleich von einer größeren Prüfungsgesellschaft einverleibt würden.⁹⁴ Mehrere Kommentatoren sprechen sich wiederum für Haftungsbeschränkungen aus.

Die einschränkenden Zustimmungen sehen das Ungleichgewicht am Prüfungsmarkt, sind jedoch nicht überzeugt, dass daraus ein systemisches Risiko resultiere, zumal Prüfungsgesellschaften nicht mit Finanzinstitutionen vergleichbar seien.

Die Stellungnahmen mit ablehnender Haltung stoßen sich v.a. an der Bezeichnung „systemrelevantes Risiko“, welche nicht auf den Kontext des Audit-Marktes übertragen werden könne. Es wird konstatiert, dass Audit-Netzwerke Verbände national selbständiger Unternehmen seien, deren gegenseitige Abhängigkeiten weit geringer und auf anderer Grundlage als etwa bei Banken beruhen. So wird öfter angemerkt, dass die Abschlussprüfung nicht kapital-, sondern in erster Linie personalintensiv sei.⁹⁵ Gerade dieses sog. „Humankapital“ bliebe auch im Fall des Zusammenbruchs einer Big Four-Gesellschaft erhalten, sodass die Nachfrage seitens zu prüfender

⁹² Vgl. AP_226, S. 11 – 12.

⁹³ Vgl. etwa AP_028, S. 15 und AP_085, S. 6.

⁹⁴ Vgl. AP_023, S. 10.

⁹⁵ Vgl. AP_149, S. 37 – 38.

Unternehmen weiterhin befriedigt werden könnte. Mehrfach wird dabei auf das Beispiel von Arthur Andersen verwiesen, wo der Prüfungsmarkt ohne größere Verwerfungen imstande war, sich selbst neu zu organisieren. Der Untergang dieser Prüfungsgesellschaft infolge des sog. „Enron-Skandals“ hatte nämlich nicht zu einer Kettenreaktion in der gesamten Audit-Branche, sondern zur Umverteilung der Mandate und zu einer Konsolidierung unter den Big Four-Gesellschaften geführt. Auch in dieser Gruppe wird kritisch angemerkt, dass die europaweite Einführung bzw. Harmonisierung von Haftungsbeschränkungen für Prüfungsgesellschaften wichtig wäre, um KMP den Marktzugang zu erleichtern.

2.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es zehn zustimmende, fünf teilweise zustimmende, zwei neutrale sowie 39 ablehnende Stellungnahmen.

Die Befürworter sehen in der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit für Unternehmen bei der Bestellung ihres Abschlussprüfers und die Gefahr einer weiteren Konzentration. Letzteres ist auch der hauptsächliche Grund für die teilweisen Zustimmungen. Die Argumentation des Grünbuchs zum systemrelevanten Risiko an sich können die Kommentatoren jedoch nicht nachvollziehen.

Bei den Stellungnahmen mit ablehnender Haltung wird die Einschätzung der EK von der Situation am Prüfungsmarkt nicht geteilt, wobei sich im Wesentlichen zwei Lager herauskristallisieren. Die eine Gruppe schätzt das Angebot als ausreichend ein und sieht keine Gefährdung durch mangelnden Wettbewerb. Sollte es ein Ungleichgewicht geben, das nicht durch den Markt geheilt werden kann, dann wäre dies Aufgabe der entsprechenden Wettbewerbsbehörden. Die andere Gruppe erkennt aufgrund fehlender finanzieller Verflechtungen, wie es sie bei Finanzinstitutionen gäbe, nicht an, dass von Prüfungsgesellschaften ein systemrelevantes Risiko ausgeht.⁹⁶ Ein Risiko bestehe allenfalls im Reputationsverlust des Berufsstandes infolge des Zusammenbruchs einer großen Prüfungsgesellschaft. Jedoch sei nicht zu erwarten, dass dieses Szenario, wie das Arthur Andersen-Beispiel zeige, zu größeren Verwerfungen führe, da das Humankapital erhalten bleibe. Mehreren Kommentatoren scheint ein vielfältigerer Prüfungsmarkt zwar wünschenswert, jedoch sollte dies nicht durch regulatorische Maßnahmen erreicht werden.

⁹⁶ Bemerkenswert in Bezug auf die Definition eines systemrelevanten Risikos ist die Stellungnahme PC_004. Ihr zufolge wird dieses nicht unmittelbar durch eine Prüfungsgesellschaft aus ihrer Tätigkeit heraus generiert, sondern könnte höchstens dadurch entstehen, dass die Jahresabschlüsse systemrelevanter Unternehmen mangels entsprechenden Angebots am Audit-Markt nicht testiert werden (was wiederum das Monopol einer Prüfungsgesellschaft in diesem Segment voraussetzen würde).

2.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie gibt es neun zustimmende, acht teilweise zustimmende, vier neutrale und 15 ablehnende Stellungnahmen.

Die Befürworter sehen die derzeitige Konzentration am Prüfungsmarkt kritisch und befürchten schwerwiegende Folgen beim Untergang einer Big Four-Gesellschaft. Die Auswahl würde sich weiter einschränken, ohne dass ausreichend qualifizierte Alternativen zur Verfügung stehen, die einspringen können, oder auch, angesichts der hohen Risiken, dies überhaupt zu tun wünschen.

Die teilweisen Zustimmungen halten zumindest kurzfristig Verwerfungen am Prüfungsmarkt – infolge des Zusammenbruchs einer Big Four-Gesellschaft – für möglich, lehnen jedoch mehrheitlich den Begriff „systematisches Risiko“ ab. Dies wiederum vor dem Hintergrund, dass weder die Rahmenbedingungen, noch mögliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Marktstörung jenen im Bankenbereich ähneln.⁹⁷

Unter den neutralen Stellungnahmen werden die Befürchtungen vor zu hoher Konzentration am Prüfungsmarkt geteilt, jedoch wird auch die Forderung nach zusätzlichen Untersuchungen zum Vorhandensein eines systematischen Risikos artikuliert.

Die Ablehnung wird in erster Linie durch die begrenzte gegenseitige Abhängigkeit und somit die fehlende Kontaminationsgefahr von Prüfungsgesellschaften begründet; es sei somit wiederum keine Vergleichbarkeit mit bedeutenden Finanzinstitutionen gegeben. Es herrscht in dieser Gruppe allgemein großes Vertrauen in die ordnenden Kräfte des freien Marktes und es wird mehrfach auf die relativ reibungslos bewältigte Auflösung von Arthur Andersen verwiesen.

2.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie gibt es jeweils fünf zustimmende bzw. neutrale sowie vier ablehnende Stellungnahmen.

Die Zustimmungen teilen generell die Bedenken der EK, dass es derzeit zu wenige große Prüfungsgesellschaften für internationale Konzerne bzw. börsennotierte Unternehmen gebe. Ein Kommentator erachtet die Aufspaltung der Big Four als notwendige Maßnahme, um systemrelevanten Risiken zu begegnen.⁹⁸

Die Ablehnungen sehen im Zusammenbruch einer der vier großen Prüfungsgesellschaften kein gesteigertes Risiko, das nicht, wie etwa auch im Fall von Arthur Andersen, bewältigt werden könnte.

⁹⁷ So verweisen etwa PA_014, S. 15 – 16 und PA_020, S. 10 darauf, dass der Zusammenbruch einer Prüfungsgesellschaft nicht durch Bereitstellung von Liquidität zu verhindern sei, da die ursächlichen Risiken in erster Linie Reputation bzw. Vertrauen schädigen würden.

⁹⁸ Vgl. Ad_029, S. 5.

Die neutralen Stellungnahmen stimmen darin überein, dass der Begriff „systematisches Risiko“ im Zusammenhang mit Prüfungsgesellschaften von der EK nicht ausreichend definiert wurde. Mehrere glauben nicht daran, dass durch behördliche Eingriffe die derzeitige Marktkonfiguration im Sinne einer Verringerung der Risiken verbessert werden könnte. Ein Beitrag gibt darüber hinaus zu bedenken, dass bei der Fokussierung auf die Konzentration am Prüfungsmarkt andere Aspekte zu kurz kommen.⁹⁹ Würde dort nämlich vollständiger Wettbewerb herrschen, so bedeutete dies, dass die Anbieter im volkswirtschaftlichen Sinn Preisnehmer wären und somit keinen Anreiz hätten, in die Prüfungsqualität zu investieren.

2.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es elf zustimmende und zwei weitere teilweise zustimmende Stellungnahmen.

Bei den Befürwortern überwiegt die Meinung, dass derzeit, insbesondere in bestimmten Branchen, ein eingeschränkter Wettbewerb bei den Anbietern von Prüfungsleistungen herrsche. Eine weitere Verknappung (etwa auf „Big Three“) könnte daher sehr problematisch sein. Mehrere befürchten für den Fall, dass ein Testat aufgrund des Zusammenbruchs einer Big Four-Gesellschaft nicht zeitgerecht erteilt werden kann, gravierende Konsequenzen und den Verlust von Vertrauen in kapitalmarktorientierte Unternehmen. Schließlich wird auch von einigen der Wunsch geäußert, die Konfiguration am Audit-Markt solle von Wettbewerbsbehörden näher untersucht werden.

2.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

In dieser Kategorie gibt es fünf ablehnende Stellungnahmen.

Somit verneinen sämtliche Kommentatoren das Vorhandensein eines systemrelevanten Risikos am Audit-Markt. Das Humankapital kann im Krisenfall von einer Prüfungsgesellschaft zur anderen transferiert werden und auch die Klienten würden sich rasch an die veränderte Situation anpassen.

2.3.7 Sonstige

In dieser Kategorie gibt es vier Zustimmungen, zwei teilweise Zustimmungen, eine neutrale sowie drei ablehnende Stellungnahmen.

Die Zustimmung wird in einem Fall mit der in manchen Ländern herrschenden unbeschränkten Haftung für Prüfungsgesellschaften begründet, welche diese existenzgefährdenden Klagen aussetzen könne. Nach Ansicht der teilweisen Zustimmungen geht ein potenzielles Risiko weniger vom unmittelbaren Zusammenbruch eines großen Abschlussprüfungsunternehmens aus, als von der darauffolgenden verstärkten

⁹⁹ Vgl. Ad_024b, S. 1.

Konzentration am Audit-Markt, welche möglicherweise zur Entstehung von Kartellen führen könne.

2.4 Zusammenfassung

Insgesamt stellen sich die zu Frage 27 abgegebenen Antworten der einzelnen Kategorien folgendermaßen dar:

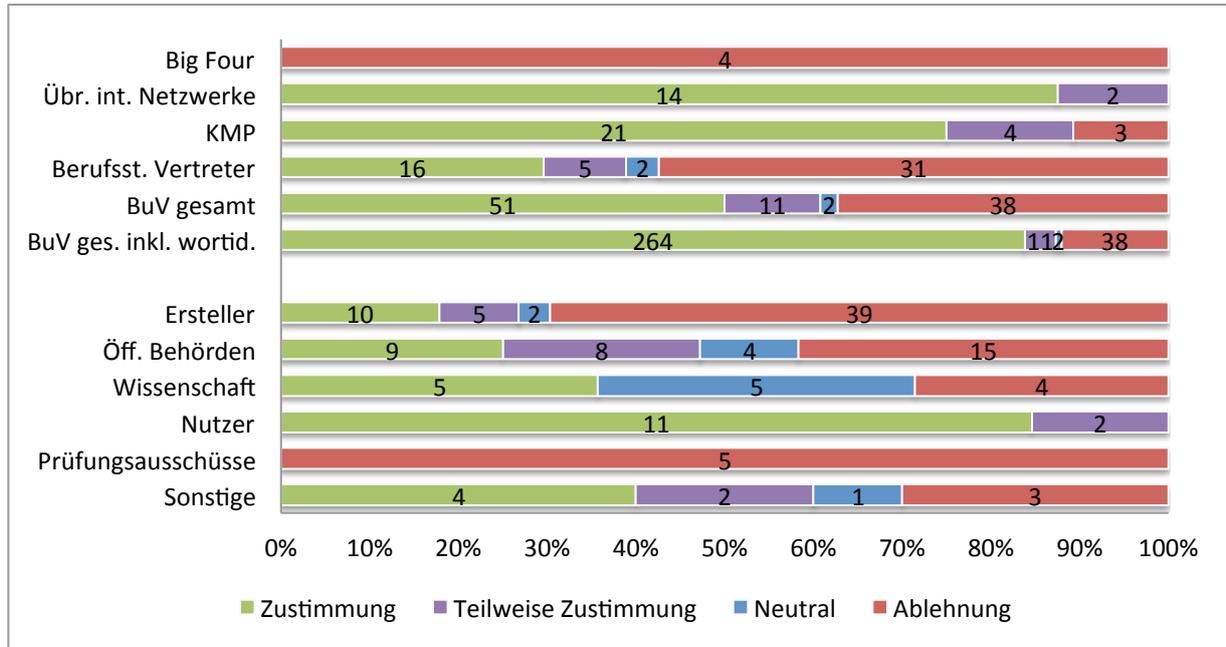


Abbildung 8: Zustimmungsgrad zum systemrelevanten Risiko im Audit-Markt (Frage 27)

Quelle: eigene Darstellung

Während die Big Four die Einschätzung der EK nicht teilen, dass von ihrer Marktstellung ein systematisches Risiko ausgehen könnte, stimmen die übrigen Prüfungsgesellschaften mit deutlicher Mehrheit zu. Dagegen sprechen sich wiederum die berufsständischen Vertreter mit deutlicher Mehrheit aus. In den übrigen Interessengruppen ist die Ablehnung besonders bei den Erstellern von Jahresabschlüssen deutlich ausgeprägt, während sämtliche Antworten aus dem Kreis der Nutzer von Jahresabschlüssen zumindest teilweise zustimmen. Daneben weisen die verbleibenden Kategorien ein eher ausgeglichenes Verhältnis auf.

Das am häufigsten vorgebrachte Gegenargument ist, dass Prüfungsgesellschaften nicht mit Finanzinstitutionen wie v.a. Banken vergleichbar seien, da sie gänzlich andere Aufgaben wahrnehmen und ihnen auch deren gegenseitige Abhängigkeit bei der Sicherung von Liquidität fehle. Der für diese verwendete Begriff des „systematischen Risikos“ wird daher im Kontext einer Reform der Abschlussprüfung als nicht passend empfunden. Der Audit-Markt erscheine ausreichend flexibel, um den Zusammenbruch einer Big Four-Gesellschaft bewältigen zu können. Konkret wird oftmals auf das Beispiel von Arthur Andersen verwiesen, deren Untergang zu keiner Gefährdung des Berufsstandes an sich führte. Die Kontinuität der Prüfungsleistung

gen sei durch Aufnahme ehemaliger Mitarbeiter sowie durch Verteilung der Mandate an andere Netzwerke bzw. Gesellschaften gewährleistet worden.

Für die Befürworter resultieren die Risiken v.a. aus dem eingeschränkten Wettbewerb durch die de facto-Konzentration von Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen auf die Big Four-Gesellschaften. Das Szenario einer weiteren Reduktion der Anbieter (etwa auf „Big Three“) gelte es auch deshalb zu verhindern, weil aufgrund der derzeitigen Markteintrittsbarrieren für kleinere Prüfungsgesellschaften- und Netzwerke nur wenige adäquate Alternativen zur Verfügung stehen. Bei den Stellungnahmen des Berufsstandes wird als wesentlicher Faktor für ein systemrelevantes Risiko in der unzureichenden bzw. gänzlich fehlenden Regelung der Haftungsbeschränkung des Abschlussprüfers gesehen. In anderen Gruppen spielt dieses Argument praktisch keine Rolle. Dafür findet sich mehrfach die Forderung, die derzeitige Konfiguration des Audit-Marktes durch Wettbewerbsbehörden überprüfen zu lassen.

Die abschließende Evaluierung der Stellungnahmen wird durch das – wie eingangs beschriebene – Fehlen einer Definition von Systemrelevanz im Zusammenhang mit dem Audit-Markt erschwert. Die Antworten folgen hier keiner einheitlichen Linie, sondern gewichten einzelne Aspekte dieses Grünbuchabschnitts unterschiedlich. Kommentatoren mit zustimmender Haltung teilen zwar grundsätzlich die Meinung des Grünbuchs, dass das derzeitige Big Four-Oligopol Gefahren berge. Die davon ausgehenden Risiken und deren mögliche Folgen werden aber so gut wie nie mit jenem befürchtetem Dominoeffekt gleichgesetzt, den etwa der Untergang eines „too big to fail“-Finanzinstituts auslösen könnte. Genannt werden eher Gefahren, die einige Marktteilnehmer (sowohl auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite) aus wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten betreffen. Die ablehnenden Stellungnahmen verweisen hingegen zumeist darauf, dass dem Prüfungsmarkt die Eigenschaften der Systemrelevanz im geläufigen Sinn nicht immanent seien und somit auch von den Big Four kein entsprechendes Risiko ausgehe.

3 Stellungnahmen zu Gemeinsamen Prüfungen / Audit-Konsortien (Frage 28)

3.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

In diesem Kapitel bringt das Grünbuch ein Konzept in die Diskussion ein, das allgemein auch unter dem Schlagwort „Joint Audit“ bekannt ist. Zur konkreten Ausgestaltung finden sich wenige Einzelheiten. Jedoch verweist das Grünbuch gleich zu Beginn auf die in Frankreich geltende Verpflichtung für börsennotierte Unternehmen, mindestens zwei Abschlussprüfer zu bestellen. Betont wird, dass eine Arbeitsteilung zwischen den Abschlussprüfern stattfinden soll und dass sie den Bestätigungsvermerk gemeinsam unterschreiben müssen.¹⁰⁰ Versichert wird außerdem, dass es klare Regelungen zur Lösung von Auffassungsunterschieden der Partner eines solchen Konsortiums geben werde, indem diese entsprechend im Prüfungsurteil dokumentiert werden.

Damit derartige Gemeinschaftsprüfungen effektiv die herrschende Konzentration am Audit-Markt verringern, müsste einer der Partner aus dem Nicht-Big Four Segment stammen. Dadurch würde „systemunrelevanten Gesellschaften im mittleren Marktsegment“¹⁰¹ der Zugang zum „Markt der Prüfungen großer Unternehmen“¹⁰² ermöglicht. Es sollte also, neben den explizit genannten Regelungen betreffend den Prüfungsablauf, auch solche in Bezug auf die Zusammensetzung von Audit-Konsortien geben. Diese würden im Sinne eines längerfristigen Wachstums kleinerer und mittlerer Prüfungsgesellschaften ausgestaltet sein, um den Wettbewerb zu fördern.

Schließlich würden dem Grünbuch zufolge solche Gemeinschaftsprüfungen auch dazu beitragen, dem Risiko eines Marktversagens, wie es im vorigen Kapitel und bei Frage 27 thematisiert wurde, entgegenzuwirken. Denn hätten sich einmal neue Anbieter bei Abschlussprüfungen großer Unternehmen etabliert, stünden im Falle des Untergangs einer der Big Four auch mehr als bloß drei Wahlmöglichkeiten mit entsprechender Erfahrung zur Verfügung.¹⁰³

„Könnte Ihrer Meinung nach die Schaffung obligatorischer Audit-Konsortien unter Einbeziehung mindestens einer kleineren, systemunrelevanten Prüfungsgesellschaft als Katalysator für die Dynamik des Audit-Markts wirken und kleineren sowie mittleren Prüfungsgesellschaften eine umfassendere Teilnahme im Segment größerer Audits gestatten?“¹⁰⁴

¹⁰⁰ EK (2010), S. 18.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Vgl. ebd.

¹⁰⁴ Ebd., S. 20.

3.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Um die Stellungnahmen besser beurteilen zu können, erscheint es sinnvoll, zunächst grundlegende Merkmale sog. „Gemeinschaftsprüfungen“ konkreter zu beleuchten. Dies kann anhand des französischen Modells geschehen, wird es immerhin vom Grünbuch explizit als vorbildhaft angesehen. Darüber hinaus ist Frankreich auch der einzige Mitgliedsstaat der EU, in dem derzeit ein solches Regime verpflichtend vorgeschrieben ist,¹⁰⁵ weshalb hier auch fundiertere Erfahrungswerte vorliegen.

In Frankreich ist die dort als „co-commissariat“ bezeichnete Bestellung mehrerer Abschlussprüfer verpflichtend für börsennotierte Unternehmen, die einen konsolidierten Jahresabschluss zu veröffentlichen haben.¹⁰⁶ Die konkrete Ausgestaltung überlässt das französische Handelsrecht den für den Berufsstand geltenden Ausübungsrichtlinien.¹⁰⁷ Die Eckpunkte des bezüglich Gemeinschaftsprüfungen relevanten französischen Standards (NEP-100) in der aktuell gültigen Fassung sind:¹⁰⁸

- jeder der Prüfer setzt Prüfungshandlungen, die es ihm ermöglichen, ein Prüferurteil abzugeben, wobei es sich um eigene Prüfnachweise sowie solche des Audit-Konsortens handelt;
- die Arbeit wird gem. einem zuvor festgelegten Prüfplan auf die Partner aufgeteilt;
- die Gewichtung der Arbeitsverteilung zwischen den Partner soll ausgeglichen sein in
 - o quantitativer Hinsicht, indem die anfallenden Arbeitsstunden der Partner nicht disproportioniert sein dürfen;
 - o qualitativer Hinsicht, sodass Erfahrung und Qualifikationen der Prüfteams verhältnismäßig sind;
- die Konsortens haben jeweils die Arbeit des anderen durchzusehen und deren Schlussfolgerungen nachzuvollziehen;
- jeder der Konsortens unterzeichnet den Prüfbericht (wodurch sie gemeinschaftlich haften);
- Auffassungsunterschiede werden im Prüfbericht erläutert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das französische System, das vermutlich der EK als Vorbild dient, kein „Nebeneinander“ im Sinne eines doppelten Prü-

¹⁰⁵ Obligatorische Gemeinschaftsprüfungen sind außerhalb der EU etwa noch in Tunesien oder in Südafrika anzutreffen. Für weiterführende Literatur vgl. *David / Mhirs* (2011), S. 2.

¹⁰⁶ Code de commerce FR, Art. L823-2.

¹⁰⁷ Diese werden vom CNCC herausgegeben und sind in ihrem Stellenwert vergleichbar mit den in Österreich von der KWT veröffentlichten „Fachgutachten“.

¹⁰⁸ NEP-100. „Audit des comptes réalisé par plusieurs commissaires aux comptes“, Art. 4-20. Für einen Abriss der rechtlichen Situation von Gemeinschaftsprüfungen in Frankreich vgl. *Piot / Schatt* (2010).

fens ist, sondern arbeitsteilig und mit vorgeschriebener gegenseitiger Kontrolle.¹⁰⁹ Wesentlich ist, dass jeder Prüfer zu einem Urteil über alle Prüfthemen kommen kann (wozu die Evaluierung der Arbeit des jeweils anderen unablässig ist), und er den Abschluss in vollem Umfang bestätigt. Gemeinschaftsprüfungen dieser Form sind prinzipiell auch außerhalb Frankreichs in anderen europäischen Jurisdiktionen auf freiwilliger Basis möglich, kommen dann aber hauptsächlich bei besonderen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, wie v.a. Verschmelzungen, zum Tragen.¹¹⁰

Die wissenschaftliche Diskussion über die Vorzüge von Gemeinschaftsprüfungen ist nicht zuletzt infolge des Grünbuchs sehr umfangreich. Viele Untersuchungen beschäftigen sich v.a. mit deren Effizienz – ausgedrückt in Kosten bzw. Qualität der Prüfung. Diese beiden Merkmale werden in der empirischen Forschung operationalisiert durch das Prüfhonorar (als Messwert für die Kosten) und die sog. „abnormalen Periodenabgrenzungen“ (als Messwert für die vom Prüfer zugelassene Bilanzpolitik). Die jüngsten Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Holm und Thinggaard betrachten die naheliegende Hypothese, dass Gemeinschaftsprüfungen aufgrund der Beteiligung mehrerer Abschlussprüfer teurer sind. Diese wird empirisch anhand des Audit-Marktes in Dänemark untersucht, wo Gemeinschaftsprüfungen bis ins Jahr 2005 für börsennotierte Unternehmen verpflichtend waren. Bereits zwei Jahre nach deren Abschaffung bestellten nur mehr 17% der ehemals gemeinschaftlich geprüften Unternehmen mehr als einen Abschlussprüfer. Hierin lässt sich ein klares Signal dafür erkennen, dass das alte Regime vielfach als überflüssige Bürde empfunden wurde.¹¹¹ Die Prüfhonorare verringerten sich dabei für Unternehmen, welche zur Bestellung eines Abschlussprüfers wechselten, im ersten Jahr um durchschnittlich 16% gegenüber Unternehmen, die weiterhin mehrere Abschlussprüfer bestellten. Näher analysiert stelle sich dieser Rückgang jedoch als einmaliger Preisnachlass dar, der durch die neue Wettbewerbssituation zustande komme.¹¹² Über einen längeren Zeitraum betrachtet seien Joint Audits nicht nachhaltiger teurer als Abschlussprüfungen mit nur einem Prüfer.

Die Analyse von freiwilligen Gemeinschaftsprüfungen im Fall von Schweden kam jedoch zum gegenteiligen Schluss: Klienten bezahlen für Joint Audits wesentlich mehr als für Einzelprüfungen.¹¹³ Als wahrscheinliche Erklärung wurde angesehen,

¹⁰⁹ Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Abschlussprüfungen mit mehreren Prüfern vgl. *Bertl / Fraberger* (2001), S. 77.

¹¹⁰ Vgl. *Holm / Thinggaard* (2010), S. 1 – 2. Gewisse Elemente von Gemeinschaftsprüfungen finden sich auch in Konzernabschlussprüfungen wieder, jedoch unterscheiden sich hier die Modalitäten bezüglich Arbeitsteilung und Haftung.

¹¹¹ Mit dem Argument nicht notwendiger zusätzlicher Kosten wurde die Abschaffung der Joint Audits auch vom dänischen Gesetzgeber begründet: ebd., S. 2.

¹¹² In Bezug auf die potenzielle Einführung von Joint Audits, wie vom Grünbuch vorgeschlagen, könnte es gem. *Holm / Thinggaard* (2010), S. 26 ebenfalls einen vergleichbaren kurzfristigen Preisnachlasseffekt geben: Zusätzliche Prüfungsgesellschaften würden Angebote legen und somit den Wettbewerb steigern.

¹¹³ Vgl. *Haapamäki et al.* (2011), bes. S. 28 – 29.

dass Joint Audits die wahrgenommene Prüfungsqualität heben und Unternehmen dafür bereit seien, eine Honorarprämie zu bezahlen.¹¹⁴

André et al. wiederum finden beim Vergleich zweier Länder mit unterschiedlichen Vorschriften, dass die Prüfhonorare in Frankreich höher sind als in Großbritannien, was z.T. mit den Kosten für die Koordination von Joint Audits begründet wird.¹¹⁵

Scheinbar widersprüchliche Forschungsergebnisse liefern die genannten Studien auch bezüglich des Einflusses von Gemeinschaftsprüfungen auf die Prüfungsqualität. Einerseits finden sich Evidenzen, dass gewinnerhöhende abnormale Periodenabgrenzungen bei auf freiwilliger Basis gemeinschaftlich geprüften Unternehmen mit geringerer Wahrscheinlichkeit anzutreffen seien.¹¹⁶ Darin kann ein Indikator für höhere Qualität gesehen werden. Dagegen ließ sich andererseits anhand der Daten aus Dänemark keine signifikante Verbesserung der Prüfungsqualität durch die Bestellung mehrerer Prüfer gegenüber einem einzigen erkennen.¹¹⁷ Auch die direkte Gegenüberstellung einer größeren Anzahl von Kontexten (Dänemark, Deutschland und Frankreich) ergab keine empirischen Belege für eine Erhöhung der Prüfungsqualität durch Joint Audits.¹¹⁸

Aus diesen wie auch aus weiteren Studien zur Effizienz ist nicht ableitbar, ob Gemeinschaftsprüfungen zur vom Grünbuch gewünschten Dynamisierung des Audit-Marktes führen würden. Als Beleg wird oftmals der vergleichsweise geringe Big Four-Marktanteil in Frankreich, verglichen mit jenem anderer europäischer Länder, angesehen. So wurden im Jahr 2010 lediglich 55% der börsennotierten Unternehmen mit einem Marktwert über 100 Millionen GBP von einer Big Four-Gesellschaft geprüft.¹¹⁹ In welchem Ausmaß diese geringere Konzentration ein Ergebnis des verpflichtenden Joint Audit-Regimes ist bzw. welchen Anteil andere Faktoren daran haben, lässt sich freilich nicht bestimmen. Zusätzlich muss die größere Vielfalt im obersten Segment des französischen Audit-Marktes bei näherer Betrachtung etwas relativiert werden. Interessant sind die Zahlen bezüglich Wahl und Honorierung der Abschlussprüfer von Unternehmen im CAC 40-Index,¹²⁰ auf welche überwiegend die Vorschriften der Gemeinschaftsprüfung zur Anwendung gelangen. Im Jahr 2010 wurden 37 der 40 gelisteten Unternehmen von mindestens zwei Abschlussprüfern geprüft, die restlichen drei von jeweils nur einem, da es sich bei ihnen um nicht pri-

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 8. Die Alternative, dass Joint Audits höhere Kosten ohne zusätzlichen Nutzen bringen (etwa aufgrund von Redundanzen im Prüfablauf), wurde als weniger wahrscheinlich eingestuft. In diesem Fall hätten Unternehmen keinen Anreiz, sich freiwillig für dieses Regime zu entscheiden.

¹¹⁵ Als weitere Faktoren werden die gemeinschaftliche Haftung für die Bestätigungsleistung sowie die in Frankreich auf jeweils sechs Jahre fixierte Mandatsdauer, welche die Möglichkeit zu Neuverhandlungen des Prüfhonorars einschränken, genannt: André et al. (2011), S. 9 – 10.

¹¹⁶ Vgl. Haapamäki et al. (2011), S. 24.

¹¹⁷ Vgl. Holm / Thinggaard (2010), S. 23 – 24.

¹¹⁸ Lesage / Ratzinger-Sakel / Kettunen (2012), bes. S. 26 – 27.

¹¹⁹ Sofern man jeden an einem Joint Audit beteiligten Prüfer als einzelnes Mandat rechnet: vgl. Huber (2011).

¹²⁰ Der CAC 40 ist ein französischer Leitindex, welcher die wichtigsten an der Pariser Börse notierten Aktiengesellschaften umfasst.

mär in Frankreich notierte Unternehmen handelt. Bei der Wahl der Abschlussprüfer zeigte sich folgendes Bild:

Abschlussprüfungs- gesellschaft	2010		2009	
	Anzahl Mandate	Honorar in MEUR	Anzahl Mandate	Honorar in MEUR
Ernst & Young	22	224	22	229
Deloitte	20	193	20	204
PWC	14	167	13	159
KPMG	12	109	11	96
Mazars	13	70	12	58
Sonstige	0	0	1	0,4
Summe	81	763	79	746

Tabelle 4: Mandatsanzahl und Gesamtvolumen der Honorare der Abschlussprüfungsgesellschaften von Unternehmen im CAC 40-Index

Quelle: eigene Darstellung nach AMF (2011), S. 9

Die Mandate wurden in den Jahren 2009 und 2010 somit fast ausschließlich von den Big Four betreut, wobei zusätzlich die Prüfungsgesellschaft Mazars, welche dem mittleren Segment zuzurechnen ist, eine gewisse Rolle spielte.¹²¹ Anhand der Verteilung der Auftragsvolumina ist jedoch deutlich die marktbeherrschende Stellung der Big Four erkennbar. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass im Jahr 2010 außer den fünf genannten Gesellschaften zum ersten Mal keine weiteren Abschlussprüfungssozialitäten vertreten waren. Im Ergebnis hatte somit jedes Unternehmen im CAC 40-Index zumindest eine der Big Four Gesellschaften engagiert.¹²²

3.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

3.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

3.3.1.1 Big Four

Kein Big Four Unternehmen stimmt dem Vorschlag, Gemeinschaftsprüfungen verpflichtend einzuführen, zu.

Alle sind prinzipiell der Meinung, dass dies ein zu gravierender Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Anteilseigner sei. Diese dürften bei der Wahl des Abschlussprüfers ebenso wenig eingeschränkt werden wie die der Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Vorschlags- und Empfehlungsrechte. Die Big Four verweisen vielmehr darauf, dass bereits derzeit in den meisten Jurisdiktionen den Unternehmen keine Schranken in Bezug auf die Anzahl der Abschlussprüfer gesetzt seien. Somit stehe es einem Unternehmen frei, mehrere Abschlussprüfer mit gemeinschaftlicher Verantwortung (dem Gedanken des Joint Audit entsprechend) zu beauftragen, wenn dies etwa unter dem Gesichtspunkt einer guten Corpo-

¹²¹ Ein wesentlicher Teil des Umsatzes von Mazars wird jedoch in Frankreich generiert.

¹²² Vgl. AMF (2011), S. 9.

rate Governance geboten scheine. In Anbetracht der geringen Verbreitung handle es sich dabei jedoch offensichtlich nicht um ein Modell, das von den Organen der Unternehmen bzw. den Stakeholdern insgesamt präferiert würde.

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung einer neuen Regulierungsmaßnahme beim Bestellungsprozess wird eine Dynamisierung des Audit-Marktes aus praktischen Überlegungen heraus als wenig wahrscheinlich erachtet. Für die Prüfung großer Unternehmen müssten sich KMP umfassende Expertisen aneignen, was nur über zusätzliche Investitionen möglich sei. Andernfalls würden sie, mangels Qualifikation, innerhalb des Konsortiums nur wenig bedeutende Prüfgebiete übertragen bekommen. Dies könne kaum dazu beitragen, ihre Anerkennung zu steigern, oder ihnen dabei helfen, neue Mandate zu lukrieren. Gleichsam als Bestätigung wird auf den französischen Markt verwiesen, wo, gemäß den oben erläuterten Zahlen, kein CAC 40-Unternehmen von einer nicht-systemischen Gesellschaft geprüft wird.¹²³

Insbesondere bezüglich zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Effizienz der Prüfung sind die Big Four im Wesentlichen einer Meinung und führen dazu v.a. folgende Argumente ins Treffen:

- mehrere Prüfer führen zu insgesamt höheren Kosten;
- unterschiedliche Prüfungsansätze und -methoden der beteiligten Partner können zu inkonsistenten Ergebnissen führen;
- mangelhafte Abstimmung zwischen den Konsorten könnte sich negativ auf die Qualität der Prüfung auswirken.

3.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie gibt es zwölf zustimmende, zwei teilweise zustimmende sowie zwei ablehnende Stellungnahmen.

Die sich klar in der Mehrzahl befindlichen Befürworter sehen in Gemeinschaftsprüfungen das Potenzial zur Dynamisierung des Marktes für Abschlussprüfungen. So bestünde die reale Chance, auch für Prüfungsgesellschaften der zweiten Reihe in die Prüfung der größten Unternehmen einzusteigen. Dadurch könnten sie ihre Qualitäten unter Beweis stellen und zusätzlich Reputation aufbauen. Die Aussicht auf solche Mandate würde sodann Investitionen rechtfertigen, welche wiederum die Expansion von Prüfungsgesellschaften fördere. Eine Stellungnahme war abschließend der Meinung, dass Joint Audits jene Maßnahme zur Beschränkung der Big Four-Dominanz sei, welche das geringste Ausmaß an Interventionen am Audit-Markt erfordere.¹²⁴

Mehrfach genannte Vorteile in Bezug auf die Effizienz und Qualität der Prüfung waren:

¹²³ Vgl. AP_294, S. 33 – 34.

¹²⁴ Vgl. AP_008, S. 4 – 5.

- eine laufende Qualitätskontrolle durch die gegenseitige Überwachung der Prüfergebnisse wird zum unmittelbaren Bestandteil des Audit-Prozesses;
- Prüfungsgesellschaften mittlerer Größe haben vor allem auf regionaler Ebene vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen, die den Big Four mitunter fehlen;
- der Wissenstransfer auf den nachfolgenden Abschlussprüfer ist bei Ausscheiden eines Partners eher gewährleistet.

Zugleich äußerten mehrere Stellungnahmen den Wunsch, Joint Audits mit gewissen zusätzlichen Auflagen zu verknüpfen. Die Arbeit sollte in etwa gleichmäßig zwischen den Partner aufgeteilt werden (evtl. mit leichten Abstrichen in der Anlaufphase), um nicht die kleinere Prüfungsgesellschaft in eine unbedeutende Nebenrolle zu drängen. Des Weiteren müssten noch entsprechende ISAs geschaffen werden.¹²⁵

Zwei Stellungnahmen stehen Gemeinschaftsprüfungen unter dem Vorbehalt positiv gegenüber, dass der Grünbuchvorschlag noch nicht ausreichend elaboriert sei. Sie erwarten v.a. Klarstellungen in Bezug auf die Modalitäten der Prüferbestellung, deren Kommunikation mit den Unternehmensorganen sowie zu deren Haftung.

Die ablehnende Haltung zweier Stellungnahmen beruht auf Zweifeln, dass die Marktkonzentration sich durch Joint Audits beheben ließe. So besteht die Meinung, dass die Mandatsvergabe über eine zentrale Aufsichtsbehörde abgewickelt werden müsse, was jedoch eine zusätzliche Bürokratisierung nach sich ziehe.¹²⁶

3.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie gibt es 20 zustimmende Stellungnahmen, vier weitere teilweise Zustimmungen sowie zwei Kommentatoren mit neutraler und fünf mit ablehnender Haltung.

Bei den Befürwortern wird die verordnete Teilnahme an großen Prüfmandaten als (teilweise sogar einzige) Chance für kleinere Prüfungsgesellschaften gesehen, in einen Markt einzudringen, der ihnen bisher verschlossen geblieben ist. Diese Entwicklungsmöglichkeit wird auch von der 204-fachen Standardantwort als Hauptargument angeführt. Einige Kommentatoren würden die Anwendung von Gemeinschaftsprüfungen auch bei nicht börsennotierten Unternehmen als sinnvoll erachten.

Wenige Stellungnahmen gehen auf mögliche Vorteile in Bezug auf die Prüfungsqualität ein. Diese haben dann jedoch allesamt die permanente gegenseitige Qualitätskontrolle der Prüfpartner als Hauptargument. Zusätzlich wird noch die Verbesserung der tatsächlichen wie auch der empfundenen Unabhängigkeit erwähnt.

Als wesentliche Voraussetzung für ein Funktionieren von Joint Audits wird vielfach gesehen, dass es keine Abhängigkeiten oder Verflechtungen (etwa durch Beteili-

¹²⁵ Vgl. bspw. AP_082, S. 11.

¹²⁶ Vgl. AP_102, S. 17 – 18.

gungen) zwischen den zusammenarbeitenden Abschlussprüfern gebe.¹²⁷ Dies ist auch der Hauptgrund für die Einschränkungen der Zustimmung bei vier Stellungnahmen, welche die praktische Umsetzbarkeit dieser Bedingung als problematisch ansehen. Darüber hinaus legen mehrere Stellungnahmen Wert darauf, dass eine ausgeglichene Arbeitsteilung sichergestellt werde und die Prüfung somit tatsächlich „gemeinschaftlich“ erfolge.

Als Gründe für die ablehnende Haltung werden der erhöhte Koordinationsaufwand und mögliche Abstimmungsprobleme genannt. Außerdem wird bezweifelt, dass durch Joint Audits tatsächlich ein Wissenstransfer von größeren auf kleinere Prüfungsgesellschaften stattfindet. Fraglich sei auch, ob letztere ausreichend Kapazitäten in umfangreiche Prüfungen einbringen könnten.

3.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie gibt es 23 zustimmende, drei teilweise zustimmende, 13 neutrale und 21 ablehnende Stellungnahmen.

Ein verhältnismäßig geringer Anteil der Befürworter begründete die Zustimmung mit der erhofften Dynamisierung des Audit-Marktes. In diesen Fällen sind die Argumente vergleichbar mit jenen der beiden vorangegangenen Kategorien. Außerdem wird auf das erfolgreiche Modell in Frankreich und die dortige Marktsituation verwiesen, um die positiven Effekte der Maßnahme zu belegen.

Die meisten der genannten Argumente stammen aus dem Bereich der erhöhten Effizienz von Abschlussprüfungen. Zu ihnen gehören v.a.:

- die gegenseitige Kontrolle und damit verbunden eine verminderte Gefahr der Kollusion zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen;
- ein möglicher Wissenstransfer und die Zusammenführung einer insgesamt größeren Audit-Expertise beim geprüften Unternehmen;
- eine erhöhte Glaubwürdigkeit des Bestätigungsvermerkes.

Bei einer möglichen Umsetzung sind mehrere Stellungnahmen der Meinung, dass auf die gleichmäßige Arbeitsaufteilung geachtet werden sollte. Außerdem geben einige Kommentatoren zu bedenken, dass eine Gesamthaftung bei großen Aufträgen die Möglichkeiten kleinerer Prüfungsgesellschaften übersteigen könnte. Die teilweise zustimmenden Stellungnahmen sehen ebenfalls die Haftungsfrage kritisch¹²⁸ und wollen außerdem zunächst geklärt wissen, ob der Markt die zusätzlichen Kosten von Joint Audits überhaupt tragen würde.

¹²⁷ U.a. stellt die 204-fach eingesendete Standardantwort stellt hierzu eine Reihe von Bedingungen auf: Vgl. AP_001, S. 14.

¹²⁸ Die Stellungnahme AP_020, S. 10 – 11 spricht sich etwa gegen eine gemeinschaftliche Haftung und stattdessen für eine genaue Allokation der möglichen Haftung nach tatsächlichem Prüfungsumfang aus.

Unter den Gegnern des Vorschlags sind v.a. zwei marktpolitische Hauptargumente verbreitet. Zum einen wird angeführt, dass Gemeinschaftsprüfungen bereits jetzt in den meisten Staaten auf freiwilliger Basis möglich seien, von ihnen aber wenig Gebrauch gemacht werde. Eine verpflichtende Einführung würde daher an den Bedürfnissen des Audit-Marktes vorbeigehen. Zum anderen wird auf das französische Beispiel verwiesen, wo es aufgrund der nationalen Unabhängigkeitsbestimmungen (etwa durch das Verbot einer gleichzeitigen Erbringung von Nichtprüfungsleistungen) bei manchen Ausschreibungen von Prüfaufträgen sogar zu einer Verkleinerung des Kreises an beauftragbaren Prüfungsgesellschaften kommen könne.

Ebenfalls eine bedeutende Rolle für die ablehnende Haltung spielen Effizienzüberlegungen. Höhere Kosten, die Unternehmen evtl. nicht bereit sind zu tragen, können entstehen durch:

- einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen den Audit-Konsorten;
- Redundanzen in der Prüftätigkeit;
- methodische Unterschiede zwischen den Partnern.

Diese Faktoren bergen noch das zusätzliche Risiko, dass wesentliche Fehler unentdeckt blieben, was einen unmittelbar negativen Einfluss auf die Prüfungsqualität zur Folge hätte. Außerdem wird die Möglichkeit zur ausgeglichenen Arbeitsaufteilung angezweifelt sowie befürchtet, dass auch nicht-systemische Prüfgesellschaften potenziell umfangreiche Haftungen übernehmen müssten. Schließlich habe jeder der Konsorten Teile zu testieren, für die er selber keine Prüfungshandlungen gesetzt hat.

3.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es elf zustimmende, vier teilweise zustimmende, sechs neutrale und 82 ablehnende Stellungnahmen.

Die meisten der zustimmenden Stellungnahmen sehen Gemeinschaftsprüfung als Sprungbrett für kleinere Prüfungsgesellschaften, welche auf diese Weise Erfahrungen bei komplexen Prüfungen sammeln könnten. Mehrere sind ebenfalls der Meinung, dass es sogar die einzige Möglichkeit sei, die Zahl der Anbieter im oberen Segment des Audit-Marktes zu erhöhen. Dadurch würden letztlich neue europäische Prüfernetzwerke entstehen und die Dominanz der Big Four gebrochen werden. Auf Ebene der Prüfungsqualität werden wiederum hauptsächlich die gegenseitige Kontrolle, der vergrößerte Pool an Expertise sowie die Möglichkeit, wichtige Bilanzierungsfragen von mehreren unabhängigen Standpunkten aus beleuchten zu können, genannt.

Die vier teilweisen Zustimmungen können Gemeinschaftsprüfungen zwar als Konzept etwas abgewinnen, finden jedoch, dass sie freiwillig bleiben sollten. Die neutralen Kommentatoren wollen indes erst zusätzliche Studien zu diesem Thema abwarten.

Die überwiegende Mehrzahl der Gruppe der Ersteller von Jahresabschlüssen äußert sich ablehnend gegenüber Audit-Konsortien. In Bezug auf die Dynamisierung des Prüfungsmarktes sehen viele keine Vorteile, da die Möglichkeit zur freien Wahl des Abschlussprüfers seitens der Eigentümer beschränkt würde. Außerdem entspräche generell die vorgeschlagene Regelung ganz offensichtlich nicht dem aktuellen Bedarf der Nachfrager. Als Beispiel werden Staaten wie v.a. Dänemark genannt, die verpflichtende Joint Audits abgeschafft haben. Zusätzlich wird exemplarisch auf Unternehmen in anderen Ländern verwiesen, die anstatt einer bisher freiwillig praktizierten Gemeinschaftsprüfung zur Bestellung eines einzigen Abschlussprüfers übergegangen sind.¹²⁹

Die häufigsten Argumente aus Sicht der Prüfungseffizienz sind höhere Kosten, welche die Gruppe der Ersteller unmittelbar zu tragen hätte. Kosten würden sowohl aus Honoraren sowie als Folge des zusätzlichen Arbeitsaufwandes für die geprüften Unternehmen anfallen. Mehrere Kommentatoren äußerten sich auch skeptisch den Fähigkeiten kleinerer Prüfungsgesellschaften gegenüber, komplexe Abschlussprüfungen durchführen zu können. Sie bezweifeln, dass eine gleichmäßige Arbeitsaufteilung erreicht werden könne. Rücke der kleinere Konsorte bloß erzwungenermaßen in ein Audit-Segment, für das er nicht vorbereitet sei, werde er v.a. unkritische Agenden übernehmen und somit keinen großen Gewinn für die Prüfungsqualität darstellen.¹³⁰ Solche Junior-Partner würden zwar zusätzliche, gewissermaßen „künstliche“ Umsätze erzielen, neue Expertise können sie sich aber nicht aneignen. In weiterer Konsequenz sei sogar zu befürchten, dass große Prüfungsgesellschaften den Anreiz verlieren könnten, in qualitätssteigernde Maßnahmen zu investieren.¹³¹

Bei der praktischen Umsetzung der Teilung von Mandaten geben manche Stellungnahmen zu bedenken, dass zusehends integrierte und vernetzte Prozesse in Unternehmen anzutreffen seien, deren Aufspaltung im Rahmen der Prüfung wenig Sinn mache.¹³² Am Ende könnte sich keiner der Abschlussprüfer ein ganzheitliches Bild des Unternehmens machen.

Einige Kommentatoren sehen durch Unklarheiten in der Rollenverteilung zwischen den Prüfungspartnern v.a. zwei Gefahren. Einerseits könnten sich Lücken in Form von Prüfgebieten auftun, für die sich keiner zuständig fühlt, sodass Risiken schlichtweg übersehen werden. Andererseits wäre es Entscheidungsträgern dadurch möglich, ein sog. „forum shopping“¹³³ zu betreiben. Es könnte also zur Situation kommen, dass die beiden Abschlussprüfer gegeneinander ausgespielt werden, um betrügerische Handlungen zu verdecken.

Schließlich scheint auch die vom Grünbuch geäußerte Möglichkeit, dass Gemeinschaftsprüfungen das systematische Risiko des Audit-Marktes verhindern könnten,

¹²⁹ Dazu zählt etwa die HSBC. Vgl. PC_073, S. 7.

¹³⁰ Er wäre in einer solchen Konstellation dann ein „sleeping partner“: PC_092, S. 3.

¹³¹ Vgl. PC_016, S. 6 – 7.

¹³² Vgl. bspw. PC_032, S. 8.

¹³³ Vgl. etwa PC_128, S. 9.

mehreren Kommentatoren unrealistisch. Die kleinere Prüfungsgesellschaft wäre bei Wegfall des größeren Konsortien nur schwerlich in der Lage, die Prüfung alleine zu Ende zu führen. Auch wird mehrfach bezweifelt, dass die Haftung aus der Prüfung großer Konzerne von KMP-Partnern übernommen werden könne.

3.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie gibt es vier zustimmende, zwei teilweise zustimmende, fünf neutrale und 27 ablehnende Stellungnahmen.

Die Befürworter teilen die Einschätzung der EK, dass durch Gemeinschaftsprüfungen das Vertrauen von Unternehmen in die Fähigkeiten der KMP gestärkt und dadurch deren Wachstum ermöglicht werde. Als Hauptbedingung für ein gutes Funktionieren wird wiederum die gleichmäßige Arbeitsverteilung genannt.

Etwa die Hälfte der Ablehnungen wird dadurch begründet, dass Gemeinschaftsprüfungen nicht zu erzwingen seien, sondern aus freier Entscheidung der Eigentümer heraus konstituiert werden müssten. Mehrere von ihnen sehen die Abschaffung eines solchen Regimes in Ländern wie Kanada aufgrund negativer Erfahrung als klaren Trend und Bestätigung ihrer Haltung.¹³⁴ KMP würden eine untergeordnete Stellung einnehmen, weshalb kein Wissenstransfer stattfinde.

Die übrigen Argumente basieren wiederum v.a. auf Effizienzüberlegungen. Am häufigsten wurden folgende genannt:

- erhöhte Kosten, v.a. durch Redundanzen bei der Prüfung;
- erschwerte Koordination und die Inkompatibilität unterschiedlicher Prüfansätze wie auch der Prüfprogramme;
- Verteilung der Verantwortung mit der Gefahr des Auslassens von Prüfgebieten.

Die neutralen Stellungnahmen möchten wiederum in erster Linie die vom Grünbuch genannte Katalysatorwirkung näher untersucht wissen.

3.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie gibt es eine zustimmende, zwei neutrale und elf ablehnende Stellungnahmen.

Die neutralen Stellungnahmen wägen auf Basis der Faktenlage wissenschaftlich fundierte Pro- und Kontra-Argumente ab, die sich inhaltlich mit den zuvor besprochenen sowie in Kap. 3.2 erläuterten Forschungsergebnissen decken. Es bestehen jedenfalls Bedenken gegen eine überhastete Umsetzung des Vorschlages, ohne diesen zuvor eingehend untersucht zu haben.

¹³⁴ In Kanada waren Joint Audits bis 1992 bei der Bankenprüfung in Kraft. Vgl. PA_048, S. 1.

Unter den Gegnern wird eine verpflichtende Einführung von Joint Audits abgelehnt, eine Ausübung auf freiwilliger Basis aber für möglich gehalten. Einige sehen keine Möglichkeit, eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen den beteiligten Prüfungsgesellschaften herzustellen, und sind der Meinung, dass der Vorschlag zu Lasten der Prüfeffizienz gehe.

3.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es drei zustimmende, zwei neutrale und zwölf ablehnende Stellungnahmen.

Während die Befürworter in erster Linie die Argumente des Grünbuchs bezüglich einer erwarteten Stärkung des Wettbewerbs durch verpflichtende Gemeinschaftsprüfungen teilen, steht für die neutralen Kommentatoren die Auswirkung auf die Prüfungsqualität im Vordergrund. Unter letzteren kann sich eine Stellungnahme die punktuelle Einführung von Joint Audits für Unternehmen von öffentlichem Interesse vorstellen, sofern die Gefahr besteht, dass das bisher bestellte Abschlussprüfungsunternehmen in finanzielle Abhängigkeit vom Klienten gerät.¹³⁵

Die Gegner des Vorschlags sehen in der Maßnahme v.a. einen zu starken regulatorischen Eingriff und würden die Entscheidung lieber dem freien Markt überlassen. Andernfalls bestehe die Gefahr einer bloß oberflächlichen Dynamisierung des Angebots an Prüfdienstleistern. Der maßgebliche Teil der Arbeit würde de facto trotzdem von den bekannten Netzwerken erbracht und es fände keine Aufwertung kleinerer Anbieter statt. Vereinzelt gibt es Bedenken in Bezug auf die Effizienz der Prüfung, wobei dann aber zumeist das Argument höherer Kosten genannt wird.

3.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

In dieser Kategorie äußern sich alle sechs abgegebenen Stellungnahmen ablehnend.

Manche sehen die Maßnahme als Gefährdung der Wahlfreiheit von Unternehmen (bzw. auch der Einflussrechte ihrer eigenen Interessengruppe) bei der Bestellung des Abschlussprüfers. Es überwiegen auch Zweifel an der erreichbaren Verbesserung der Prüfungsqualität. Insbesondere die Problematik unklarer Verantwortlichkeiten zwischen den Prüfungskonsorten wird in diesem Zusammenhang genannt.

3.3.7 Sonstige

In dieser Kategorie gibt es vier zustimmende, eine teilweise zustimmende und vier ablehnende Stellungnahmen.

Erstere sehen in verpflichtenden Gemeinschaftsprüfungen mehrfach die Möglichkeit, der Akkumulierung eines systematischen Risikos im Audit-Markt vorzubeugen. Zu-

¹³⁵ Vgl. Us_003, S. 3.

sätzlich ist ein Kommentator der Meinung, dass, wie die Erfahrungen aus Frankreich zeigen würden, durch diese Maßnahme eine für alle Seiten förderliche Aufwertung von Prüfungsgesellschaften, die bislang im Schatten der Big Four standen, zu erwarten sei.¹³⁶

Die Gegner sprechen sich gegen die vom Grünbuch angedachte Einführung von Joint Audits aus, die offensichtlich rein durch marktpolitische Überlegungen motiviert sei. Es wird darin ein von nationalen Interessen geprägter Ansatz gesehen, der einzig zum Zweck habe, lokale Anbieter zu fördern. Neben dem Kostenargument wird auch die Rolle des kleineren Konsortien angezweifelt. Die vermeintliche Sinnlosigkeit der Regelung wird mit einem Szenario verglichen, wo: „a hypermarket can only open if a convenience store is next door“¹³⁷.

3.4 Zusammenfassung

Insgesamt stellen sich die zu Frage 28 abgegebenen Antworten der einzelnen Gruppen folgendermaßen dar:

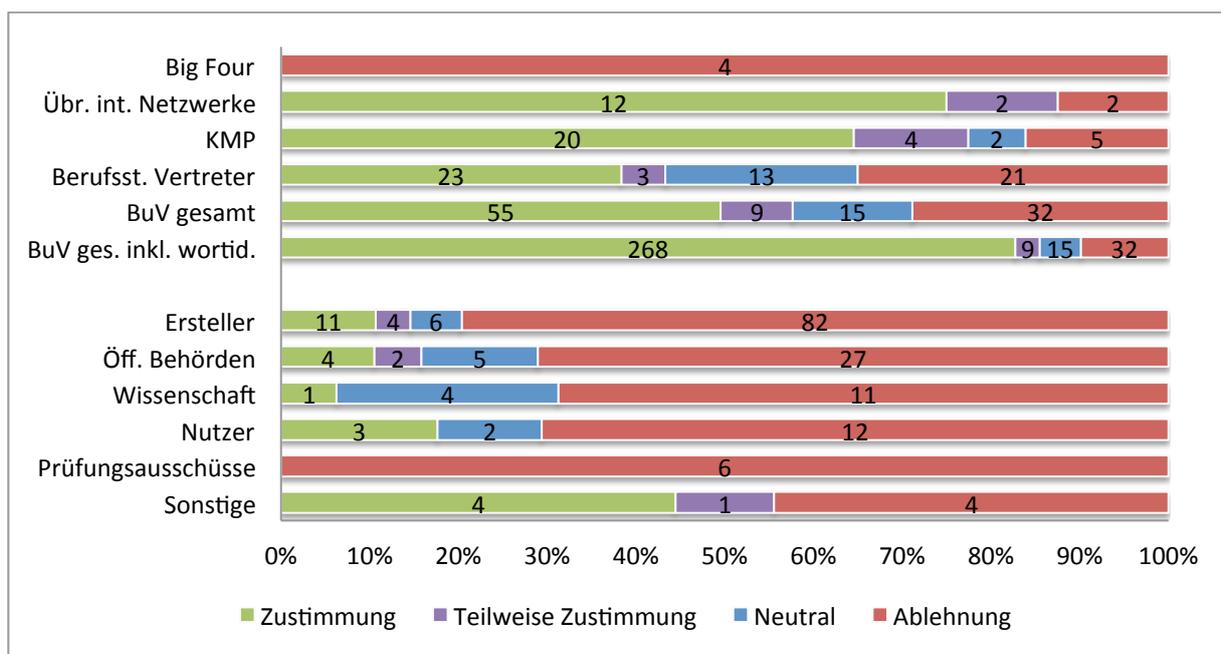


Abbildung 9: Zustimmungsgrad zu Gemeinschaftsprüfungen (Frage 28)

Quelle: eigene Darstellung

Zustimmungen zum Vorschlag, verpflichtende Gemeinschaftsprüfungen einzuführen, finden sich absolut und prozentuell gesehen am häufigsten in der Kategorie der Abschlussprüfer und der berufsständischen Vertreter. Hier wiederum sind es die übrigen internationalen Netzwerke und die KMP, welche sich aus dieser Maßnahme Vorteile versprechen. Unter Einbeziehung der insgesamt 214 wortidenten Stellungnahmen verstärkt sich diese Tendenz zusätzlich. Die übrigen Gruppen stehen dem

¹³⁶ Vgl. Ot_009, S. 3 – 4.

¹³⁷ Ot_018, S. 4.

Vorhaben weitaus skeptischer gegenüber und lehnen es überwiegend ab. Lediglich in der Kategorie „Sonstige“, gibt es noch ein ausgeglichenes Verhältnis.

Die Befürworter teilen generell die Auffassung der EK, dass die verpflichtende Einbeziehung kleiner Prüfungsgesellschaften bei Abschlussprüfungen großer Unternehmen (von öffentlichem Interesse) eine Dynamisierung des Prüfungsmarktes bewirken könne. Es werden dadurch Chancen für eine längerfristige Etablierung neuer Anbieter gesehen, welche die Dominanz der Big Four aufbrechen könnten. Insgesamt überwiegt jedoch die Anzahl der Aussagen zur nicht explizit im Grünbuch thematisierten Auswirkung auf die Prüfungsqualität. Als Vorteile werden zumeist die gegenseitige Kontrolle der Prüfungspartner und das „beste aus zwei Welten“-Argument, d.h. die Vereinigung globaler und lokaler Kompetenz in einer Prüfung, genannt.

Grund für die Ablehnung der Grünbuchargumentation ist zumeist, dass obligatorische Gemeinschaftsprüfungen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wahl des tatsächlich gewünschten Abschlussprüfers darstellen. Dies umso mehr, als es sich um ein Modell handle, das sukzessive in mehreren Ländern abgeschafft worden sei. Derzeit komme es offensichtlich, obwohl ja auf freiwilliger Basis vielfach die Möglichkeit bestünde, nur selten zur Anwendung. Aus Sicht der Prüfungseffizienz werden am häufigsten die höheren Kosten aufgrund von Redundanzen und infolge des zusätzlichen Koordinationsaufwandes genannt. Verstärkte Risiken entstünden durch unklare Verantwortlichkeiten und den fehlenden Gesamtüberblick bei den beteiligten Parteien.

Sowohl Befürworter wie Gegner sehen als kritisches Element bei Gemeinschaftsprüfungen das quantitative (d.h. der Arbeitsaufwand für einzelne Prüfgebiete) und qualitative (d.h. das inhärente Risiko der Prüfgebiete) Verhältnis der Arbeitsteilung zwischen den Prüfungspartnern. Naturgemäß kommen die Parteien diesbezüglich zu jeweils anderen Schlussfolgerungen. Befürworter sehen die Möglichkeit eines guten Funktionierens, solange die Audit-Konsorten gleichberechtigt sind, während die Kommentatoren mit ablehnender Haltung eine „gerechte“ Aufteilung für unerreichbar halten.

Auf den möglichen Beitrag von Gemeinschaftsprüfungen zur Reduzierung des systematischen Risikos wird vergleichsweise selten eingegangen. Ein solcher wird dann aber in der Regel verneint, da Prüfungsgesellschaften abseits der Big Four nicht als deren vollwertiger Ersatz vorstellbar seien.

Die eingangs behandelten wissenschaftlichen Untersuchungen lassen keine abschließende Beurteilung zu, ob Gemeinschaftsprüfungen die Prüfungsqualität fördern oder nicht. Somit können einstweilen weder die Argumente der Befürworter noch der Gegner in Bezug auf Kosten und Effizienz völlig entkräftet werden. Offenbar spielt auch das Ursprungsland der Kommentatoren bei Beantwortung von Frage 28 eine Rolle. Denn unter den 35 Stellungnahmen aus Frankreich finden sich, über

alle Verfasserkategorien hinweg, 26 Zustimmungen – d.h. rd. 74%. Diese Quote ist, sofern Standardantworten nicht berücksichtigt werden, deutlich höher als bei allen anderen Ländern, aus denen mehr als zwei Antworten vorliegen.¹³⁸ Es kann vermutet werden, dass dieses Verhältnis zumindest teilweise auf die Zufriedenheit mit den bzw. die Gewöhnung an die jeweils im eigenen Land geltenden Regelungen zu Gemeinschaftsprüfungen (insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung in Frankreich) zurückzuführen ist.

¹³⁸ So beträgt die Zustimmungquote etwa für Deutschland 36% (bei 47 Stellungnahmen), für Großbritannien 16% (bei 38 Stellungnahmen) und für Österreich 17% (bei 12 Stellungnahmen). Diesem Trend folgen auch die beiden großen geographischen Kategorien „global“ mit 28% (bei 36 Stellungnahmen) und „europäisch“ mit 4% (bei 25 Stellungnahmen).

4 Stellungnahmen zum obligatorischen Prüferwechsel und der Neuausschreibung von Prüfmandaten (Fragen 18 und 29)

4.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

In diesem Abschnitt bringt das Grünbuch zwei weitere Konzepte in die Diskussion um die Konzentration am Prüfungsmarkt ein. Zunächst wird eine Regelung zur Rotation des Abschlussprüfers vorgeschlagen, bei dem es in gewissen Zeitabständen zu einem obligatorischen Wechsel der Prüfungsgesellschaft kommt.¹³⁹ Darüber hinaus sollte eine Umgehungsmöglichkeit dieser Regel, bei der Klienten in eine neue Prüfungsgesellschaft mitgenommen werden, durch einen gleichzeitigen verpflichtenden Wechsel des zuständigen Partners ausgeschlossen werden. Durch eine solche Maßnahme verspricht sich das Grünbuch eine Verbesserung der Unabhängigkeit des Prüfers sowie eine verstärkte „Dynamik und Kompetenz auf dem Audit-Markt“¹⁴⁰. Ein inhaltlicher und z.T. auch in der Wortwahl vergleichbarer Vorschlag findet sich bereits davor im Themenkomplex Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften unter dem Titel „Obligatorischer Wechsel“.¹⁴¹ Hier steht v.a. die Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Vordergrund, welche durch zu lange Mandatsdauern gefährdet sei.¹⁴² Es entstehe somit ein „Risiko der Vertrautheit“ zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen, welches der Objektivität schade.

Der zweite Teil des Vorschlags, der ausschließlich im Themenkomplex Konzentration und Marktstruktur vorgebracht wird, bezieht sich auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten.¹⁴³ Diese soll transparent sein und zu einer Wahl des Abschlussprüfers nach vordringlichen Kriterien wie „Qualität und Unabhängigkeit“¹⁴⁴ führen. Konkrete Modalitäten der Ausschreibungsverfahren nennt das Grünbuch nicht. Jedoch müsse die Anzahl jener Unternehmen im börsennotierten Segment, die im jeweiligen Jahr neue Angebote ihrer Abschlussprüfer einholen, ausreichend groß sein, um zu einer Dynamisierung des Prüfungsmarktes beitragen zu können.¹⁴⁵

Die angeschlossene Frage 29 möchte die Zustimmung zu diesen beiden Vorhaben – der verpflichtenden Rotation von Prüfungsgesellschaften sowie der Neuausschreibung von Prüfmandaten – erheben. Zusätzlich sollen die Kommentatoren angeben, in welchem Intervall Wechsel bzw. Ausschreibung durchzuführen seien. Es bietet sich somit eine zweigeteilte Auswertung der Stellungnahmen zu den jeweiligen

¹³⁹ Vgl. EK (2010), S. 18 – 19.

¹⁴⁰ Ebd. S. 19.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 13. Diesem Abschnitt ist die Frage 18 angeschlossen.

¹⁴² Das Grünbuch spricht davon, dass Unternehmen de facto dieselbe Prüfungsgesellschaft über Jahrzehnte hinweg zum Abschlussprüfer bestellen. Vgl. EK (2010), S. 13.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 19.

¹⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵ Dies könnte wiederum auf einen angestrebten regelmäßigen Rhythmus, wie bei der Rotation, hindeuten.

Teilen der Frage an. Um ein vollständiges Meinungsbild zu gewinnen, werden in Bezug auf die externe Prüferrotation darüber hinaus die Antworten zu Frage 18 ausgewertet und deren jeweiliger Zustimmungs- bzw. Ablehnungsgrad gemeinsam mit Frage 29 präsentiert.¹⁴⁶

„Sollten ‚Daueraufträge‘ für Prüfungsgesellschaften zeitlich begrenzt werden? Wenn ja, wie sollte die Höchstdauer eines Prüfungsauftrags aussehen?“¹⁴⁷ (Frage 18)

„Halten Sie im Hinblick auf die Verstärkung der Struktur der Audit-Märkte einen obligatorischen Prüferwechsel und eine Ausschreibung nach einem bestimmten Zeitraum für angebracht? Wie lang sollte dieser Zeitraum sein?“¹⁴⁸ (Frage 29)

4.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Der Vorschlag zum obligatorischen Wechsel der Prüfungsgesellschaft entspricht im Wesentlichen jener Maßnahme, die auch als „externe Rotation“ bezeichnet wird. Diese Idee ist nicht neu, wurde sie doch von der EK bereits in Vorbereitung der Richtlinie 2006/43/EG diskutiert und anschließend wieder verworfen.¹⁴⁹ Mit der endgültigen Version dieser sog. „Abschlussprüferrichtlinie“ wurde eine „interne Rotation“ vorgeschrieben, bei welcher der verantwortliche Prüfpartner nach spätestens sieben Jahren gewechselt werden muss, das Mandat dann jedoch bei derselben Prüfungsgesellschaft verbleiben kann.¹⁵⁰ Diese Regelung findet nunmehr auch EU-weit Anwendung, mit Ausnahme von Italien, wo ein seit langem bestehendes externes Rotationsregime beibehalten wurde.¹⁵¹ Der wissenschaftliche Diskurs zu diesem Thema ist äußerst umfangreich, sodass im Folgenden lediglich eine Auswahl an empirischen Studien wiedergegeben wird.

Wie eine Auswertung der bis zum Jahr 2005 veröffentlichten Literatur zeigt, verneinen sowohl von Seiten öffentlicher Stellen wie auch von Seiten der Wissenschaft aus initiierte Studien mehrheitlich das Vorhandensein positiver Effekte durch den

¹⁴⁶ Somit wird jede Stellungnahme, die auf Frage 18 und / oder auf den ersten Teil von Frage 29 eingegangen ist, als *eine* Antwort gezählt und ihr jeweiliger Grad der Zustimmung bzw. Ablehnung erfasst. Diese aggregierte Darstellung soll der Übersichtlichkeit der Auswertungsergebnisse dienen. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der statistischen Aussage sind dadurch insofern nicht eingeschränkt, als die Kommentatoren Frage 18 respektive 29 konsistent beantwortet haben (d.h. wurde bspw. der Grünbuchvorschlag bei Beantwortung Frage 18 abgelehnt, so ist entweder auch Frage 29 ablehnend oder auch durch einen Verweis auf Frage 18 beantwortet worden; usf.)

¹⁴⁷ EK (2010), S. 20.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl. für den Vorschlag: EK (2004), S. 33 Art. 40 lit. c.

¹⁵⁰ Vgl. EK (2006), Art. 42 Abs. 2. Danach gilt für den oder die Prüfpartner eine zweijährige „cooling off“-Phase, ehe sie wieder das Mandat betreuen dürfen.

¹⁵¹ Für einen Abriss der Entwicklung in der EU vgl. bspw. *Velte* (2012), S. 1 – 2. Eine der Richtlinie 2006/43/EG vergleichbare Regelung wurde 2002 mit dem Sarbanes-Oxley Act (bes. Section 203) eingeführt. Bisher wurde die externe Rotation, nebst Italien, nur in wenigen Ländern (wie bspw. in Spanien zwischen 1988 und 1995) praktisch erprobt. Für eine Übersicht vgl. *Wiemann* (2011), S. 73 – 74. Auch die in Österreich geplante Einführung wurde noch vor Inkrafttreten des Gesetzes gestoppt. Vgl. dazu: Österr. Parlament (2004), S. 3.

verpflichtenden Wechsel der Prüfungsgesellschaft.¹⁵² Im Fokus der Analyse sind dabei in der Regel die Prüfungsqualität (indirekt gemessen über Veränderungen in veröffentlichten Jahresabschlüssen)¹⁵³ und die Einschränkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch zu lange Mandatsdauern.

Zu den Auswirkungen auf erstere ist insbesondere eine Untersuchung anzuführen, welche auf Daten aus Italien, d.h. einem Land mit obligatorischer externer Rotation, basiert.¹⁵⁴ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfungsqualität im Zeitablauf nicht ab-, sondern durch den Lerneffekt eines langjährig bestellten Abschlussprüfers sogar zunimmt. Diese Theorie des positiven Einflusses von mandantenspezifischem Fachwissen findet sich bspw. auch in einer Studie zu deutschen börsennotierten Unternehmen bestätigt.¹⁵⁵ Hier wurden während der Einarbeitungsphase eines neuen Abschlussprüfers verstärkte bilanzpolitische Maßnahmen festgestellt. Eine Untersuchung mit Daten australischer Unternehmen ergab ein ähnliches Bild, zumal je nach verwendeter Hilfsvariable die Prüfungsqualität mit zunehmender Mandatsdauer steigt oder zumindest unverändert bleibt.¹⁵⁶ Schließlich stellt sich am Beispiel von Taiwan auch der vom Grünbuch skizzierte Fall – eine externe Rotation bei gleichzeitigem Wechsel des Prüfpartners (d.h. die Mitnahme eines Mandats in die neue Prüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen) – als nicht zuträglich für die Prüfungsqualität dar.¹⁵⁷

Auf der anderen Seite wird von Befürwortern einer externen Rotation oftmals auf eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch Entstehen zu großer Vertrautheit mit dem geprüften Unternehmen verwiesen. Dieser Zusammenhang hat etwa in einer Studie aus Deutschland Bestätigung gefunden. Ihr zufolge führt ein Wechsel des Prüfpartners zu einer konservativeren Bilanzierung, was wiederum einen höheren Grad an Unabhängigkeit des Abschlussprüfers indizieren kann.¹⁵⁸

Die Möglichkeit einer Dynamisierung im Prüfungsmarkt, welche sich die EK durch die Einführung einer externen Prüferrotation erhofft, wird aus theoretischer Sicht ebenfalls ambivalent eingeschätzt.¹⁵⁹ Die bisherigen Evidenzen, welche in erster Linie wieder aus Italien stammen, deuten diesbezüglich sogar auf einen Anstieg der Konzentration hin. Der verpflichtende Prüferwechsel hat hier nachweislich v.a. innerhalb oder hin zu den größten Prüfungsgesellschaften stattgefunden.¹⁶⁰

¹⁵² Vgl. *Cameran / Di Vincenzo / Merlotti* (2005).

¹⁵³ Für einen Überblick der verwendeten Qualitätsmaße vgl. bspw. *Morrill* (2008).

¹⁵⁴ Vgl. *Cameran / Prencippe / Trombetta* (2008), bes. S. 20 – 21.

¹⁵⁵ Diese können wiederum als Indiz für eine verringerte Prüfungsqualität durch externe Rotation und somit als Argument gegen eine externe Pflichtrotation angeführt werden: *Quick / Wiemann* (2011), bes. S. 931 und 933 – 935.

¹⁵⁶ Vgl. *Jackson / Moldrich / Roebuck* (2008), bes. S. 16 – 17.

¹⁵⁷ Vgl. *Chen / Lin / Lin* (2008), bes. S. 416 – 417 und 439 – 440.

¹⁵⁸ Vgl. *Gold et al.* (2011), bes. S. 34 – 37.

¹⁵⁹ Vgl. insb. *Quick* (2004), S. 490.

¹⁶⁰ Vgl. *Cameran et al.* (2003), S. 4 und Tab. 1. Der Trend scheint sich infolge noch verstärkt zu haben. Waren 1997 noch rd. 84% der Pflichtprüfungen im italienischen Markt an die größten Prü-

Nicht zuletzt wird von Kritikern auch das Argument der höheren Kosten in nahezu gleichlautender Form in Bezug auf die externe Rotation wie auch auf die Neuausschreibungen vorgebracht.¹⁶¹ Dies scheint insofern einleuchtend, als der Bestellung eines Abschlussprüfers für Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Regel auch eine Ausschreibung vorangeht. In Bezug auf die Prüfungskosten insgesamt wird durch die Einführung von Prüferrotationszyklen von einer Steigerung gegenüber einem Szenario mit praktisch unbegrenzter Bestelldauer ausgegangen.¹⁶² Die Höhe der für Unternehmen zusätzlich anfallenden Kosten wurde vom United States General Accounting Office erhoben und in einem Bericht aus dem Jahr 2003 wie folgt quantifiziert: Kosten für die Wahl des Abschlussprüfers in Höhe von zusätzlich 17% zum Honorar des ersten Jahres sowie um rd. 20% höhere Prüfungskosten im ersten Jahr gegenüber den Folgeperioden.¹⁶³

4.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

4.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

4.3.1.1 Big Four

Alle Big Four-Gesellschaften lehnen eine externe Rotation des Abschlussprüfers ab.

Zunächst halten die Kommentatoren fest, dass die Wahl des Abschlussprüfers den Eigentümern, d.h. im Fall börsennotierter Gesellschaften der Hauptversammlung, obliege. Würde ein Prüfungsunternehmen automatisch nach einer gewissen Periode per Gesetz von der Weiterbestellung ausgeschlossen und müsste ein neues beauftragt werden, so stelle dies eine Limitierung der Entscheidungsfreiheit dar. Ein derartiger Zwang bedeute eventuell, dass nicht jener Prüfer bestellt werde, der am besten zum Unternehmen passe oder dessen Leistung in der Vergangenheit von den Anteilseignern als gut empfunden worden sei. Außerdem können ihrer Meinung nach profunde Kenntnisse vom geprüften Unternehmen erst im Laufe der Zeit aufgebaut werden. Die wiederum bewirken eine deutliche Steigerung der Prüfungsqualität. Außerdem wird die sog. Bocconi-Studie als Beleg dafür zitiert, dass eine externe Rotation keineswegs die von der EK angestrebten Verbesserungen herbeiführe.¹⁶⁴ Die Marktkonzentration würde nicht verringert, sondern im Gegenteil sogar erhöht. Zusätzlich entstünden unverhältnismäßig hohe Einarbeitungskosten für den neuen Prüfer, was wiederum zu Lasten der Prüfungsqualität gehen könnte.

Die Big Four-Gesellschaften sprechen sich insgesamt klar für eine Beibehaltung der Regeln zur internen Rotation gem. Art. 42 (2) der EU-Richtlinie 2006/43/EG aus.

fungsgesellschaften vergeben, lag der Wert bei einer neuerlichen Untersuchung aus dem Jahr 2004 bereits bei rd. 90%. Vgl. *Dallochio* (2005).

¹⁶¹ Allgemein dazu vgl. *Quick* (2004), S. 489.

¹⁶² Vgl. die Modellierung bei *Arruñada / Paz-Ares* (1997), S. 38 – 40.

¹⁶³ Vgl. US GAO (2003), bes. S 27 – 33.

¹⁶⁴ Zu den Ergebnissen dieser nicht publizierten Studie vgl. *Cameran / Di Vincenzo / Merlotti* (2005), S. 27.

Diese Maßnahmen sind ihrer Meinung nach besser geeignet, der im Grünbuch angeführten Gefahr zu großer Vertrautheit mit dem Mandanten entgegen zu wirken. Um die internationale Akzeptanz dieser Regelung hervorzuheben, wird von den Kommentatoren auch auf den internationalen Standard zur Qualitätskontrolle für Prüfungsdienstleister (ISQC 1) verwiesen. Ihm zufolge hat bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ebenfalls eine interne Rotation des „key audit partner“ längstens alle sieben Jahre stattzufinden.¹⁶⁵

Auch den ergänzenden Vorschlag zu obligatorischen Ausschreibungen von Abschlussprüfungen lehnen alle vier Stellungnahmen ab. Die Teilnahme an einer Ausschreibung sei für Prüfungsgesellschaften sehr ressourcenintensiv und erhöhe letztendlich nur den Honorardruck. Allerdings wollen die Big Four die Einbindung des Prüfungsausschusses in die Bestellung des Abschlussprüfers verstärkt wissen. Dieser sollte seine Empfehlung auf objektiv nachvollziehbare Kriterien stützen und generell eine größere Anzahl an Anbietern (auch abseits der Big Four) in Betracht ziehen. Dadurch ließe sich auch eine langjährige Wiederbestellungen gerechtfertigter darstellen.¹⁶⁶ Als konkrete Maßnahme schlägt eine der Stellungnahmen vor, dass an Ausschreibungen mindestens auch eine nicht Big Four-Gesellschaft beteiligt sein soll und die verpflichtende Einhaltung dieser Quotenbestimmung in den Regelungsbereich öffentlicher Aufsichtsbehörden fallen könnte.¹⁶⁷

4.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie stehen ebenfalls alle Kommentatoren der externen Rotation ablehnend gegenüber.

Sie sind überwiegend der Ansicht, dass es keinen Sinn mache, Unternehmen den verpflichtenden Wechsel der Abschlussprüfungsgesellschaft zu einem willkürlichen Zeitpunkt aufzuerlegen. Außerdem berge jede Rotation die Gefahr, dass der neue Prüfer nicht von Beginn an ein umfassendes Bild über sämtliche relevanten Prozesse und Kontrollen im Unternehmen habe und somit wesentliche Risiken übersehen werden können. Hinzu komme die Komplexität der Geschäftsfelder mancher Unternehmen. Diese Hürden könnte ein festgelegtes Verfahren zur geregelten Mandatsübergabe, etwa in Form einer Gemeinschaftsprüfung auf bestimmte Zeit, beseitigen helfen.¹⁶⁸ Auch wenn somit langjährige (Wieder-)Bestellungen nicht per se ausgeschlossen sein sollten, so könnte doch eine regelmäßige Überprüfung der Entscheidung sowie eine Veröffentlichung der ihnen zugrunde liegenden Kriterien stattfinden. Dies würde auch einen objektiveren Anschein erwecken.¹⁶⁹ Mehrere Stellungnahmen teilen die Befürchtung, dass im Zuge einer verordneten externen Rotation noch

¹⁶⁵ IFAC (2009), Abschnitt 290 Rz. 151.

¹⁶⁶ Vgl. AP_294, S. 35.

¹⁶⁷ Vgl. AP_086b, S. 18.

¹⁶⁸ Vgl. AP_155, S. 27.

¹⁶⁹ Vgl. AP_082, S. 8.

mehr Mandate von den Big Four akquiriert werden könnten und es zu einer Verstärkung des gegenseitigen Unterbietens von Honoraren käme.

Die derzeit vorgesehene interne Rotation wird insgesamt von dieser Gruppe klar präferiert. Diese stelle auch international „best practice“ dar, wie es etwa der bereits in oben erwähnte „Code of Ethics“ der IFAC belege.

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich vier Stellungnahmen zustimmend, vier teilweise zustimmend und sechs ablehnend.

Die Zustimmungen weisen darauf hin, dass gegenwärtig die Zeiträume Neuausschreibungen zu lang sind, und fordern für börsennotierte Unternehmen ein geregeltes Verfahren in einem Abstand von rund fünf bis zehn Jahren. Anleihen könnte man sich von der Praxis öffentlicher Ausschreibungen holen. Die teilweisen Zustimmungen sind gegen eine direkte Verpflichtung zur Neuausschreibung und würden die Entscheidung etwa bei Prüfungsausschüssen belassen. Sie müssten auf Basis klarer Corporate Governance-Regeln handeln und sollten dieses auch transparent darlegen. Die Gegner des Vorschlages fürchten in erster Linie nachteilige Auswirkungen auf die eigene Auftragslage. Tendenziell würden durch Neuausschreibungen bisher von Prüfungsgesellschaften der zweiten Reihe betreute Mandate an die marktführenden Prüfungsgesellschaften übergehen, da diese mit niedrigeren Honoraren werben könnten.

4.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie gibt es elf zustimmende, zwei teilweise zustimmende, zwei neutrale und 14 ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Das am häufigsten genannte Argument der Befürworter ist, dass durch eine externe Rotation einer „Betriebsblindheit“ seitens des Abschlussprüfers vorgebeugt werden kann. Dies entspricht dem im Grünbuch artikulierten „Risiko der Vertrautheit“¹⁷⁰. Demnach könnten bei seit vielen Jahren bestehenden Aufträgen Mängel im Jahresabschluss oder im internen Kontrollsystem des geprüften Unternehmens durch den Abschlussprüfer nicht mehr wahrgenommen werden. Eine externe Rotation würde hingegen neue Perspektiven und Prüfansätze bedingen und wäre somit in weiterer Folge der Prüfungsqualität zuträglich. Mehrere Kommentatoren wollen jedoch die externe Rotation auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt wissen und schlagen zusätzlich die Koppelung mit einer Bestellung des Abschlussprüfers auf mehrere Jahre vor.¹⁷¹ Als Rotationsintervalle nennen die meisten Stellungnahmen Zeiträume zwischen fünf und sechs Jahren, wobei vereinzelt ein bis zu zwölfjähriges Intervall vorstellbar scheint.

¹⁷⁰ EK (2010), S. 13.

¹⁷¹ Mehrjahresbestellungen gibt es etwa in Frankreich oder Italien, wo der Abschlussprüfer für sechs bzw. drei Jahre bestellt wird, während in Österreich eine formale jährliche Ernennung vorgesehen ist.

Die teilweisen Zustimmungen sowie die neutralen Stellungnahmen haben in erster Linie Vorbehalte aufgrund des möglichen Verlusts an unternehmensspezifischem Know-how bei der Übernahme eines Mandats durch eine neue Prüfungsgesellschaft.

Die Gegner des Vorschlags verweisen vor allem auf potenzielle Qualitätslücken, die im Zuge einer erzwungenen externen Rotation auftreten können.¹⁷² Schließlich müsse eine gute Kenntnis vom geprüften Unternehmen kontinuierlich aufgebaut werden, wodurch der Abschlussprüfer auch erst in der Lage sei, auf eventuelle Defizite zu reagieren. Dadurch könnte letztlich eine Steigerung der Prüfungsqualität erzielt werden. Mehrere Stellungnahmen sehen in einer solchen Maßnahme, gleich den ablehnenden Haltungen in den oben behandelten Kategorien, einen nicht zumutbaren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Eigentümer. Außerdem halten einige Kommentatoren den Wechsel einer kompletten Prüfungsmannschaft innerhalb eines Jahres bei großen Unternehmen für nicht machbar. Dies könnte dazu führen, dass Mitarbeiter zur neuen Prüfungsgesellschaft wechseln müssten.¹⁷³

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich neun Stellungnahmen zustimmend, drei neutral und sieben ablehnend.

Die Zustimmungen teilen die Auffassung der EK, wonach eine derartige Praxis kleineren Prüfungsgesellschaften mehr Möglichkeiten bieten würde, sich zu präsentieren und somit in das Blickfeld von Entscheidungsträgern zu geraten. Werden Intervalle für solche Ausschreibungen genannt, so liegen diese zumeist zwischen fünf und sechs Jahren. Die neutralen Stellungnahmen geben zu bedenken, dass diese Maßnahme alleine keine Dynamisierung des Marktes bewirke und sie zudem sich als schwierig in der Umsetzung erweisen könnte. Unter den Kritikern überwiegt eindeutig die Befürchtung, dass regelmäßige Ausschreibungen hauptsächlich über das Argument des günstigsten Preises geführt würden, wodurch die Honorare sänken und die Qualität der Abschlussprüfung leide. Gleichzeitig ist der Bietprozess mit Kosten verbunden und KMP würden Schwierigkeiten haben, die notwendigen Kapazitäten aufzubringen.

4.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie gibt es sechs zustimmende, zwei teilweise zustimmende, sechs neutrale und 55 ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Unter den Zustimmungen werden mehrheitlich Rotationszeiträume zwischen drei und fünf Jahren für angemessen gehalten. Eingeschränkt werden sollte die externe Rotation jedoch nach Meinung einiger auf Unternehmen von öffentlichem Interesse und Finanzinstitutionen. Dem Argument des möglichen Wissensverlusts im Zuge der

¹⁷² Vgl. bspw. AP_316, S. 4 – 5.

¹⁷³ Vgl. etwa AP_381, S. 4, welche auf die Geschehnisse rund um die Neuausschreibung des Mandats der Siemens AG in Deutschland verweist.

Rotation hält eine Stellungnahme entgegen, dass gerade die Big Four-Gesellschaften mit umfassender Branchenexpertise werben und daher die Abgabe und Übernahme von Mandaten für sie kein Problem darstellen sollte.¹⁷⁴

Die neutralen Stellungnahmen wägen mehrere der bereits beschriebenen Für- und Wider-Argumente gegeneinander ab und verweisen auch auf besondere nationale Regelungen. So gebe es etwa in Großbritannien eine berufsrechtliche Vorschrift, die im Fall von langjährigen Mandaten für Prüfungsgesellschaften spezielle Maßnahmen zur Wahrung der Objektivität vorsieht.¹⁷⁵

Eine große Gruppe an Kommentatoren lehnt den Vorschlag der EK klar ab, wobei überwiegend folgende Argumente, die den Bereichen der Wirtschaftlichkeit und der Prüfungsqualität zuzuordnen sind, angeführt werden:

- Es entstehen höhere Kosten, sowohl auf Seiten der Prüfungsgesellschaft, die sich in das neue Mandat einarbeiten muss, als auch auf Seiten des geprüften Unternehmens, dessen Management entsprechende Ressourcen aufwendet, um den Abschlussprüfer einzuweisen.
- Bei der Prüfungsgesellschaft akkumuliertes mandantenspezifisches Wissen geht durch eine externe Rotation verloren.
- Unternehmen können den Wechsel des Abschlussprüfers dazu nutzen, betrügerische Handlungen zu setzen, da ein Kontrollvakuum während der Einarbeitungszeit des Nachfolgers entstehen kann.
- Das Risiko von Prüfungsfehlern ist höher bei Erstprüfungen als bei Wiederholungsprüfungen.¹⁷⁶ Allgemein ist mit längerer Mandatsdauer eine höhere Prüfungsqualität zu erwarten.
- Vorkehrungen gegen das Aufkommen von Betriebsblindheit oder von zu großer Prüfungsroutine sind durch interne Rotationsregelungen vorgegeben und durch die natürliche Personalfuktuation in Prüfungsgesellschaften immanent
- Die Erfahrungen aus Italien sprechen gegen die erhofften Auswirkungen auf den Prüfungsmarkt.¹⁷⁷

Generell tritt eine Vielzahl an Stellungnahmen für die Beibehaltung und sorgfältigere Evaluierung der internen Rotation ein. Ergänzend wird mehrfach vorgeschlagen, Unternehmen keine Prüferrotation aufzuzwingen, jedoch Rolle und Verantwortung der Gremien, wie insbesondere des Prüfungsausschusses, bei der Auswahl des Abschlussprüfers zu stärken. Außerdem könnte der Prüfungsmarkt auch indirekt beeinflusst werden, indem öffentliche Stellen bei Ausschreibungen auch Nicht-Big Four-Gesellschaften berücksichtigen.¹⁷⁸ Einige wiederum sind der Meinung, dass die an-

¹⁷⁴ Vgl. AP_109, S. 7. Ihrem Selbstverständnis zufolge sollte für sie gelten: „Ein Kreditinstitut ist ein Kreditinstitut.“ (ebd.).

¹⁷⁵ Dies ist der sog. APB Ethical Standard 3 („Long association with the audit engagement“).

¹⁷⁶ Vgl. etwa AP_188, S. 25.

¹⁷⁷ Vgl. dazu Kap. 4.2.

¹⁷⁸ Vgl. AP_341, S. 9.

gestrebten Ziele besser durch die Einführung von Gemeinschaftsprüfungen (wie in Frage 28 besprochen) erreicht werden können.

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich fünf Stellungnahmen zustimmend, zwei teilweise zustimmend und 42 ablehnend.

Während die Befürworter ihre Zustimmung nicht näher begründen, lassen sich auf Seiten der Gegner mehrere Kritikpunkte identifizieren. An erster Stelle steht die Befürchtung, dass die Ausschreibungen den Honorardruck erhöhen und somit die Teilnahme am Audit-Markt für kleinere Prüfungsgesellschaften weiter erschweren. Gleichzeitig müssten diese für den Angebotsprozess erhebliche Ressourcen aufwenden. Darüber hinaus würde eine Verpflichtung zur regelmäßigen Ausschreibung den Anteilseignern der geprüften Unternehmen willkürliche Zeitpunkte vorgeben, zu denen ihrer Ansicht nach vielleicht gar kein Änderungsbedarf bestehe.

Eine beträchtliche Anzahl an Stellungnahmen sieht jedoch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten im Prozess um die Bestellung des Abschlussprüfers. Für viele ist vorstellbar, dass dessen Arbeit regelmäßig durch Prüfungsausschüsse evaluiert wird, um eine fundierte Entscheidung im Hinblick auf eine Verlängerung oder Neuausschreibung des Mandats zu treffen. Diese könnte auf einer „comply or explain“-Basis im Corporate Governance-Bericht der Unternehmen zu veröffentlichen sein. Dadurch würde die Entscheidungsfreiheit gewahrt und zugleich der Vorgang transparent und nachvollziehbar empfunden werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Kriterien für die Wahl des Abschlussprüfers verpflichtend im Jahresabschluss zu veröffentlichen.¹⁷⁹ Um die Kosten in einem Bietverfahren möglichst gering zu halten, wird auch ein zweiphasiger Ablauf angeregt, bei dem die Präsentation eines umfassenden Angebots erst nach dem Abschluss einer Vorauswahl sich bewerbender Prüfungsgesellschaften erforderlich ist.¹⁸⁰

4.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es vier zustimmende, eine teilweise zustimmende und 104 ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Für die Befürworter ist eine externe Rotation als qualitätssteigernde Maßnahme vorrangig bei besonders großen Unternehmen denkbar, wobei Bestelldauern vorgeschlagen werden, die von vier bis zwölf Jahren reichen.

Eindeutig in der Mehrzahl sind die Gegner des Vorschlags der EU-Kommission zur verpflichtenden externen Rotation. Begründet wird dies hauptsächlich mit den bereits in den anderen Gruppen genannten Argumenten der höheren Kosten und des Verlusts von unternehmensspezifischem Wissen. Beachtlich seien zudem das Risiko

¹⁷⁹ Vgl. AP_122, S. 17.

¹⁸⁰ Vgl. AP_123, S. 9 – 10.

aus nicht identifizierten Fehlern sowie andere nachteilige Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, welche im Zuge eines Prüferwechsels auftreten können.¹⁸¹ Kritisch wird von dieser Gruppe erwartungsgemäß auch gesehen, dass ein festgelegter Rotationsturnus die Freiheit der Eigentümer und Entscheidungsträger in Unternehmen bei der Bestellung des Abschlussprüfers einschränke. Zweifel herrschen auch generell daran, dass durch eine solche Maßnahme die Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen verringert werden könnte, zumal Erfahrungswerte und wissenschaftliche Untersuchungen nahelegen, dass die Rotation nur innerhalb der Big Four stattfinden würde.

Ein weiterer Aspekt, der besonders den Kommentatoren aus den Reihen der Ersteller der Jahresabschlüsse ein Anliegen ist, ist die Problematik der Prüfung multinationaler Unternehmen. Bei ihnen ist es üblich, für die Prüfung der lokalen Einheiten (sofern möglich) Prüfungsgesellschaften desselben Netzwerks zu beauftragen. Dadurch wird eine konsistente Anwendung der Prüfungsmethoden erwartet, die insbesondere auch dem für den Konzernabschluss verantwortlichen Prüfer zugutekommen und zusätzliche Sicherheit schaffen soll. Diese Praxis ließe sich bei einem externen Rotationsregime nur durch weltweite Neubestellungen beibehalten, sobald ein in der EU ansässiges Mutterunternehmen zum Prüferwechsel gezwungen wird. Betroffen wären somit auch Länder wie bspw. die USA, wo weiterhin eine regelmäßige interne Rotation ausreichen würde.

Insgesamt fällt das Votum klar zugunsten einer Beibehaltung der internen Rotation, bzw. deren profunder Evaluierung vor einer möglichen Reform aus. Angemerkt wird öfter, dass der Auswahlprozess transparenter gestaltet werden könnte, oder auch, dass der Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers von einem sog. „Nomination Committee“ nach schwedischem Vorbild kommen könnte.¹⁸²

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich fünf Stellungnahmen zustimmend, fünf teilweise zustimmend, eine neutral und 31 ablehnend.

Die Befürworter sehen in dem Vorschlag eine wirksame Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Arbeit des Abschlussprüfers regelmäßig neu evaluiert wird, und schlagen dafür Intervalle zwischen fünf und 15 Jahren vor. Die Einschränkungen der Zustimmung beziehen sich v.a. auf die Verpflichtung, zumal auch eine bloße Empfehlung oder eine entsprechende Regelung im Corporate Governance-Kodex ausreichend sein könnte.

¹⁸¹ Mehrfach wird auch der Bilanzskandal bei Parmalat in Italien genannt, den die dort herrschende externe Rotationspflicht nicht verhindern konnte: vgl. PC_028, S. 4. Zu einer differenzierten Würdigung der Rolle des Abschlussprüfers in diesem Fall vgl. bspw. Pfeifer (2008), S. 97-101.

¹⁸² Vgl. PC_092, S. 2; PC_117, S. 1. Eine Zusammenfassung der schwedischen Regelung ist etwa abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/committees/swedish_nomination_committee_en.pdf (letzter Zugriff 30.08.2012)

Für die Gegner würde eine derartige Maßnahme in erster Linie Kosten verursachen. Ihnen stehe kein entsprechender Nutzen für das Unternehmen gegenüber, da die Auswahl von in Frage kommenden Prüfungsgesellschaften per se eingeschränkt sei.¹⁸³ Generell besteht die Auffassung, dass den Gremien der Auftraggeber durch verpflichtende Neuausschreibungen keine Zwänge in ihren Prozessen zur Prüferbestellung auferlegt werden sollten. Manche Stellungnahmen schlagen vor, Verbesserungen zu erreichen, indem entsprechende best practice-Regeln ausgearbeitet werden und die Rolle der Prüfungsausschüsse gestärkt wird. Derartige Empfehlungen könnten, wie ein Kommentator anmerkt, etwa einen Markttest vorsehen, in dem Unternehmen in regelmäßigen Abständen ein „capability statement“ seitens der Prüfungsgesellschaften einholen, ohne notwendigerweise einen vollwertigen Ausschreibungsprozess zu initiieren.¹⁸⁴

4.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie gibt es fünf zustimmende, fünf teilweise zustimmende, sechs neutrale und 22 ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Die Befürworter betonen hauptsächlich das Risiko der Vertrautheit mitsamt seinen negativen Auswirkungen auf die Prüfungsqualität, welche langjährige Bestellungen mit sich bringen können. Als Rotationszeiträume werden fünf bis zehn Jahre genannt, wobei drei der Kommentatoren sich eine Kombination mit der bestehenden internen Rotation wünschen würden. Vorbehalte bei den teilweise zustimmenden Stellungnahmen betreffen v.a. die Gefahr, dass Prüfungsgesellschaften weniger Anreize hätten, langfristig in qualitätssteigernde Maßnahmen zu investieren, und die Schwierigkeit, eine abwechselnde Rotation zwischen zwei kolludierenden Prüfungsgesellschaften zu verhindern. Die neutralen Stellungnahmen reflektieren die bereits in anderen Verfasserkategorien beschriebenen Für- und Wider-Argumente. Zudem sprechen sie sich klar für eine Evaluierung der derzeitigen Regelung sowie für eine Kosten-Nutzen-Analyse aus.

Die Ablehnungen sehen keinen Anlass, von der bestehenden internen Rotation abzurücken, und begründen dies in erster Linie mit den zu befürchtenden höheren Kosten für beide Parteien sowie dem Verlust von spezifischem Wissen im Zuge des Mandatswechsels. Mehrere glauben außerdem nicht, dass durch eine externe Rotation die Konzentration am Prüfungsmarkt verringert würde, sondern vermuten teilweise sogar einen gegenteiligen Effekt. Einige geben auch zu bedenken, dass das

¹⁸³ Speziell glauben die Kommentatoren nicht, dass es durch eine solche Regelung zu strukturellen Veränderungen am Prüfungsmarkt kommen würde. Als Beispiel wird Großbritannien genannt, wo zwischen 2003 und 2009 17 der im FTSE 100 notierten Unternehmen das Prüfungsmandat neu ausgeschrieben haben (vgl. PC_074, S. 11). Dies führte in zwölf Fällen zu einem Wechsel des Abschlussprüfers, wovon jedoch alle, mit nur einer Ausnahme, hin zu Big Four-Gesellschaften stattfanden.

¹⁸⁴ Vgl. PC_015, S. 4. Dies hätte auch den Vorteil, dass im Fall des Untergangs einer Prüfungsgesellschaft rasch ein Ersatz durch das Unternehmen bestellt werden könnte.

Risiko zu großer Vertrautheit zwischen Prüfern und Geprüften durch die hohe Fluktuation in den Prüfungsteams kaum bestehe.¹⁸⁵

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich drei Stellungnahmen zustimmend, drei teilweise zustimmend und vier ablehnend.

Erstere erkennen darin eine geeignete Maßnahme für eine Dynamisierung des Prüfungsmarktes, sofern das Preiskriterium bei Ausschreibungen nicht überwiegt. Unter den eingeschränkten Zustimmungen können sich zwei vorstellen, dass die Verpflichtung, ähnlich wie bei Corporate Governance-Regeln, in Form einer widerlegbaren Vermutung ausgestaltet sein könnte. Somit würden Unternehmen in berechtigten Fällen keinem Ausschreibungszwang unterliegen. Die Gegner des Vorschlags berufen sich auf das Argument der höheren Kosten. Eine Stellungnahme gibt zusätzlich zu bedenken, dass durch Ausschreibungen alleine keine Neuvergabe eines Mandats an eine Nicht-Big Four-Gesellschaft garantiert werden könne.¹⁸⁶

4.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie gibt es drei zustimmende, neun neutrale und fünf ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Aus Sicht der Befürworter stellt diese Maßnahme ein angemessenes Mittel dar, um Daueraufträge und die damit verbundene Unabhängigkeitsgefährdung des Abschlussprüfers zu unterbinden. Zusätzliche Kosten wären zwar insbesondere im ersten Jahr nach der Übergabe des Prüfmandats zu erwarten, doch insgesamt, d.h. über den ganzen Bestellzeitraum hinweg betrachtet, sollten diese eher moderat ausfallen.¹⁸⁷

Die neutralen Stellungnahmen verweisen klar auf das Fehlen empirischer Belege für die von der EK erhofften positiven Effekte. Vielmehr deuten existierende Studien, wie insbesondere jene der Università Bocconi,¹⁸⁸ darauf hin, dass sich durch die Einführung einer verpflichtenden externen Rotation die derzeitige Konzentration am Prüfungsmarkt weiter verstärken könnte. Darüber hinaus wäre – mangels wissenschaftlicher Untersuchungen – die Festlegung eines Rotationszeitraumes rein willkürlich. Einige teilen die Auffassung der EK, dass die zu große Vertrautheit mit dem Abschlussprüfer infolge langjähriger Bestellung Risiken berge. Jedoch wird auch zu bedenken gegeben, dass die Prüfungsqualität im Zeitablauf steige.¹⁸⁹ Insbesondere das letztere Argument nennen auch jene Stellungnahmen, die den Vorschlag dezi-

¹⁸⁵ Vgl. PA_025, S. 9.

¹⁸⁶ Vgl. PA_062, S. 10 – 11. Die zusätzlichen Ausschreibungs- und Neubestellungskosten werden alleine für Unternehmen in Großbritannien auf rund 55 Millionen GBP pro Jahr geschätzt.

¹⁸⁷ Vgl. Ad_015, S. 5 – 6.

¹⁸⁸ Vgl. Fn. 164.

¹⁸⁹ Vgl. AD_017, S. 17.

diert ablehnen. Ferner wurde im direkten Vergleich keine Verbesserung der Prüfungsqualität bei externer Rotation gegenüber einer internen Rotation festgestellt.¹⁹⁰

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußert sich jeweils eine Stellungnahme zustimmend bzw. teilweise zustimmend sowie jeweils zwei Stellungnahmen eine ablehnende bzw. neutrale Haltung einnehmen.

Gründe für die Ablehnungen sind, dass dadurch keine Veränderungen in der gewünschten Form am Prüfungsmarkt zu erwarten seien. Bei den neutralen Kommentatoren wird auf die bereits derzeit bestehenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Prozess der Bestellung des Abschlussprüfers verwiesen, der um Erklärungspflichten seitens des Prüfungsausschusses erweitert werden könnte.

4.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es drei zustimmende, vier teilweise zustimmende und 14 ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Die ersten beiden Gruppen sprechen sich gegen die Beibehaltung des derzeitigen Systems aus, da es teilweise bis zu mehrere Jahrzehnte lang dauernde Dauerprüfungsaufträge ermögliche, was der Objektivität und der Marktdynamik schade. Die uneingeschränkten Befürworter schlagen Rotationszeiträume zwischen fünf und sechs Jahren vor.

Die Gegner des Vorschlags sehen keinen Regulierungsbedarf und wollen den entscheidungsbefugten Instanzen der Unternehmungen keine weiteren Einschränkungen auferlegen. Allerdings wird mehrfach betont, dass Prüfungsausschüsse verstärkt die Leistung des Abschlussprüfers evaluieren sollten und eine umfassendere Offenlegung des Bestellprozesses die Transparenz fördern würde. Eine Stellungnahme schlägt vor, dass bei besonders langen Mandatsdauern Aufsichtsbehörden etwaige negative Auswirkungen auf die Prüfungsqualität anlassbezogen untersuchen könnten.¹⁹¹

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußert sich eine Stellungnahme zustimmend, wohingegen fünf weitere diesen Vorschlag ablehnen.

Für die Gegner ist eine derartige Verpflichtung nicht vorstellbar. Jedoch schlagen mehrere Kommentatoren detaillierte Offenlegungspflichten für Mandatsausschreibung und Prüferbestellung vor.¹⁹² Diese könnten im Corporate Governance-Kodex im Rang von „comply or explain“-Bestimmungen verankert werden. Auf diese Weise

¹⁹⁰ Vgl. AD_006, S. 5.

¹⁹¹ Vgl. Us_020, S. 9.

¹⁹² Neben Angaben zu den Zeitpunkten der letzten Ausschreibung und der Bestellung des derzeitigen Abschlussprüfers wäre auch die Erläuterung vertraglicher Klauseln, welche die Prüferauswahl beeinflussen, denkbar: Vgl. Us_015, S. 12 – 13.

würden Investoren und Stakeholdern der Unternehmen mehr Informationen zur Verfügung gestellt und sie könnten sich ein eigenes Urteil über die Angemessenheit der Entscheidungsgrundlagen bilden.

4.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

In dieser Kategorie lehnen alle sieben Stellungnahmen den Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation ab.

Im Vordergrund stehen wiederum Argumente der erhöhten Kosten und der Risiken für die Prüfungsqualität infolge des Abschlussprüferwechsels. Erwartungsgemäß möchte diese Gruppe auch nicht, dass Rotationsentscheidungen durch willkürliche Fristen erzwungen werden, sondern sie sollten auf der Grundlage regelmäßiger Evaluierungen seitens der Prüfungsausschüsse basieren.

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich drei Stellungnahmen ablehnend.

4.3.7 Sonstige

In dieser Kategorie gibt es fünf zustimmende, eine neutrale und fünf ablehnende Stellungnahmen zum Vorschlag einer verpflichtenden externen Rotation.

Die Befürworter streichen v.a. hervor, dass ein Prüferwechsel gegen Betriebsblindheit schütze und somit der Prüfungsqualität zuträglich sei. Als angemessene Rotationszeiträume werden drei bis fünf, in einem Fall auch zumindest zehn Jahre genannt. Die Argumente der Gegenseite decken sich weitgehend mit jenen, die bereits in anderen Gruppen behandelt wurden. Hinzu kommt die Ansicht, dass durch externe Rotation, die einem Schema folgt, die „Signalwirkung“ eines Prüferwechsels verloren ginge und er somit nicht mehr als außergewöhnliches Ereignis erscheinen würde.¹⁹³

In Bezug auf die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfmandaten äußern sich zwei Stellungnahmen ablehnend.

4.4 Zusammenfassung

Insgesamt wurde der Teil des Grünbuchvorschlags zur externen Prüferrotation von den Verfassergruppen folgendermaßen bewertet:

¹⁹³ Vgl. Ot_006, S. 19.

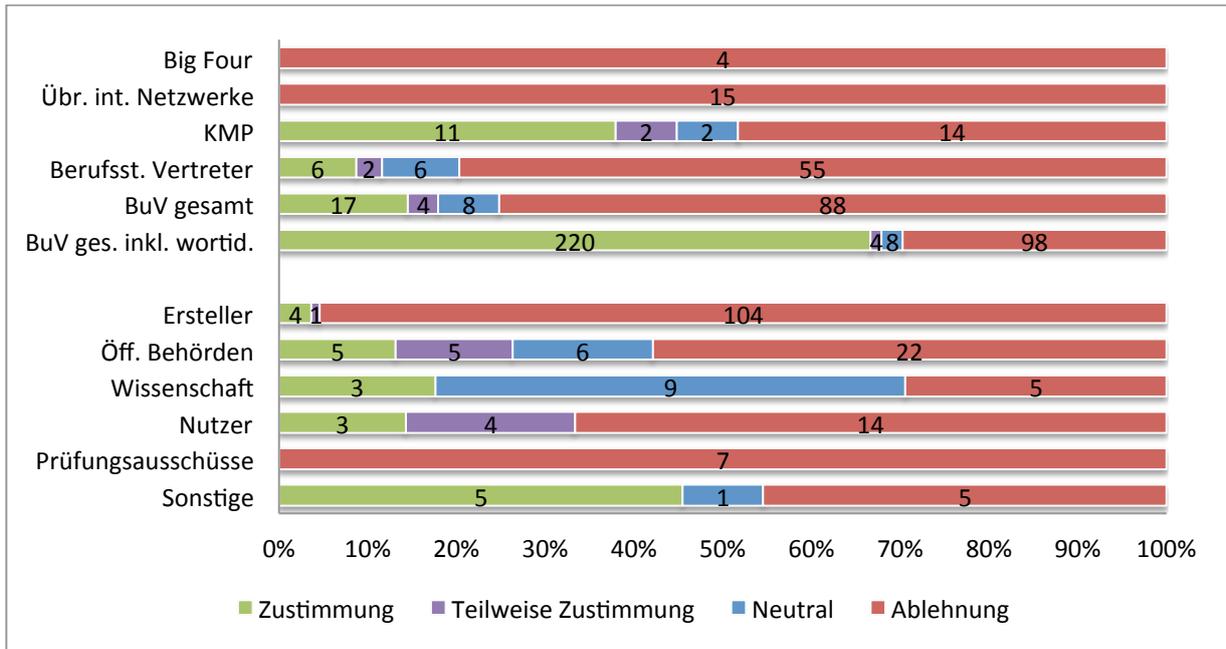


Abbildung 10: Zustimmungsgrad zur externen Prüferrotation (Frage 18 und 29)

Quelle: eigene Darstellung

Dieser Vorschlag wird von sämtlichen großen Prüfungsgesellschaften, die in internationale Netzwerke eingebunden sind, einstimmig abgelehnt. Diese Position wird v.a. mit der derzeit geltenden Regelung zur internen Rotation begründet, der erst vor wenigen Jahren seitens der EK der Vorzug gegeben wurde und welche sich nun bewähren sollte. Befürchtet wird generell eine Verschlechterung der Prüfungsqualität durch den Verlust von mandantenspezifischem Fachwissen. Auch bei den berufsständischen Vertretern sind die Gegner der externen Prüferrotation deutlich in der Mehrheit. Sie berufen sich ebenfalls primär auf Argumente zur Prüfungsqualität, die mit längerer Mandatsdauer u.a. deshalb zunimmt, weil Fehler bei Folgeprüfungen vermieden werden können. Ausgeglichen ist das Meinungsbild bei den KMP, wobei hier insbesondere die Berücksichtigung der 204-fach abgegebenen Standardantwort das Gewicht zugunsten der Befürworter verschiebt. Als Gründe werden in der Regel die Beseitigung des Risikos zu großer Vertrautheit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie Verbesserungen der Prüfungsqualität infolge des unvoreingenommenen Zugangs durch den neuen Abschlussprüfer genannt. Eine erhoffte Vergrößerung ihrer Mandantenzahl und somit die vom Grünbuch angestrebte Dynamisierung des Prüfungsmarktes spielt bei der Argumentation dieser Kategorie, eine untergeordnete Rolle.

Deutlich fällt die Ablehnung auch unter den Erstellern von Jahresabschlüssen aus, die sich eine derartige Beschränkung des Rechts der Unternehmenseigentümer, die Abschlussprüfungsgesellschaft frei zu wählen, nicht vorstellen können. Durch eine externe Prüferrotation werden auch höhere Kosten und Schwierigkeiten bei multinationalen Unternehmen erwartet, deren lokale Abschlüsse aus Effizienzgründen oftmals von Prüfungsgesellschaften aus einem Netzwerk geprüft werden. In den übrigen Kategorien überwiegen ebenfalls die Gegenstimmen einer externen Prüferrota-

tion. Unter Verfassern aus dem Bereich der Wissenschaft ist der Anteil neutraler Stellungnahmen besonders hoch, zumal noch zusätzliche empirische Forschungsbefunde gefordert werden.

Die eingangs beschriebenen und auch von mehreren Kommentatoren als Negativbeispiel zitierten praktischen Erfahrungen mit der externen Rotation in Italien sprechen gegen die vom Grünbuch erhoffte Wirksamkeit der Maßnahme beim Aufbrechen des Big Four-Oligopols. Dadurch lässt sich auch erklären, dass dieser Aspekt bei der Behandlung von Frage 29 verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden hat. In Bezug auf die offensichtlich als bedeutender eingestuftem Argumente betreffend die Prüfungsqualität finden z.T. sowohl Befürworter als auch Gegner wissenschaftlich fundierten Rückhalt. Hier stehen in erster Linie Lerneffekte mit zunehmender Mandatsdauer und das v.a. Erstprüfungen immanente Risiko, dass wesentliche Fehler unentdeckt bleiben, der eingeschränkten Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegenüber.

Der zweite Teil des im fünften Themenkomplex diskutierten Grünbuchsvorschlags, welcher die mögliche Einführung verpflichtender, regelmäßiger Neuausschreibungen von Prüfungsmandaten zum Inhalt hat, wurde seltener beantwortet. Die relative Verteilung zwischen Befürwortern und Gegnern ist jedoch ähnlich mit jener bei der Frage der externen Rotation:

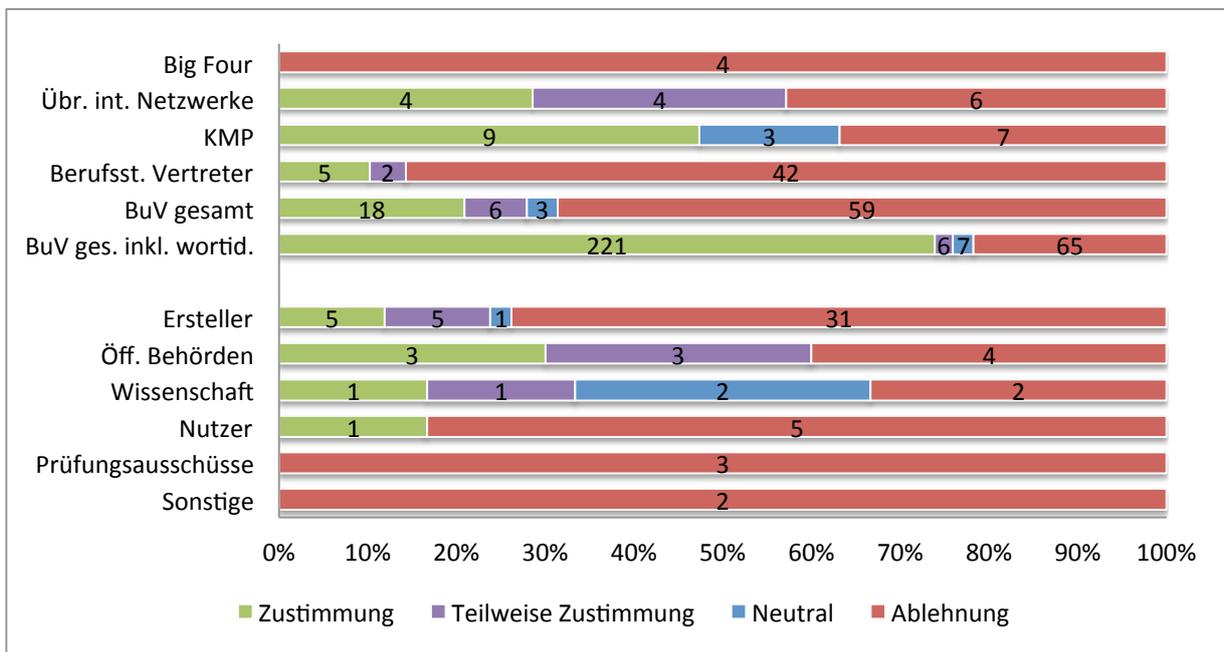


Abbildung 11: Zustimmungsggrad zur Neuausschreibung von Prüfmandaten (Frage 29)

Quelle: eigene Darstellung

Generell stimmen Kommentatoren über alle Kategorien hinweg darin überein, dass die derzeitige Praxis bei Ausschreibung und Bestellung des Abschlussprüfers verbessert werden könne. Vorstellbar scheinen vielfach die Verankerung von transparenten und fairen Verfahren in den Corporate Governance-Kodices und evtl. auch

zusätzliche Offenlegungsvorschriften. Das obige Bild der überwiegenden Ablehnung ergibt sich jedoch daraus, dass eine Verpflichtung zur Neuausschreibung (in einem bestimmten Zyklus) zumeist unerwünscht ist. Unter den Kommentatoren aus den Reihen der Abschlussprüfer sowie von deren Vertretungen wird dabei v.a. eine Verstärkung des Honorardrucks befürchtet, da Ausschreibungen dann vom Argument der geringeren Preise dominiert würden. Außerdem wird die Unterbreitung eines Prüfanbots als erheblicher Aufwand gesehen, der nicht regelmäßig getragen werden könne. Die Befürworter des Vorschlages finden sich in dieser Kategorie v.a. bei den KMP, die darin eine Möglichkeit der Steigerung ihres Renommées und zum Auftritt als gleichberechtigte Mitbewerber neben den Big Four sehen.

Bei den übrigen Gruppen sind es v.a. die Ersteller von Jahresabschlüssen, welche zahlreich zum Vorschlag Stellung nehmen. Sie lehnen ihn in erster Linie wegen der zu erwartenden zusätzlichen Kosten auf Seiten der Unternehmer ab.

5 Stellungnahmen zur Behebung der Marktverzerrung durch die Big Four (Frage 30)

5.1 Erörterung des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

Wie bereits aus der Überschrift zu diesem Abschnitt des fünften Themenkomplexes hervorgeht, wird die zuvor im Grünbuch erläuterte dominante Stellung der Big Four nunmehr als reale Gefahr für den Prüfungsmarkt angenommen, für deren Beseitigung aktiv nach Maßnahmen gesucht wird. Einleitend verweist das Grünbuch auf die Problematik, dass es scheinbar für Unternehmen bequemer bzw. „komfortabler“ sei, eine Big Four-Gesellschaft zum Abschlussprüfer zu bestellen.¹⁹⁴ Damit dürfte gemeint sein, dass eine solche Wahl kaum besonderer Begründung bedürfe oder eigens zu rechtfertigen sei, zumal man dann auf ein dem Namen nach bekanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen setze.

Um die Qualität renommierter Prüfungsgesellschaften (d.h. im Speziellen: der Big Four) auch faktisch beurteilen zu können, schlägt das Grünbuch ein „transparentes Meldeverfahren“ nach dem Vorbild der sog. „Audit Inspection Unit“ in Großbritannien vor.¹⁹⁵ Es handelt sich dabei um eine Abteilung der Aufsichtsbehörde der Wirtschaftsprüfer (dem sog. „Professional Oversight Board“), deren Aufgabe die Überwachung jener Prüfungsgesellschaften ist, die Abschlüsse von börsennotierten sowie anderer Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.¹⁹⁶ Dazu werden Prozesse zur Qualitätssicherung sowie zur Bildung von Prüfurteilen anhand ausgewählter Prüfmandate nachvollzogen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden in Form von Berichten auf Ebene einzelner Prüfungsgesellschaften veröffentlicht und bieten somit Interessenten Einblick in die Einhaltung bzw. Abweichung von Prüfungsstandards.

Als weiterer möglicher Diskussionspunkt werden auch sog. Big Four-Klauseln angesprochen.¹⁹⁷ Das Grünbuch beruft sich dabei auf einen Aufsatz, demzufolge Unternehmen nur dann Bankfinanzierungen erhalten, wenn sie durch bestimmte Gesellschaften, d.h. in der Regel eine der Big Four, geprüft wurden.¹⁹⁸ Bei solchen Vertragsklauseln handelt es sich offensichtlich um eine in Fachkreisen bekannte Praxis, deren Existenz fallweise u.a. für mehrere EU-Staaten nachgewiesen wurde.¹⁹⁹ Schließlich findet sich im Grünbuch noch der Vorschlag, Prüfungsgesellschaften, die in der Lage sind, börsennotierte Unternehmen zu prüfen, ein sog. „Europäisches Qualitätszertifikat“ zu verleihen.²⁰⁰ Da sich im Grünbuch keine darüber hinausgehenden Angaben zur Umsetzung finden, bleibt u.a. unklar, wie eine solche Zertifizie-

¹⁹⁴ Vgl. EK (2010), S. 19.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 19 und Fn. 37.

¹⁹⁶ Vgl. dazu die Homepage des FRC: <http://www.frc.org.uk> (letzter Zugriff 30.08.2012).

¹⁹⁷ Vgl. EK (2010), S. 19.

¹⁹⁸ Vgl. *Christodoulou* (2010).

¹⁹⁹ OECD (2009), S. 248 – 249. Ein ähnlicher Punkt findet sich auch in einer Untersuchung des „Office of Fair Trading“ in Großbritannien. Vgl. OFT (2011), S. 43.

²⁰⁰ Vgl. EK (2010), S. 19.

zung zu erlangen sein soll und ob ein Prüfen im beschriebenen Segment auch ohne sie möglich wäre. Ebenso lässt sich dem Text nicht entnehmen, ob die EK diesbezüglich eine Kombination mit der zuvor beschriebenen Maßnahme, Qualitätsurteile über einzelne Prüfungsgesellschaften zu erstellen und zu veröffentlichen, anstrebt.

Diesen Erläuterungen ist die Frage „Wie sollte die Marktverzerrung durch die ‚Big Four‘ gehandhabt werden?“ zugeordnet. Diese ist somit zwar offen formuliert, indem sie nicht wie die meisten anderen im Grünbuch gestellten Fragen, zunächst mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Inhaltlich ist sie jedoch vordeterminiert, da sie auffordert, Lösungen für ein Problem zu finden, das manche Kommentatoren vielleicht nicht im selben Ausmaß oder womöglich auch als gar nicht als existent empfinden. Entsprechend diffizil gestaltet sich auch die Auswertung der Stellungnahmen. Sie können einerseits einen der drei erläuterten Vorschläge bewerten und Für- und Wider-Argumente darlegen:

- Regelmäßige Veröffentlichung von behördlichen Qualitätsurteilen zu Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen;
- Existenz und Auswirkungen eines möglichen Verbots von Big Four-Vertragsklauseln;
- Einführung eines Europäischen Qualitätszertifikats (im Folgenden EQZ).

Andererseits lädt die Frageformulierung auch dazu ein, weitere Reformvorschläge zu benennen. Eine Quantifizierung nach Zustimmungsgraden, wie bei den anderen Fragen des Themenkomplexes, ist somit nicht ohne weiteres möglich. Statistisch erfasst wird daher zunächst die Anzahl der Kommentatoren, welche überhaupt auf diese Frage antworten. Zusätzlich wird angegeben, wie viele Stellungnahmen konkret auf einen der vom Grünbuch vorgebrachten Diskussionspunkte – Big Four-Klauseln oder EQZ – eingegangen sind.²⁰¹ Der jeweilige Grad der Befürwortung oder Ablehnung zu diesen Vorschlägen wie auch zu anderen, die im Konsultationsprozess zusätzlich vorgebracht wurden, ist der inhaltlichen Auswertung im Kap. 5.3 zu entnehmen.

„Wie sollte die Marktverzerrung durch die ‚Big Four‘ gehandhabt werden?“²⁰²

5.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Bei den vom Grünbuch kritisierten Big Four-Klauseln handelt es sich um zumeist nicht offengelegte Vereinbarungen, weshalb sie wissenschaftlichen Studien auch nur schwer zugänglich sind. Jedoch wird bereits seit Längerem in Analysen des Prüfungsmarkts die Vermutung geäußert, dass Banken durch derartige Vereinbarungen

²⁰¹ Auf die Möglichkeit der Veröffentlichung von Qualitätsurteilen wurde von den Kommentatoren nur vereinzelt explizit eingegangen, sodass auf eine entsprechende quantitative Auswertung verzichtet wird.

²⁰² EK (2010), S. 20.

zu einer Reduktion der Anbieterzahl für Prüfungsdienstleistungen börsennotierter Unternehmen beitragen.²⁰³ Durch die Wettbewerbsbehörde in Großbritannien wurde vor Kurzem eine empirische Untersuchung in Auftrag gegeben, welche das Ausmaß dieser restriktiven Praktiken in Kreditverträgen evaluieren soll.²⁰⁴ In einem vorläufigen Ergebnis wird festgestellt, dass Big Four-Klauseln bei als riskanter eingestuften Kapitalbeschaffungen häufiger anzutreffen sind. Dabei spielen auch Rating Agenturen eine indirekte Rolle, indem zwei der drei befragten angeben, sehr wohl den gewählten Abschlussprüfer in ihre Bewertung mit einfließen zu lassen.

Die beiden anderen Vorschläge beziehen sich auf die externe Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften, zu deren Einführung die Mitgliedsstaaten infolge der EU-Richtlinie 2006/43/EG verpflichtet wurden.²⁰⁵ Durch die Schaffung eines unabhängigen Aufsichtssystems sollte das Vertrauen in den Berufsstand des Abschlussprüfers, das infolge von Bilanzskandalen geschwunden war, wiederhergestellt werden.²⁰⁶ Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt in den meisten Ländern, wie von der Richtlinie vorgesehen, in Form eines jährlichen Gesamttätigkeitsberichts, der es nicht ermöglicht, dokumentierte Verfehlungen einzelnen Prüfungsgesellschaften zuzuordnen.²⁰⁷ Die Vorzüge der eingangs beschriebenen und vom Grünbuch als Vorbild angesehenen Praxis in Großbritannien, spezifische Qualitätskontrollberichte zu publizieren, wurden empirisch untersucht.²⁰⁸ Die Studie folgert, dass bereits das Vorhandensein eines solchen Berichts von den Stakeholdern als Beleg für eine hohe Prüfungsqualität des beauftragten Abschlussprüfers empfunden werde.²⁰⁹ Dessen Inhalt beeinflusse jedoch die Zusammenarbeit zwischen dem geprüften Unternehmen – insbesondere vertreten durch den Prüfungsausschuss – und dem Abschlussprüfer nur unwesentlich. In ähnlicher Weise kann auch das EQZ als zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme aufgefasst werden, die speziell bislang weniger renommierten KMP bei der Vermarktung ihrer Dienstleistungen fördern soll. Mögliche Vor- und Nachteile durch die Einführung eines EQZ wurden als solches noch nicht untersucht.

Doch mit der zugrunde liegenden Frage, ob die Big Four tatsächlich eine bessere Prüfungsqualität bieten und ihre beherrschende Stellung am Audit-Markt somit ge-

²⁰³ Vgl. dazu die in Kap. 5.1 zitierten Untersuchungen.

²⁰⁴ Vgl. Competition Commission (2012), Rz. 54 – 60. Im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands wurde ferner festgestellt, dass der Druck auf Unternehmen, eine Big Four-Gesellschaft zu beauftragen, nicht nur auf schriftlichen Verträgen beruhe, sondern auch auf informellem Weg ausgeübt werde. Vgl. ebd.

²⁰⁵ Vgl. EK (2006), Art. 29.

²⁰⁶ Eine externe Beaufsichtigung ist somit auch durch das Eigeninteresse der Abschlussprüfer begründet, welche ihre Prüfungsqualität gegenüber den Adressaten belegen möchten. Vgl. *Paulitschek* (2009), S. 74 – 75.

²⁰⁷ Bspw. wird dieser Bericht in Österreich vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen, in Deutschland von der Kommission für Qualitätskontrolle erstellt.

²⁰⁸ Vgl. CCAB (2011).

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 16 – 18.

rechtfertigt ist, beschäftigt sich die Wissenschaft bereits seit langem.²¹⁰ Da deren Diskussion jedoch den Fokus der vorliegenden Arbeit zu sehr in Richtung Qualitätsaspekt der Abschlussprüfung verschieben würde (vgl. dazu etwa den dritten Themenkomplex des Grünbuchs), sei an dieser Stelle auf eine Auswahl der Fachliteratur verwiesen.²¹¹

5.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

5.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

5.3.1.1 Big Four

Alle vier Vertreter dieser Kategorie nehmen zur Frage 30 Stellung.

Zwei Stellungnahmen behandeln die Schaffung eines EQZ. Dieses wird nicht per se ausgeschlossen, jedoch wird der reale Nutzen einer solchen Maßnahme in Frage gestellt.²¹² Drei Kommentatoren sprechen sich dezidiert gegen die Praxis aus, Big Four-Klauseln zu vereinbaren. Dabei würden zwei von ihnen einen eher „weichen“ Ansatz wählen und die Berichterstattung über die Existenz derartiger Klauseln etwa im Corporate Governance-Bericht vorschreiben. Eine Stellungnahme könnte sich zusätzlich auch ein diesbezügliches Verbot, verankert in den Regelungen von Finanzmärkten, vorstellen.²¹³ Die vierte Stellungnahme unterstützt Big Four-Klauseln zwar nicht, möchte aber auch nicht in dieser Hinsicht die Freiheit der Kapitalgeber beschränken, spezifische Vorgaben zu machen.²¹⁴

Generell sind die Big Four bei der Beantwortung dieser Frage bemüht, sich von dem unterschweligen Vorwurf des Grünbuchs zu distanzieren, dass sie ihre Marktstellung unverdienterweise innehaben. Um dieser Wahrnehmung entgegenzuwirken, können sich zwei Kommentatoren als konkrete Maßnahme die Veröffentlichung von Qualitätsprüfberichten der Prüfungsgesellschaften vorstellen. Ebenfalls zweimal wird angeführt, dass die in manchen Ländern geltende unbeschränkte Haftung des Ab-

²¹⁰ Diese Problematik spielt eine bedeutende Rolle, denn die Möglichkeiten eines EQZ korrigierend in den Prüfungsmarkt einzugreifen, hängen zum großen Teil davon ab, ob die Big Four-Bevorzugung einen faktischen Mehrwert für das geprüfte Unternehmen (gegenüber der Wahl eines Nicht-Big Four-Abschlussprüfers) schafft.

²¹¹ Generell geht die Forschung davon aus, dass Prüfungsqualität sowohl von der Nachfrage- wie auch der Angebotsseite aus gesteuert wird (für einen Überblick vgl. *Watkins / Hillison / Morecroft* (2004)). Ein wesentlicher Faktor könnte demnach die Größe der Prüfungsgesellschaft sein, indem etwa die Big Four mehr Möglichkeiten haben, in Prüfungsmethoden zu investieren, und aufgrund ihrer Vielzahl an großen Klienten einer geringeren Unabhängigkeitsgefährdung ausgesetzt sind. Eine jüngere empirische Untersuchungen hat jedoch keinen signifikanten Qualitätsunterschied zwischen Abschlüssen, die von Big Four- bzw. Nicht-Big Four-Gesellschaften testiert wurden, festgestellt; vgl. *Boone / Khurana / Raman* (2010). Einen bedeutenden Einfluss auf die Wahl des Abschlussprüfers dürfte hingegen die empfundene Prüfungsqualität ausüben. Vgl. bspw. *Murase / Numata / Takeda* (2011).

²¹² Vgl. AP_294, S. 35.

²¹³ Vgl. AP_086, S. 19

²¹⁴ Vgl. AP_233, S. 44. Empfohlen wird dafür eine Veröffentlichung der Klauseln im Jahresabschluss.

schlussprüfers Mitbewerben die Übernahme von großen Prüfmandaten unmöglich mache und somit Mitschuld am derzeitigen Oligopol sei.

5.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie nehmen 15 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Von ihnen befürworten drei ein EQZ, da ein solches als Bescheinigung der Fähigkeiten Abschlussprüfungen bei großen bzw. börsennotierten Unternehmen durchzuführen, potenzielle Auftraggeber zur Wahl auch kleinerer Prüfungsgesellschaften veranlassen könnte.²¹⁵ Zwei weitere Stellungnahmen sehen hingegen darin kein probates Mittel, um die Marktverzerrung zu heilen. Big Four-Klauseln werden als wettbewerbsverzerrende Maßnahme von neun Stellungnahmen klar abgelehnt. Mehrere glauben, dass öffentlichen Stellen eine Vorbildfunktion zukommen könnte, wenn diese in ihren Ausschreibungs- und Bietverfahren verstärkt Nicht-Big Four-Prüfungsgesellschaften berücksichtigen.²¹⁶ Die Möglichkeit eines direkten Verbots über die Regulierung der zulässigen Bestandteile von solchen Finanzierungsverträgen wird nur von einer Minderheit erwogen.

Zur Marktverzerrung trägt der Meinung mehrerer Kommentatoren noch bei, dass die Schlüsselpositionen in Unternehmen oftmals mit ehemaligen Big Four-Mitarbeitern besetzt seien. Diese würden in der Folge dafür sorgen, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber auch zum Abschlussprüfer gewählt wird. Im Hinblick darauf wird von einigen Stellungnahmen vorgeschlagen, eine Offenlegungspflicht für derartige Naheverhältnisse einzuführen. Zusätzlich äußern einige Kommentatoren den Wunsch nach Haftungsbeschränkungen für den Abschlussprüfer. Dies könnte den Markt gegen das sog. „deep pocket“-Syndrom absichern, wonach bevorzugt die größten Netzwerke beauftragt werden, da man sich von ihnen im Schadensfall entsprechende Zahlungsfähigkeit erhofft.²¹⁷

5.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie nehmen 25 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Unter ihnen gehen zwei explizit auf das EQZ ein und lehnen diesen Vorschlag als wenig zielführend ab. Ähnlich geringe Beachtung findet die Praxis der Big Four-Klauseln, welche nur von einer Stellungnahme direkt thematisiert wird.

Dagegen sieht eine Vielzahl an Kommentatoren in zwei anderen Bereichen Handlungsbedarf für die EK, um der Marktverzerrung entgegenzuwirken. Dies betrifft zum einen den Preiswettbewerb bei Prüferhonoraren, der es KMP zusehends erschwere,

²¹⁵ AP_287, S. 15 umschreibt das Beharren auf Big Four-Gesellschaften aufgrund des mangelnden Renommees der Konkurrenten auch als „can't be sacked for recommending IBM“-Syndrom.

²¹⁶ AP_036, S. 21 geht davon aus, dass etwa die EK 70% ihrer Aufträge an ein Big Four-Unternehmen vergibt.

²¹⁷ Vgl. bspw. AP_311, S. 15.

kostendeckende Angebote zu legen, und sie sogar ruiniere. Es wird daher, v.a. von Stellungnahmen aus Deutschland, die Einführung einer Honorarordnung²¹⁸ oder auch einer „Angemessenheitsprüfung“ der Honorare durch eine Aufsichtsbehörde²¹⁹ angeregt. Zum anderen wird vorgeschlagen, Erleichterungen für KMP in der Auftragsabwicklung zu schaffen, um Marktzutrittsbarrieren zu beseitigen. Ein diesbezüglicher Schritt könnte die Einführung weniger umfangreicher Prüfungsstandards anstelle der ISAs sein.²²⁰

Schließlich wird von einigen Stellungnahmen auch die Offenlegung der „Big Four-Vergangenheit“ von Entscheidungsträgern in geprüften Unternehmen gewünscht, während manche die Veröffentlichung von Qualitätsprüfberichten als sinnvolle Maßnahme ansehen.

5.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie nehmen 49 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Unter ihnen gehen zwölf direkt auf das von der EK vorgeschlagene EQZ ein, wovon die Mehrheit diese Maßnahme befürwortet. Die Gegner bezweifeln deren Umsetzbarkeit, und eine Stellungnahme gibt auch zu bedenken, dass dadurch der Berufsstand der Abschlussprüfer in zwei Klassen gespalten werden könnte.²²¹ 19 Stellungnahmen stimmen mit dem Grünbuch überein, dass Big Four-Klauseln zur Marktverzerrung beitragen. Mehrere von ihnen sprechen sich für ein aktives Verbot aus, während vereinzelt auch deren Offenlegung als ausreichend erachtet bzw. darin kein Grund zur Beschränkung der Vertragsfreiheit von Parteien gesehen wird.

Die Gruppe der berufsständischen Vertreter teilt tendenziell die Auffassung, dass der Wettbewerb am Prüfungsmarkt eingeschränkt sei. Eine größere Zahl an Kommentatoren würde die Situation verbessern, indem Entscheidungsträger über die Qualitäten auch kleinerer Prüfungsgesellschaften aufgeklärt werden. Dabei gelte es, v.a. das Sichtfeld der Prüfungsausschüsse zu erweitern. Dazu könnten Aufträge der öffentlichen Hand vermehrt an Nicht-Big Four-Gesellschaften vergeben werden. Ebenso wird von mehreren Kommentatoren die Veröffentlichung von Berichten der Qualitätsprüfungen als ein geeignetes Mittel gesehen. Schließlich geben einige Stellungnahmen an, dass empfundene Unterschiede zwischen großen und kleinen Prüfungsgesellschaften durch die Einführung einheitlicher Prüfungsstandards (speziell in Form der ISAs) nivelliert werden könnten.

²¹⁸ Vgl. etwa AP_001, S. 15.

²¹⁹ Vgl. AP_028, S. 16. Weitere Überlegungen betreffen auch, ein Mindestmaß an Berufserfahrung des eingesetzten Prüfpersonals festzulegen, um entsprechende Preisuntergrenzen zu schaffen: vgl. AP_094, S. 5.

²²⁰ Diesen Bestrebungen widmet sich das Kapitel 7.2 des Grünbuchs, sodass hier nicht näher darauf eingegangen wird.

²²¹ Vgl. AP_278, S. 28 – 29.

5.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie nehmen 52 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Sechs von ihnen geben a priori an, dass die vom Grünbuch beschriebene Problematik, welche der Ausgangspunkt der Vorschläge ist, nicht existiere. Ihrer Meinung nach ist die Marktstellung der Big Four aufgrund deren besonderer Fähigkeiten gerechtfertigt und ist der Wettbewerb am Prüfungsmarkt nicht gefährdet. Unter den übrigen Kommentatoren befürworten sieben die Einführung eines EQZ, um auch kleineren Prüfungsgesellschaften formell dokumentierte Anerkennung zu verschaffen. Dagegen wird diese Idee von vier Stellungnahmen abgelehnt. Das Vorhandensein von Big Four-Klauseln wird von neun Kommentatoren als Marktverzerrung empfunden, die zu beseitigen sei. Als mögliche Lösungen werden die Veröffentlichung solcher Verpflichtungen²²² oder regulative Maßnahmen genannt. Eine Stellungnahme wünscht sich dediziert kein Verbot derartiger Vertragsbestandteile.²²³

Als weitere Maßnahmen wird mehrfach vorgeschlagen, EU-weit einheitliche Standards zur Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften zu schaffen, um die Gleichwertigkeit von KMP hervorzuheben. Auch die Veröffentlichung der entsprechenden Kontrollberichte wird von einigen als sinnvoll erachtet. Ähnlich vorteilhaft für die Förderung kleinerer Prüfungsgesellschaften wird die Einführung einheitlicher Prüfungsstandards (besonders der ISAs) gesehen.

5.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie nehmen 21 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Unter ihnen befinden sich vier, welche die Vorschläge des Grünbuchs gänzlich ablehnen oder zumindest die faktischen Grundlagen der Annahmen bezweifeln. Von den übrigen Kommentatoren würden vier ein EQZ als Möglichkeit, Vertrauen in kleinere Prüfungsgesellschaften aufzubauen, begrüßen. Ebenfalls vier Stellungnahmen stimmen mit dem Grünbuch überein, dass Big Four-Klauseln zu den Verzerrungen am Prüfungsmarkt beitragen. Konkrete Lösungsmöglichkeiten werden jedoch nicht genannt.

Allgemein wird die Einschätzung der EK geteilt, wonach Nicht-Big Four-Unternehmen es schwer haben, sich zu etablieren. Einige Stellungnahmen schlagen diesbezüglich eine Reform der Eigentümerstrukturen von Prüfungsgesellschaften vor, um ihnen neue Wege der Kapitalbeschaffung zu erschließen und dadurch auch kleineren Marktteilnehmern strukturelle Investitionen zu ermöglichen.²²⁴ Zusätzlich

²²² Dazu wird auf Großbritannien verwiesen, wo im Leitfaden für Prüfungsausschüsse, herausgegeben vom Financial Reporting Council, empfohlen wird (FRC (2010), S. 3): „When explaining auditor selection decisions, Boards should disclose any contractual obligations to appoint certain types of auditing firms“. Umgesetzt wurde diese Empfehlung bislang jedoch nur vereinzelt: vgl. ebd., S. 14.

²²³ Vgl. PC_002, S. 8.

²²⁴ Dieser Vorschlag geht konform mit Frage 23 des Grünbuchs. Vgl. EK (2010), S. 15 – 16.

wird mehrfach eine erhöhte Transparenz der Qualitätsprüfungen bei Abschlussprüfern als wichtig erachtet, wobei zwei Stellungnahmen speziell den Vorschlag der Veröffentlichung spezifischer Prüfberichte für jede Prüfungsgesellschaft unterstützenswert finden.²²⁵ Schließlich gibt es auch eine Reihe von Stellungnahmen, die noch einmal auf die Einführung von Gemeinschaftsprüfungen zur Lösung dieser Problematik verweisen.

5.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie nehmen 13 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Eine deutliche Mehrheit äußert sich ablehnend gegenüber der Marktverzerrungsthese des Grünbuchs oder würde sich zumindest eine differenziertere Betrachtung wünschen. Einige konstatieren, dass die Konzentration am Prüfungsmarkt nicht zwangsläufig mit dessen schlechtem Funktionieren gleichgesetzt werden dürfe.²²⁶ Die Big Four-Dominanz werde vielmehr den Anforderungen der geprüften Unternehmen nach global tätigen Prüfungsgesellschaften gerecht. Zusätzlich wird ihnen auch ein faktisch bestehendes höheres Maß an gebotener Prüfungsqualität zugeschrieben, und eine Stellungnahme beschreibt die Vorgänge am Audit-Markt auch als „informal European Quality Certification process“²²⁷. Big Four-Klauseln werden von lediglich einer Stellungnahme als Problem bezeichnet.

5.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie nehmen 13 Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Obwohl keiner von ihnen die Annahmen des Grünbuchs pauschal ablehnt, sprechen sich mehrere gegen Eingriffe in das Verhalten des Markts aus. Der Vorschlag eines EQZ wird von zwei Stellungnahmen direkt unterstützt, wobei eine sogar die Einführung von Rangordnungen für die am besten bewerteten Prüfungsgesellschaften anregt.²²⁸ Big Four-Klauseln werden von drei Kommentatoren als schädlich für die Chancen der KMP gesehen und sollten ihrer Meinung nach zumindest offenzulegen sein.

5.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

In dieser Kategorie nehmen vier Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

²²⁵ Vgl. PA_029, S. 22 und PA_044, S. 14.

²²⁶ Vgl. bspw. Ad_006, S. 9 – 10. Demzufolge sei es schwierig (wie auch empirische Studien belegen), alleine aus Konzentrationsmaßen heraus auf das Fehlen von Wettbewerb und somit auf mögliche Nachteile für die Nachfrager von Prüfungsleistungen zu schließen.

²²⁷ Ad_007, S. 17. Sie ist auch die einzige, die zu die konkret zu diesem Vorschlag des Grünbuchs Stellung nimmt. Demnach sollte ein EQZ tatsächlich nur eingeführt werden, falls ein Marktversagen besteht.

²²⁸ Vgl. Us_008, S. 12.

Niemand von ihnen sieht regulatorischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Marktposition der Big Four-Prüfungsgesellschaften und somit findet auch keiner der Vorschläge Unterstützung.

5.3.7 Sonstige

In dieser Kategorie nehmen fünf Kommentatoren zu Frage 30 Stellung.

Unter ihnen sehen zwei keine Notwendigkeit, bezüglich der postulierten Marktverzerrungen einzugreifen. Generell fordern die Stellungnahmen eher KMP auf, Angebot und Qualität ihrer Leistungen von sich aus zu erhöhen, um für Nachfrager interessanter zu werden. Die Problematik von Big Four-Klauseln wird von zwei Stellungnahmen als auszuräumendes Hemmnis beschrieben.

5.4 Zusammenfassung

Die Anzahl der Stellungnahmen, die sich mit Frage 30 bzw. einem der Diskussionspunkte zur Behebung der Marktverzerrung durch die Big Four beschäftigen, stellt sich insgesamt folgendermaßen dar:

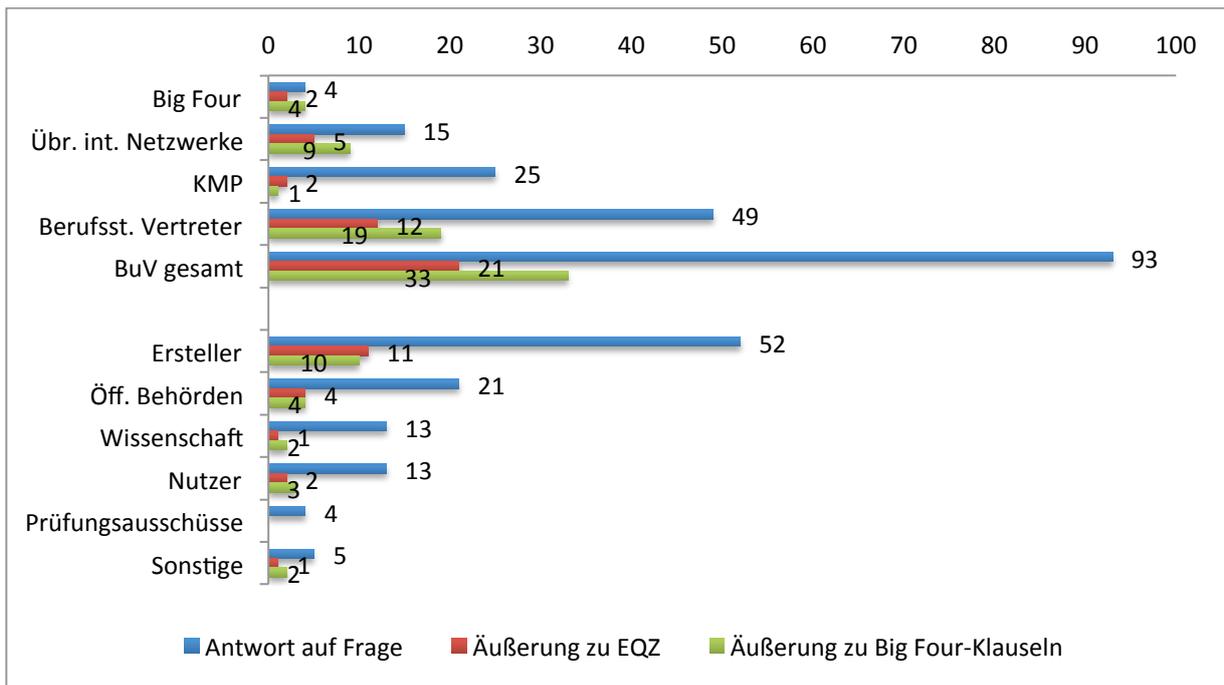


Abbildung 12: Anzahl der Antworten zur Behebung der Marktverzerrung (Frage 30) sowie zu den Diskussionspunkten „Europäisches Qualitätszertifikat“ (EQZ) und „Big Four-Klauseln“²²⁹

Quelle: eigene Darstellung

²²⁹ Unter Berücksichtigung der wortidenten Stellungnahmen ergibt sich folgende Verteilung in der Kategorie KMP: „Antwort auf Frage“ steigt von 25 auf 232, „Äußerungen zu EQZ“ von zwei auf drei sowie „Äußerung zu Big Four-Klauseln“ von eins auf zwei. (In gleichem Ausmaß verändert sich somit die Zeile „BuV gesamt“).

In quantitativer Hinsicht wurde die offen gestellte Frage seltener als andere (etwa Fragen 27 – 29) beantwortet. Auch inhaltlich finden sich kaum neue Vorschläge, die nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen des fünften, oder z.T. auch eines anderen, Themenkomplexes behandelt werden. Einige Kommentatoren – unter ihnen auch die Big Four – erkennen a priori in der derzeitigen Situation am Audit-Markt keine Verzerrungen. Immerhin 54 Stellungnahmen (exkl. wortidenter) gehen auf die vom Grünbuch angesprochenen Big Four-Klauseln ein. Diese werden, sofern sie in der Praxis existieren sollen, quer durch alle Gruppen als schädlich für den Wettbewerb abgelehnt. Zu ihrer Beseitigung können sich die meisten v.a. „sanfte“ Maßnahmen wie die Veröffentlichung entsprechender Verträge vorstellen, wohingegen die unmittelbare Intervention von öffentlicher Seite nur vereinzelt befürwortet wird. Insgesamt 40 Mal wurde die vorgeschlagene Schaffung eines EQZ diskutiert; mehrheitlich aus den Kategorien der berufsständischen Vertreter sowie der Ersteller von Jahresabschlüssen, welche diese Maßnahme überwiegend begrüßen würden. Vereinzelt Gegner finden sich etwa unter den übrigen Prüfungsgesellschaften mit internationalen Netzwerken, welche sich dadurch keine Veränderungen des Ungleichgewichts am Prüfungsmarkt erwarten.

Da in Bezug auf Big Four-Klauseln noch keine abschließende wissenschaftliche Untersuchung vorliegt, ist es nicht möglich, die Auswirkungen, welche deren Verbot auf den Audit-Markt haben könnten, zu evaluieren. Auch die Umsetzung einer solchen Regelung bleibt zu klären, da sie punktuellen Belegen zufolge nicht nur Bestandteil von formellen Verträgen, sondern auch von informell getroffenen Vereinbarungen sind. Das EQZ wiederum könnte als Maßnahme gesehen werden, die auf dem in der Richtlinie 2006/43/EG vorgesehenen Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfer aufbaut. Vermutlich dürfte das EQZ aber die Arbeitsweise von Prüfungsgesellschaften weniger stark beeinflussen, sondern könnte eher als eine Art Zusatzqualifikation gesehen werden.

6 Stellungnahmen zum Notfallplan für Prüfungsgesellschaften (Frage 31)

6.1 Erörterungen des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

Nachdem besonders in den Fragen 28 und 29, sowie teilweise in Frage 30, Reformen der bisherigen Praxis bei Annahme und Durchführung von Abschlussprüfungen diskutiert wurden, ist der als „Notfallplan“ betitelte Vorschlag in erster Linie als Maßnahme des Risikomanagements zu sehen. Konkret geht es um die geordnete Handhabung eines Szenarios, bei dem eine systemrelevante Prüfungsgesellschaft zusammenbricht. Durch einen solchen Ausfall könnte das Angebot an Prüfungsleistungen empfindlich gestört werden, wodurch es zu einer zusätzlichen „Risikoakkumulation auf dem Markt“²³⁰ käme.

In diesem Zusammenhang verweist das Grünbuch auch auf die in Frage 28 thematisierten Gemeinschaftsprüfungen.²³¹ Sie könnten eine wichtige Rolle bei der Abwicklung von Krisensituationen spielen, indem eine Gesellschaft intakt bleiben und somit die Prüfung zu Ende führen würde. Bei der konkreten Ausgestaltung von Notfallplänen könnten dem Grünbuch zufolge sog. „Auslaufpläne“ eine Rolle spielen,²³² wobei wiederum der Bankensektor als Vorbild fungieren soll.

Die angeschlossene Frage 31 möchte von den Kommentatoren erheben, ob Notfallpläne „einschließlich der ‚Auslaufpläne‘“²³³ eine geeignete Maßnahme sein können, um das systemrelevante Risiko durch den Ausfall einer Prüfungsgesellschaft zu verringern. Da „Notfallpläne“ als das allgemeinere Konzept und „Auslaufpläne“ als deren spezifische Ausgestaltung zu verstehen und mit einer eigenen Konnotationen versehen sind,²³⁴ scheint eine differenzierte Auswertung der auf diese Frage gegebenen Antworten sinnvoll. So wird zunächst der allgemeine Zustimmungswert zu Notfallplänen ausgewertet und anschließend, sofern von den Kommentatoren explizit unterschieden, die Antwort daraufhin analysiert, ob „Auslaufpläne“ dabei eine Rolle spielen sollten.

„Stimmen Sie zu, dass Notfallpläne, einschließlich der ‚Auslaufpläne‘ (‘living wills’), eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen könnten?“²³⁵

²³⁰ EK (2010), S. 19.

²³¹ Vgl. ebd.

²³² Vgl. ebd. Synonym wird auch die englische Bezeichnung „living wills“ angegeben.

²³³ EK (2010), S. 20.

²³⁴ Vgl. dazu unten Kap. 6.2.

²³⁵ EK (2010), S. 20.

6.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Betont wird im Grünbuch, dass bei der Erstellung von Notfallplänen neben der Kommission auch Mitgliedstaaten, Prüfungsgesellschaften sowie andere Interessengruppen eingebunden werden sollen.²³⁶ Einstweilen bleibt jedoch den Kommentatoren bei Evaluierung von Frage 31 lediglich der Verweis auf die angestrebte Analogie mit den im Bankensektor diskutierten „living wills“.

Letztere sind etwa in den USA im Kontext der Finanzmarktkrise in den Vordergrund getreten. Dort wurde für sog. systemrelevante Finanzinstitutionen mit dem Dodd-Frank Act die Verpflichtung geschaffen, einen Auslaufplan zu erstellen.²³⁷ Dieser verfolgt das Ziel, den Schaden im Fall einer Insolvenz zu minimieren, indem Finanzinstitute wesentliche Risiken aus diversen vertraglichen Verpflichtungen identifizieren und offen legen müssen. Dadurch sollen öffentliche Regulierungsbehörden – wie die „Federal Deposit Insurance Corporation“ – in die Lage versetzt werden, eine möglichst reibungslose Liquidierung der betroffenen Bank durchzuführen.²³⁸ Jüngst wurde auch von der EK ein legislativer Entwurf mit ähnlichem Regelungsinhalt vorgelegt, der für gewisse Finanzinstitutionen die verpflichtende Entwicklung sog. „recovery and resolution plans“ vorsieht.²³⁹ Allgemein setzt die Erstellung wirkungsvoller „living wills“ Prozesse zur Erkennung und Verwaltung bestandsgefährdender Risiken im jeweiligen Unternehmen voraus.²⁴⁰ Die daraus abgeleiteten Pläne, welche mögliche Handlungsalternativen für gewisse Krisenszenarien vorsehen, müssen sodann Kriterien wie zeitnahe Realisierbarkeit, hohe Erfolgsaussichten oder auch Glaubwürdigkeit erfüllen.²⁴¹

Als mögliche Ereignisse, die für Wirtschaftsprüfer existenzbedrohende sein können, werden etwa von der IOSCO in einem Themenpapier folgende Szenarien identifiziert:²⁴²

- Strafverfahren gegen eine Prüfungsgesellschaft infolge von Prüffehlern;
- Verletzung der Unabhängigkeitsvorschriften seitens des Abschlussprüfers;
- Öffentlichwerden der Komplizenschaft des Abschlussprüfers bei betrügerischen Handlungen;
- Berichte über unsachgerechte Arbeit des Abschlussprüfers.

Ein Vorschlag für einen Mechanismus zur Fortführung von Prüfungsgesellschaften, denen ein Zusammenbruch droht, wurde im Jahr 2008 im Rahmen des US Treasury

²³⁶ Vgl. EK (2010), S. 19.

²³⁷ Vgl. *Pachkin* (2011), S. 6 – 8 und Fn. 23.

²³⁸ Vgl. *Skeel* (2010), S. 6.

²³⁹ Vgl. EK (2012), bes. Art. 5 – 13.

²⁴⁰ Vgl. *Pachkin* (2011), S. 11 – 13.

²⁴¹ Vgl. ebd. S. 14 – 15.

²⁴² Vgl. IOSCO (2008), S. 7. Die negativen Konsequenzen würden sich demnach aus dem darauf folgenden Vertrauensverlust der Investoren in die Dienstleistungen der Prüfungsgesellschaft ergeben.

Report vorgelegt.²⁴³ Dieser sieht eine zweiphasige Strategie vor. In einer ersten Phase sollte bei großen Prüfungsgesellschaften ein zentrales Komitee (evtl. unter Hinzunahme externer Experten) eingerichtet werden. Dieses könnte in Krisensituationen eine raschere und effizientere Entscheidungsfindung gegenüber der sonst vorherrschenden Organisation in Form von Partnerschaften ermöglichen.²⁴⁴ Kann durch die interne Führung alleine die Schwierigkeiten nicht bewältigt werden, so wäre in der zweiten Phase vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellt, der im Hinblick auf die Wahrung der Stabilität des Finanzmarktes eine Reorganisation der Prüfungsgesellschaft versucht. Zu beachten wäre dabei freilich die internationale Verflechtung in Form von Netzwerken, die auch indirekt – durch das Reputationsrisiko – über Landesgrenzen hinweg Handlungsbedarf begründen können.²⁴⁵

6.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

6.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

6.3.1.1 Big Four

In dieser Kategorie gibt es zwei zustimmende und zwei teilweise zustimmende Stellungnahmen hinsichtlich der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugedacht wird.

Allgemein wird in der Erarbeitung von Notfallplänen die Möglichkeit zu einem Prozess gesehen, in dem der rechtliche Rahmen für die Abschlussprüfung neu diskutiert wird und der somit präventiv auf das Untergangsrisiko für Prüfungsgesellschaften abstellt.²⁴⁶ Der Fokus sollte darauf liegen, im Fall des drohenden Zusammenbruchs die Fortführung der Prüfungstätigkeit zu ermöglichen. Dazu könnten nationale Aufsichtsbehörden den Transfer der nicht betroffenen Prüfteams in neue Gesellschaften abwickeln, wodurch nicht nur Kontinuität gewährleistet, sondern auch das Vertrauen in das verbleibende internationale Netzwerk bewahrt wäre.²⁴⁷ Betont wird außerdem, dass Notfallpläne maßgeschneidert für Landesgesellschaften erstellt werden sollten, anstatt sich auf das gesamte internationale Netzwerk von Prüfungsgesellschaften zu erstrecken.²⁴⁸

„Living wills“ als Teil der Notfallpläne stehen hingegen alle vier Stellungnahmen ablehnend gegenüber. Der Hauptgrund ist, dass die vom Grünbuch hergestellte Analo-

²⁴³ Vgl. Department of the Treasury (2008), Kap. VIII S. 12 – 14.

²⁴⁴ Da die gesellschaftsrechtlichen Strukturen und Verträge innerhalb der betroffenen Sozietäten variieren können, wäre dieser Schritt im Sinne der „living will“-Idee im Vorhinein individuell zu planen.

²⁴⁵ Eine Lösung dieser Problematik wird somit andere Parameter zu berücksichtigen haben, als sie in Auslaufplanmodellen von systemrelevanten Finanzinstitutionen diskutiert werden. Vgl. zu letzteren etwa: *Clæssens et al.* (2010), S. 83 – 98.

²⁴⁶ Dazu zählt nach Meinung der Kommentatoren insbesondere die bereits mehrfach erwähnte Beseitigung von unbeschränkter Haftung für Prüfungsfehler

²⁴⁷ Vgl. AP_233, S. 45 – 46. AP_294, S. 38 führt weiters aus, dass die Haftung für den Schaden ungeachtet dieses Übergangs bei der ehemaligen Gesellschaft (bzw. deren Partner) verbleiben sollte.

²⁴⁸ Vgl. AP_294, S. 37 – 38.

gie zwischen großen Prüfungsgesellschaften und Banken als unzutreffend empfunden wird. Einerseits wäre Prüfungsgesellschaften oder auch dem Audit-Markt an sich keine Systemrelevanz immanent, die ja bereits in Frage 27 negiert wurde. Andererseits werden finanzielle Rettungspakete, welche diese Diskussion bei Finanzinstitutionen entfacht haben und denen living wills vorbeugen sollen, für Prüfungsgesellschaften als nicht relevant erachtet. Es gehe bei letzteren nicht um die Sicherung von Vermögenswerten, sondern in erster Linie um die Erhaltung des Humankapitals und des Vertrauens in die Erbringung der Prüfungsleistungen.

6.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie gibt es sieben zustimmende, zwei teilweise zustimmende, eine neutrale und drei ablehnende Stellungnahmen hinsichtlich der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zgedacht wird.

Die Befürworter streichen hervor, dass eine derartige Maßnahme nur als zweitbeste Lösung zu sehen sei, da es sinnvoller wäre, präventive Schritte zu setzen.²⁴⁹ Dabei wird mehrfach auf die vom Grünbuch angedachten Gemeinschaftsprüfungen (vgl. Frage 28) sowie auf verpflichtenden Neuausschreibungen (vgl. Frage 29) verwiesen. Einige sind der Meinung, dass Notfallpläne in erster Linie so gestaltet sein sollten, dass sie eine geregelte Übergabe der Mandate im Fall des Zusammenbruchs einer Prüfungsgesellschaft ermöglichen, wodurch es zu keiner Störung in der Erbringung von Prüfungsleistungen käme. Zu einer eingeschränkten Zustimmung führen Bedenken, dass Notfallpläne zugunsten des vordringlichen Erhalts systemrelevanter Prüfungsgesellschaften ausgelegt werden könnten, während weniger bedeutende Anbieter ihrem Schicksal überlassen wären.²⁵⁰ Eine ähnliche Befürchtung wird auch von einer ablehnenden Stellungnahme geteilt, der zufolge Krisensituationen bei Prüfungsgesellschaften von Aufsichtsbehörden mit zweierlei Maß gemessen werden könnten.²⁵¹ Generell ist die Gruppe der Gegner für verstärkte Präventivmaßnahmen bei der Reform des Prüfungsmarktes, um die Moral Hazard-Problematik nicht zu verstärken.

Zu living wills als möglichen Bestandteil von Notfallplänen äußern sich insgesamt lediglich drei Stellungnahmen explizit. Eine von ihnen lehnt den Vorschlag ab, während die beiden anderen ihm neutral bzw. teilweise zustimmend gegenüberstehen. Die beiden letzteren betonen jedoch, dass living wills weitreichende Folgen für den Audit-Markt nach sich ziehen könnten, welche zunächst eingehender zu untersuchen seien.

²⁴⁹ So z.B. AP_263, S. 32.

²⁵⁰ Vgl. AP_036, S. 23.

²⁵¹ Vgl. AP_311, S. 14.

6.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie gibt es zehn zustimmende, eine teilweise zustimmende, eine neutrale und drei ablehnende Stellungnahmen hinsichtlich der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugedacht wird.

Unter den Zustimmungen wird in Notfallplänen allgemein eine geeignete Maßnahme gesehen, um Verwerfungen am Prüfungsmarkt infolge des Zusammenbruchs einer systemrelevanten Prüfungsgesellschaft zu vermeiden. Für die rechtzeitige Erkennung von Gefahren könnte auch eine zentrale Prüferaufsicht auf EU-Ebene eingerichtet werden.²⁵² Die Einschränkung der teilweisen Zustimmung beruht v.a. darauf, dass die Zugehörigkeit zu systemrelevanten Prüfungsgesellschaften nicht ausreichend definiert ist und die länderübergreifende Abwicklung von Gesellschaften innerhalb von Prüfnetzwerken noch geklärt werden müsse.²⁵³ Die Ablehnungen sehen die Verordnung von Notfallplänen nicht als einen Regelungsbereich, dem sich die EK widmen sollte.²⁵⁴ Als wesentlich bedeutendere Vorkehrungsmaßnahme wird eine Reform des Prüfungsmarktes an sich – mit dem Ziel, die derzeit herrschende Konzentration zu beseitigen – empfunden.

Auf die Möglichkeit, living wills umzusetzen, geht lediglich ein Kommentar ein, der dieser teilweise zustimmend gegenüber steht.

6.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie gibt es 24 zustimmende, drei teilweise zustimmende, fünf neutrale und zwölf ablehnende Stellungnahmen hinsichtlich der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugedacht wird.

Die Mehrheit der Befürworter gibt an, dass bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme den jeweiligen Aufsichtsbehörden eine zentrale Stellung zukommen soll. Diese hätten auch die notwendigen Befugnisse, um im Krisenfall temporär bspw. Regelungen zur Eigentümerstruktur oder zu den Unabhängigkeitsvoraussetzungen aufzulockern.²⁵⁵ Insgesamt müsse es – wie im Grünbuch dargelegt – das Ziel sein, die Kontinuität der Prüfungsleistungen sicherzustellen. Einige Stellungnahmen können sich insbesondere bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vorstellen, dass bei Bestellung des Abschlussprüfers zugleich auch ein Ersatzprüfer ernannt wird.²⁵⁶ Eingeschränkt wird die Zustimmung durch Kommentatoren, welche Reformen, die den Zusammenbruch einer Prüfungsgesellschaft von vornherein verhüten könnten (wie v.a. die Einführung von beschränkter Haftung für Fehlurteile), als vordringlicher einstufen.

²⁵² Vgl. AP_001, S. 15.

²⁵³ Vgl. AP_003, S. 51 – 52.

²⁵⁴ Vgl. bspw. AP_226, S. 13.

²⁵⁵ Vgl. AP_200, S. 37.

²⁵⁶ Vgl. bspw. AP_072, S. 23 oder AP_125, S. 15. Eine derartige Vorschrift findet sich etwa in Frankreich. Vgl. dazu: Code de commerce FR, Art. L.823-1.

Die neutralen Stellungnahmen würden prinzipiell eine Diskussion über Notfallpläne als sinnvoll empfinden, wollen aber zunächst deren mögliche Auswirkungen, etwa auf die Dynamik des Audit-Marktes, näher untersucht wissen.²⁵⁷ Die Gegner des Grünbuchvorschlages sehen in verschiedener Hinsicht keine Notwendigkeit für Notfallpläne gegeben. Mehrere Kommentatoren geben an, dass die beabsichtigte Wirkung bereits durch nationale insolvenzrechtliche Bestimmungen ausreichend gewährleistet sei.²⁵⁸ Des Weiteren negieren einige Stellungnahmen ausdrücklich das Vorhandensein eines systematischen Risikos im Prüfungsmarkt. Auch die Umsetzbarkeit derartiger Pläne wird bezweifelt und auf besser geeignete präventive Maßnahmen verwiesen.

Insgesamt 18 Stellungnahmen gehen auch explizit auf living wills ein. Dieser Aspekt wird zweimal zustimmend, einmal teilweise zustimmend, viermal neutrale sowie elfmal ablehnend bewertet.

Bei den Gegnern überwiegt klar die Ansicht, dass die Situation bei Prüfungsgesellschaften nicht mit jener bei Finanzinstitutionen vergleichbar sei. In Abwesenheit eines systematischen Risikos könnten diese sogar den gegenteiligen Effekt haben und die Konzentration am Prüfungsmarkt noch zusätzlich steigern.²⁵⁹ Für die Kommentatoren mit neutraler Haltung ist der vom Grünbuch verwendete Begriff noch zu unbestimmt, sodass etwa nicht abzusehen sei, wie living wills im Kontext globaler Audit-Netzwerke anzuwenden seien.²⁶⁰

6.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es 27 zustimmende, drei teilweise zustimmende, vier neutrale und zehn ablehnende Stellungnahmen gegenüber der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugeordnet wird.

Nur in wenigen Fällen werden von den Befürwortern konkrete Gründe für ihre Zustimmung genannt. Das häufigste Argument ist dann, dass eine derartige Planung im Sinne einer best practice zum Risikomanagement von Unternehmen gehöre. Die vorherrschende Organisationsstruktur von internationalen Audit-Netzwerken, als Verbund wirtschaftlich unabhängiger nationaler Prüfungsgesellschaften, wird als bereits bestehender Schutzmechanismus gegen folgenschwere Unternehmenszusammenbrüche gesehen.²⁶¹ Einige Kommentatoren geben an, dass Notfallpläne dezidiert auf die Eindämmung der Schwierigkeiten auf regionaler Ebene zielen sollten, um eine „Ansteckungsgefahr“ zu vermeiden. Einschränkend wird mehrfach in Stellungnahmen angemerkt, dass, im Licht des Arthur Andersen-Untergangs, die vom

²⁵⁷ So besteht bspw. die Befürchtung, dass die Wahl einer Prüfungsgesellschaft durch einen Notfallplan diktiert und nicht mehr vom zu prüfenden Unternehmen beeinflusst werden könnte. Vgl. AP_207, S. 20 – 21.

²⁵⁸ Vgl. bspw. AP_187, S. 37.

²⁵⁹ Vgl. AP_020, S. 13.

²⁶⁰ Vgl. AP_200, S. 37.

²⁶¹ Vgl. PC_004, S. 29 – 30.

Grünbuch befürchteten Folgen bewältigbar scheinen.²⁶² Die neutralen Kommentatoren würden sich Kosten-Nutzen-Analysen zum Vorhaben des Grünbuchs wünschen oder bezweifeln auch dessen praktische Durchführbarkeit. Für mehrere Gegner des Vorschlags sind Prüfungsgesellschaften nicht als systemrelevant einzustufen, weshalb auch die Notwendigkeit von Notfallplänen nicht erkennbar sei. Vielmehr könnten diese eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des Prüfungsmarktes zur Folge haben.²⁶³

Die Idee, living wills in die Notfallplanung einzubeziehen, wird von zwei Kommentatoren zustimmend, von einem neutral und von drei weiteren ablehnend aufgenommen. Letztere Gruppe erachtet diese Maßnahme als sinnvoll für Banken, jedoch nicht für Prüfungsgesellschaften.

6.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie gibt es elf zustimmende, drei teilweise zustimmende, sieben neutrale und vier ablehnende Stellungnahmen gegenüber der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugeordnet wird.

Einige der Befürworter können sich die Ausarbeitung von Notfallplänen als koordinierte Maßnahme von Prüfungsgesellschaften und Aufsichtsbehörden vorstellen.²⁶⁴ Aufgrund der internationalen Vernetzung scheint auch für mehrere von ihnen eine Behandlung respektive Umsetzung des Vorhabens auf globaler Ebene sinnvoll zu sein. Die eingeschränkten Zustimmungen können sich Notfallpläne zwar vorstellen, diese sollten jedoch dem tatsächlichen Risiko des Prüfungsmarktes entsprechen. In diesem Sinne wird als pragmatische Lösung eine „force majeure“-Regelung vorgeschlagen, welche Unternehmen – etwa bei Zusammenbruch ihrer Abschlussprüfungsgesellschaft – zusätzliche Zeit für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gewähren würde.²⁶⁵

Für die neutralen Stellungnahmen sind noch viele Fragen offen. Etwa sei unklar, ob Prüfungsgesellschaften wirklich Besonderheiten aufweisen, die staatliche Eingriffe in Krisenfällen erforderlich machen, und ob nicht bereits in den nationalen Insolvenzordnungen ausreichend Möglichkeiten zu deren Bewältigung vorhanden seien.²⁶⁶ Ferner wird festgehalten, dass Notfallpläne nicht die Bemühungen um hohe Prüfungsqualität seitens der Prüfungsgesellschaften schmälern sollten.²⁶⁷ Die Gegner des Vorschlags sind im Wesentlichen der Meinung, dass der Markt von sich aus im Stande ist, den Zusammenbruch großer Prüfungsgesellschaften zu bewältigen und

²⁶² Vgl. bspw. PC_090, S. 13.

²⁶³ Vgl. AP_142, S. 13 – 14.

²⁶⁴ Dies auch dann, wenn die Risikoeinschätzung der EK in Bezug auf die Systemrelevanz von Prüfungsgesellschaften nicht geteilt wird: vgl. PA_045, S. 4.

²⁶⁵ Vgl. PA_062, S. 11 – 12. Angespielt wird dabei speziell auf die Viermonatsfrist, welche für Wertpapieremittenten infolge der EU-Richtlinie 2004/109/EG gilt.

²⁶⁶ Vgl. PA_052, S. 17.

²⁶⁷ Vgl. PA_020, S. 11.

die Risiken nicht derart hoch einzuschätzen seien, dass sie einen solchen Eingriff rechtfertigen würden.

Zur Möglichkeit, living wills für Prüfungsgesellschaften einzuführen, gibt es keinen Kommentar.

6.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie gibt es fünf zustimmende, zwei neutrale und zwei ablehnende Stellungnahmen gegenüber der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugedacht wird.

Die Befürworter halten es allgemein für sinnvoll, dass Prüfungsgesellschaften Maßnahmen zur Fortführung der Prüfungstätigkeit erarbeiten und diese dann mit öffentlichen Stellen abstimmen. Notfallpläne sollten jedoch keine Klauseln zur Erhaltung von Big Four-Gesellschaften vorsehen, sondern vielmehr deren Aufspaltung auf kleinere Nicht-Big Four-Unternehmen begünstigen.²⁶⁸ Für die neutralen Kommentatoren ist kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben, zumal eine Notfallplanung bereits im Rahmen der Corporate Governance von Prüfungsgesellschaften zu erwarten sei.²⁶⁹ Die Ablehnungen empfinden den Grünbuchvorschlag als unsachgerecht, zumal er die Abwicklung des betroffenen Unternehmens im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens außer Kraft setzen könnte.

Ebenso werden living wills von einer Stellungnahme dezidiert als für Prüfungsgesellschaften unangebrachte Maßnahme bezeichnet, da sich ihr möglicher Wirkungsbereich auf den Finanzsektor beschränke.

6.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es neun zustimmende Stellungnahmen sowie jeweils eine weitere mit teilweise zustimmender bzw. neutraler Haltung gegenüber der Rolle, die Notfallplänen vom Grünbuch zugedacht wird.

Die Befürworter können sich eine derartige Maßnahme vorstellen, sofern sie flexibel die jeweiligen Umstände berücksichtigt und unter Einbeziehung von Aufsichtsbehörden erfolgt. Zusätzlich wird vorgeschlagen, Notfallpläne zu veröffentlichen (evtl. als Bestandteil des Jahresabschlusses), um etwa Anteilseignern die Einsichtnahme zu erleichtern.²⁷⁰ Eine Stellungnahme gibt zu bedenken, dass, anders als bei Banken, die Krise einer Prüfungsgesellschaft in der Regel nicht durch Kapitalzufuhr beseitigt werden könne.²⁷¹ Deshalb sei der drohende Vertrauensverlust am besten durch eine strikte Qualitätszertifizierung zu verhindern.

²⁶⁸ Vgl. Ad_003c, S. 5.

²⁶⁹ Vgl. Ad_007, S. 18.

²⁷⁰ Vgl. Us_014, S. 8.

²⁷¹ Vgl. Us_008, S. 12

Living wills werden lediglich in einer Stellungnahme explizit angesprochen und als nicht probates Mittel bezeichnet, da sie den Auflösungsprozess von betroffenen Prüfungsgesellschaften verschleppen könnten.²⁷²

6.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

Beide aus dieser Kategorie stammenden Beantwortungen der Frage 31 lehnen den vom Grünbuch gemachten Vorschlag ab. Die reale Bedeutung, welche living wills bei der Liquidierung einer Big Four-Gesellschaft spielen könnten, wird in einem Fall bezweifelt.

6.3.7 Sonstige

Unter den übrigen Stellungnahmen wird der Schaffung von Notfallplänen zur Beseitigung systemrelevanter Risiken im Prüfungsmarkt in jeweils drei Fällen zugestimmt bzw. wird sie abgelehnt. Zwei der Befürworter betonen allerdings, dass Präventivmaßnahmen, wie die Beschränkung der Haftung des Abschlussprüfers, Priorität haben sollten. Auf die Rolle von living wills wird von keinem Kommentar eingegangen.

6.3.8 Zusammenfassung

Tendenziell eher aufgeschlossen stehen die Verfassergruppen der Erstellung von Notfallplänen für Prüfungsgesellschaften gegenüber:

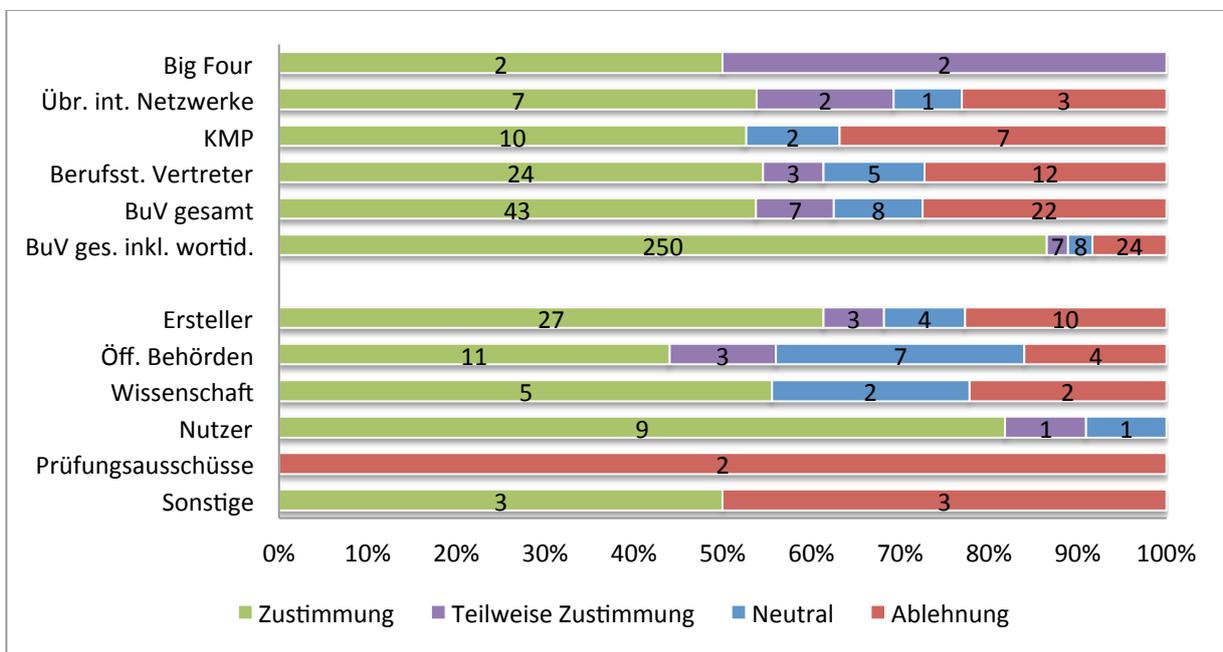


Abbildung 13: Zustimmungsggrad zu Notfallplänen (Frage 31)

Quelle: eigene Darstellung

Die Befürworter aus dem Kreis des Berufsstandes und ihrer Vertreter halten es generell für sinnvoll, wenn, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden

²⁷² Vgl. Us_017, S. 18 – 19.

den, Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass der Fortbestand einer großen Prüfungsgesellschaft gefährdet ist. Konkret werden dabei Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung, wie v.a. die Mandatsübergabe an einen Ersatzabschlussprüfer, vorgeschlagen. Einschränkend wird mehrfach festgestellt, dass präventiven Maßnahmen einer solchen Szenario-Planung gegenüber der Vorzug gegeben werden sollte. Die Ablehnung gründet sich in erster Linie darauf, dass, entgegen der Einschätzung des Grünbuchs, speziell von den Big Four kein systemrelevantes Risiko ausgehe. Notfallpläne könnten somit lediglich als Vorwand dienen, die größten Prüfungsgesellschaften vor dem Untergang zu bewahren, und dadurch die Moral Hazard-Problematik verstärken. Ähnlich wird die Ablehnung auch in den übrigen sechs Gruppen argumentiert. Deren insgesamt klar überwiegende Zustimmung wird eher aus Sicht des Risikomanagements großer Unternehmen argumentiert, für die eine Notfallplanung jedenfalls sinnvoll sei.

Konkret auf den Vorschlag, dass „living wills“ Teil der Notfallpläne sein könnten, wird in insgesamt 35 Stellungnahmen eingegangen. Unter ihnen herrscht eine deutlich ablehnende Haltung. Derartige „Auslaufpläne“ seien rein für Finanzinstitutionen entworfen worden und im Kontext von Prüfungsgesellschaften nicht angebracht.

7 Stellungnahmen zur Neubewertung der Katalysatoren früherer Zusammenschlüsse von Prüfungsgesellschaften (Frage 32)

7.1 Erörterungen des Grünbuchs und daraus abgeleitete Frage

Abschließend wird im fünften Themenkomplex des Grünbuchs noch einmal die derzeitige Situation am Audit-Markt in Frage gestellt und die Möglichkeit einer radikalen Umgestaltung erwogen.

Zunächst möchte die EK in Erfahrung bringen, ob die Zusammenschlüsse von Prüfungsgesellschaften, welche zum Entstehen der Big Four geführt haben, weiterhin als vorteilhaft angesehen werden sollten. Die Erwartungshaltung sei ursprünglich gewesen, dass diese sog. „Konsolidierung“ mit einer „Erneuerung der Audit-Methoden“²⁷³ einhergehe. Ein Wiederaufgreifen der Diskussion wird vom Grünbuch als notwendig erachtet, da insbesondere Finanzinstitutionen komplexe „Produkte und Verfahren“ entwickelt hätten und somit deren sachgemäße Prüfung nunmehr spezialisiertes Know How erfordere.²⁷⁴

Es folgt eine Konkretisierung, dass die Auswirkungen der Entstehung einiger weniger marktbeherrschender Prüfnetzwerke während der letzten beiden Jahrzehnte neu zu überdenken seien. Es müsse überprüft werden, ob das geschaffene globale Angebot von Prüfungsleistungen aus „einer Hand“ nicht problematisch sei und eigentlich das systemrelevante Risiko erst ermögliche. In diesem Fall könnte die Konsequenz sein, dass diese „Konsolidierung [...] wieder rückgängig gemacht werden sollte“²⁷⁵.

Frage 32 umfasst eigentlich zwei Fragen, die annähernd wortgleich mit den Ausführungen im fünften Themenkomplex formuliert sind. Mit der ersten möchte das Grünbuch die Meinung der Kommentatoren erheben, ob die Grundüberlegungen der Konsolidierung, in Bezug auf die tatsächliche Vorteilhaftigkeit eines globalen Angebots, weiterhin valide sind. Im zweiten Teil gibt es einen bedeutenden Unterschied zu den Erläuterungen, indem nach den „Umständen“ gefragt wird, unter denen „die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden“²⁷⁶ sollte. Es erfolgt somit nicht der direkte Aufruf zu einer Abstimmung über die Aufspaltung internationaler Netzwerke (namentlich der Big Four), deren Ausgang eher vorhersehbar und wenig ziel führend wäre. Vielmehr sollen Situationen eruiert werden, unter denen eine solche Maßnahme als unausweichlich erscheint.

Entsprechend zweigeteilt wird auch die Auswertung der Antworten je Kategorie vorgenommen. Während die Zustimmung oder Ablehnung zur ersten Frage ohne

²⁷³ EK (2010), S. 20.

²⁷⁴ Vgl. ebd.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ Ebd.

Schwierigkeiten mit dem viergliedrigen Schema dargestellt werden kann, bedarf die Auswertungsmethodik bei der zweiten Frage zusätzlicher Erläuterungen. Diese ist ja ihrem Wortlaut nach offen gestaltet und erwartet eigentlich die Nennung der beschriebenen „Umstände“ für eine Aufspaltung. Dennoch zeigt sich hier, dass, sofern die Frage beantwortet wird, die Kommentatoren relativ deutlich Stellung beziehen. Zumeist geht klar aus den Antworten hervor, ob eine Zerschlagung großer Prüfungsgesellschaften kategorisch abgelehnt wird (d.h. „nein“), oder doch in gewisser Hinsicht vorstellbar scheint.

„Sind die weitergehenden Grundüberlegungen in Bezug auf die Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften in den letzten zwei Jahrzehnten (d.h. globales Angebot, Synergien) nach wie vor gültig? Unter welchen Umständen sollte die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden?“²⁷⁷

7.2 Wissenschaftliche Aussagen und zusätzliche Erläuterungen

Wie in der Einleitung zum fünften Themenkomplex wird auch bei Frage 32 die hohe Konzentration am Prüfungsmarkt als möglicher Ursprung zukünftiger Krisen gesehen. Sogar eine mögliche Aufspaltung der größten Anbieter wird in den Raum gestellt. Bezüglich der Diskussion zum „systemrelevanten Risiko“ sei hier auf das Kap. 2.2 verwiesen. Näher zu betrachten ist jedoch die sog. „Konsolidierung“ von Prüfungsgesellschaften. Deren Sinnhaftigkeit bezweifelt ja die EK nunmehr offen, wenngleich in der Vergangenheit wichtige Schritte mit ihrer Zustimmung genehmigt wurden.

Die Unternehmenslandschaft bei den Abschlussprüfungsgesellschaften war v.a. seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts massiven Änderungen unterworfen. Galten damals noch die sog. „Big Eight“ als unausweichliche Marktführer in den meisten Ländern, führte das Bestreben, multinationalen Klienten weltweit Leistungen anbieten zu können, innerhalb kurzer Zeit zu einer Reihe von Zusammenschlüssen.²⁷⁸ An deren vorläufigem Ende im letzten Jahrtausend stand die Fusion der Vorgängergesellschaften zur heutigen PWC im Jahr 1997, wodurch fortan von den „Big Five“ gesprochen wurde.²⁷⁹ Die bislang letzte Konsolidierungsphase leitete der Untergang von Arthur Andersen infolge des Bilanzskandals von Enron ein. Deren Landesgesellschaften wurden zu wesentlichen Teilen auf die verbliebenen Big Four aufgeteilt.

Diese Neustrukturierung ließ die EK in mehreren Mitgliedsstaaten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Wettbewerbs untersuchen. Für das Vereinigte Königreich konnte dabei die Entstehung einer Marktbeherrschung durch die übrigen Big

²⁷⁷ EK (2010), S. 20.

²⁷⁸ Zu den Ursachen der Veränderungen, welche maßgebend von den US-amerikanischen Unternehmen ausgingen, vgl. Zeff (2003), bes. S. 271.

²⁷⁹ Zu einem kurzen Abriss der Entwicklung vgl. Oxera (2007), S 2 – 3.

Four-Unternehmen nicht ausgeschlossen werden.²⁸⁰ Jedoch schien infolge des Vertrauensverlustes in das Arthur Andersen-Netzwerk der Übergang von Big Five auf Big Four als unausweichlich und die Verschmelzung mit Deloitte & Touche wurde von der EK als beste Lösung erachtet.²⁸¹ In Deutschland, wo zu diesem Zeitpunkt KPMG und PWC den Markt für Abschlussprüfungen klar beherrschten, fand die Übernahme von Arthur Andersen durch Ernst & Young Zustimmung ohne wesentliche Bedenken statt, da kaum Veränderungen der Wettbewerbssituation erwartet wurden.²⁸²

In früheren Übernahmeentscheidungen hatte die EK klar die Vorteile einiger weniger Audit-Netzwerke mit globaler Reichweite hervorgehoben.²⁸³ Durch ihre Prüfung würden Jahresabschlüsse jenen Grad an Zuverlässigkeit erhalten, den internationale Kapitalmärkte fordern. U.a. diese Argumentation dürfte gemeint sein, wenn das Grünbuch vom Überdenken der „Grundüberlegungen in Bezug auf die Konsolidierung“²⁸⁴ spricht.

Insgesamt kann der Vorschlag des Grünbuchs somit als Paradigmenwechsel zur bisher verfolgten Linie der EK gesehen werden. Freilich ist nicht abzusehen, ob die Wettbewerbshüter in einem „Big Three-Fall“ tatsächlich anders entscheiden würden, als es 2002 der Fall war.

7.3 Stellungnahmen einzelner Verfassergruppen

7.3.1 Abschlussprüfer und berufsständische Vertreter

7.3.1.1 Big Four

In dieser Kategorie wird die Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, von den vier Kommentatoren zustimmend beantwortet.

Sie alle verweisen darauf, dass die derzeitige Situation am Prüfungsmarkt das Ergebnis des Bedarfs seitens multinationaler Unternehmen sei. Deren Komplexität erfordere Abschlussprüfer, die weltweit vertreten sind und über ausreichend Expertise verfügen. Insbesondere letzteres wird mehrfach betont, da in Anbetracht vielfältiger rechtlicher Vorgaben und ethischer Standards Investitionen in die Qualität des Prüfpersonals unumgänglich seien.²⁸⁵ Diese wiederum wären, wie auch das Erzielen von Skalenerträgen,²⁸⁶ nur im Rahmen von Prüfnetzwerken bestimmter Größe möglich.

²⁸⁰ Case No COMP/M.2810 - Deloitte & Touche / Andersen (UK), Regulation (EEC) No 4064/89 Merger Procedure, Rz. 39 – 44.

²⁸¹ Vgl. ebd., Rz. 45 – 48.

²⁸² Vgl. Case No COMP/M.2824 - Ernst & Young / Andersen Germany /M.2824, Regulation (EEC) No 4064/89 Merger Procedure, Rz. 56 – 69.

²⁸³ Vgl. ebd., Rz. 37.

²⁸⁴ EK (2010), S. 20.

²⁸⁵ Vgl. AP_233, S. 46.

²⁸⁶ Vgl. AP_117, S. 20.

Zwei Stellungnahmen berufen sich außerdem darauf, dass die EK früheren Zusammenschlüssen zugestimmt hat.

Sämtliche Kommentatoren gehen auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung dezidiert ein und lehnen dies ab. In erster Linie werden dadurch negative Auswirkungen auf die Audit-Qualität befürchtet. So könnte es durch die Aufspaltung großer Netzwerke eine unzulängliche Leistungserbringung und v.a. den Verlust von Know-How nach sich ziehen.²⁸⁷ Abgesehen davon, dass die praktische Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme zu bezweifeln sei, hätte sie, wie mehrere Kommentatoren angeben, Störungen der Kapitalmärkte zur Folge.²⁸⁸

7.3.1.2 Übrige internationale Netzwerke

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, drei zustimmende, drei teilweise zustimmende, vier neutrale und zwei ablehnende Stellungnahmen.

Die Befürworter sehen generell keinen Grund, an der Sinnhaftigkeit von Unternehmenszusammenschlüssen in der Abschlussprüfungsbranche zu zweifeln, zumal auch kleinere Prüfnetzwerke als jene der Big Four ihren Kunden eine globale Präsenz bieten sollen. Die eingeschränkten Zustimmungen begrüßen zwar prinzipiell die Konsolidierungen, welche auch für die geprüften Unternehmen mit deutlichen Vorteilen verbunden war. Mehrheitlich sind sie aber auch der Meinung, dass der nunmehr erreichte Konzentrationsgrad (zu) hoch sei und zukünftige Aufkäufe kleiner Prüfungsgesellschaften durch einen der Big Four genau untersucht werden sollten.²⁸⁹ Ähnlich kritisch sehen auch einige der neutralen Kommentatoren die andauernde Expansion der Big Four. Sie vertreten allgemein die Auffassung, dass man auf Maßnahmen setzen sollte, welche es mittelgroßen Prüfnetzwerken ermöglichen, bedeutende Mandate zu akquirieren, z.B. durch Zusammenschlüsse ihrerseits.²⁹⁰ Für die Gegner lässt sich hingegen in den Konsolidierungen kein konkreter Nutzen für die Klienten erkennen.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen 15 Kommentatoren ein, wovon alle diese dezidiert ablehnen. Es wird in dieser Hinsicht keine realistische Möglichkeit gesehen, das „Rad der Zeit“ zurückzudrehen. Dagegen betont eine Stellungnahme etwa, dass der Fokus auf dem Unterbinden zukünftiger Verschmelzungen zu Lasten des Wettbewerbs liegen sollte.²⁹¹

²⁸⁷ Vgl. AP_294, S. 40.

²⁸⁸ Diese Gefahr würde außerdem in einem Missverhältnis zum erwarteten Nutzen (der Beseitigung eines vermuteten systematischen Risikos) stehen: vgl. AP_294, S. 40.

²⁸⁹ Vgl. bspw. AP_263, S. 33.

²⁹⁰ Vgl. AP_311, S. 14.

²⁹¹ Vgl. AP_036, S. 24.

7.3.1.3 Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, neun zustimmende, eine teilweise zustimmende, fünf neutrale und fünf ablehnende Stellungnahmen.

Für erstere kann die Nachfrage nach globalen Prüfungsdienstleistungen immer noch als Rechtfertigung dienen. Die allgemeine Tendenz hin zu größeren Anbietern sollte auch von KMP genutzt werden, um Wettbewerbsvorteile zu erzielen.²⁹² Weitere Konsolidierungen unter den größten Unternehmen werden jedoch von mehreren als nicht erstrebenswert betrachtet.²⁹³ Die neutralen Stellungnahmen sind generell skeptisch, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen Kompetenz und Größe einer Prüfungsgesellschaft besteht. Zu dieser Gruppe ist auch die 204-fache Standardantwort zuzurechnen.²⁹⁴ Ihrer Meinung nach waren die Konsolidierungen aus ökonomischer Sicht, insbesondere für die Big Four, durchaus von Vorteil. Für die Prüfungsqualität habe sich dadurch aber keine merkliche Verbesserung ergeben. Die Kommentatoren mit ablehnender Haltung sehen keine Gründe, welche die derzeitige Konzentration am Prüfungsmarkt rechtfertigen würden, und wünschen sich mehrfach eine größere Vielfalt auf der Anbieterseite.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen neun Kommentatoren ein, wovon sieben diese dezidiert ablehnen. Sie halten eine solche Maßnahme unter keinen Umständen für denkbar. Die übrigen sprechen sich für das indirekte Aufbrechen der Big Four-Dominanz, etwa durch Grünbuchvorschläge wie Gemeinschaftsprüfungen oder ein europäisches Qualitätszertifikat, aus.

7.3.1.4 Berufsständische Vertreter

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, 36 zustimmende, neun neutrale und drei ablehnende Stellungnahmen.

Für eine deutliche Mehrheit der Befürworter spiegelt sich in der Entwicklung der Prüfungsgesellschaften die Globalisierung ihrer Klienten wider. Dadurch würden Ansprüche an integrierte Prüfnetzwerke begründet, die ihre Leistungen grenz- und disziplinüberschreitend und auch angesichts unterschiedlichster Rechnungslegungsstandards anbieten können. Diesen wiederum müsse durch Investitionen in die Ausbildung und Spezialisierung von Personal sowie in die Verbesserung der Methoden begegnet werden; letzteres sei allerdings nur durch Gesellschaften gewisser Größe zu bewältigen. Diese betriebswirtschaftlichen Überlegungen werden von den Kommentatoren mit neutraler Haltung zwar generell geteilt, sie verweisen jedoch auf neue Probleme, die als Folge der Konzentration aufgetreten seien. Sie gefährde et-

²⁹² Vgl. AP_094, S. 5.

²⁹³ Vgl. bspw. AP_226, S. 13.

²⁹⁴ Vgl. AP_001, S. 15 – 16.

wa die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers²⁹⁵ oder führe dazu, dass Vertreter von Big Four-Gesellschaften überproportional stark in berufsständischen Ausschüssen repräsentiert seien. Dadurch wären sie wiederum in der Lage, entsprechenden Einfluss auszuüben.²⁹⁶ Die Gegner der Konsolidierung verneinen, dass sich diese aus den Markterfordernissen ableiten lasse.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen 36 Kommentatoren ein, wovon sieben diese dezidiert ablehnen und zwei sie zumindest nicht ausschließen. Die kategorische Ablehnung gründet sich in vielen Fällen auf der unmöglich erscheinenden Durchsetzbarkeit eines solchen Vorhabens. Bezweifelt wird sowohl die rechtliche Grundlage für einen Eingriff in den Markt wie auch die Wirkung einer Initiative auf EU-Ebene, wo es sich doch bei den in Frage kommenden Prüfnetzwerken um international agierende Einheiten handle.²⁹⁷ Die Folgen einer potenziellen Aufspaltung wären außerdem gravierend für die Finanzmärkte und hätten wahrscheinlich eine Verschlechterung der Prüfqualität zur Folge. Mehrere verweisen auch auf dadurch entstehende Schwierigkeiten für den Konzernabschlussprüfer multinationaler Unternehmen, welcher zu einem ganzheitlich verlässlichen Prüfurteil kommen müsse.²⁹⁸ Die zwei übrigen Stellungnahmen schließen regulatorische Eingriffe zur Beschränkung der größten Prüfungsgesellschaften nicht dezidiert aus, würden sich aber eine Verbesserung der Situation v.a. durch Maßnahmen wie Gemeinschaftsprüfungen erwarten.

7.3.2 Ersteller von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, 40 zustimmende, eine teilweise zustimmende, eine neutrale und zwei ablehnende Stellungnahmen.

Für die Befürworter stehen allgemein das Wachstum und die Internationalisierung von Prüfungsgesellschaften im Einklang mit den Bedürfnissen der zu prüfenden Unternehmen. Einige Kommentatoren heben hervor, dass es eine hohe Konzentration auch in anderen Branchen gäbe und sie im Bereich der Abschlussprüfung zu Qualitätsverbesserungen geführt habe.²⁹⁹ Mehrere geben jedoch an, dass der status quo nicht unbedingt beizubehalten sei und zusätzliche Maßnahmen erwogen werden sollten. So sprechen sich einige im Sinne eines breiten Angebots am Prüfungsmarkt gegen weitere Aufkäufe kleiner Gesellschaften seitens der Big Four aus. Auch die Erleichterung des Marktzutritts für KMP sollte betrieben werden. Eine der Gegen-

²⁹⁵ Vgl. bspw. AP_070, S. 17.

²⁹⁶ Vgl. AP_328, S. 14.

²⁹⁷ Vgl. bspw. AP_020, S. 14.

²⁹⁸ Vgl. bspw. AP_329, S. 22.

²⁹⁹ In weiterer Folge würden die Synergien den Klienten auch in Form niedrigerer Prüfkosten zugutekommen: vgl. PC_043, S. 15.

stimmen sieht in Anbetracht des systematischen Risikos die Grundüberlegungen zur Konsolidierung als klar nicht mehr gegeben an.³⁰⁰

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen 32 Kommentatoren ein, wovon 31 diese dezidiert ablehnen und eine sie zumindest nicht ausschließt. Unter ersteren werden keine Vorteile einer „Entkonsolidierung“ gesehen, die nicht dem Willen der Anteilseigner entspräche. Außerdem würde sich dadurch das Leistungsangebot für multinationale Unternehmen entscheidend verschlechtern.

7.3.3 Öffentliche Stellen

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, 14 zustimmende Stellungnahmen sowie jeweils eine mit teilweise zustimmender bzw. neutraler Haltung.

Als Grund für die Zustimmung wird am häufigsten die Wechselwirkung zwischen dem Wachstum der Klienten und jenem der Prüfungsgesellschaft genannt. Einige sind auch der Meinung, dass die erforderliche Spezialisierung der Abschlussprüfer angesichts der Vielzahl relevanter Regelungen – wie insbesondere der IFRS – diesbezüglich einen wesentlichen Beitrag leiste. Mehrere Kommentatoren verweisen auf die in der Vergangenheit von der EK genehmigten Zusammenschlüsse.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen 16 Kommentatoren ein, wovon 14 diese dezidiert ablehnen und zwei zumindest nicht ausschließen. Unter ersteren wird einige Male erwähnt, dass derartige regulative Eingriffe nur wenig Aussichten auf langfristigen Erfolg hätten, da es im Anschluss vermutlich neuerliche Zusammenschlüsse gäbe.³⁰¹ Mehrfach wird allerdings empfohlen, ein weiteres Voranschreiten der Konsolidierung zu verhindern, wozu auch die Einführung einer Art Konzentrationsobergrenze geeignet sein könnte.³⁰²

7.3.4 Wissenschaft

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, zwei zustimmende, eine teilweise zustimmende und sechs neutrale Stellungnahmen.

Die Befürworter sehen die derzeitige Situation als allgemeine Folge der Globalisierung an, die tendenziell weiter andauern werde. Für die neutralen Stellungnahmen fehlt es zum Einen an Evidenzen, um eine fundierte Aussage zu treffen, und zum Anderen werden die in der Vergangenheit erfolgten Zusammenschlüsse am Prü-

³⁰⁰ Vgl. PC_034, S. 8.

³⁰¹ Vgl. PA_008, S. 9.

³⁰² Vgl. PA_052, S. 17 – 18.

fungsmarkt eher als untergeordnetes Problem wahrgenommen.³⁰³ Wesentlicher wäre es, Haftungsbeschränkungen für Abschlussprüfer einheitlich zu regeln oder auch lange Mandatsdauern zu vermeiden.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen fünf Kommentatoren ein, wovon einer diese befürwortet und vier sie dezidiert ablehnen. Sämtliche Gegner einer möglichen Aufspaltung von Prüfungsgesellschaften fordern, dass strukturelle Veränderungen rein über den Markt geregelt werden.

7.3.5 Nutzer von Jahresabschlüssen

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, zwei zustimmende, eine teilweise zustimmende, vier neutrale und zwei ablehnende Stellungnahmen.

Nach Meinung der Befürworter ermöglicht die derzeitige Konfiguration am Audit-Markt eine effiziente Erbringung von Prüfungsdienstleistungen. Die neutralen Antworten lehnen die vorangegangenen Konsolidierungsmaßnahmen zwar nicht grundsätzlich ab, sind aber auch nicht überzeugt, dass diese einen realen Nutzen gebracht haben. Bei den Gegnern wird angegeben, dass die Zusammenschlüsse in Bezug auf Preis und Qualität der Leistung klar zu Lasten der Kunden gegangen seien.³⁰⁴

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen sieben Kommentatoren ein, wovon zwei diese befürworten und fünf sie dezidiert ablehnen. Einer der Befürworter könnte sich vorstellen, dass durch Druck seitens der EK die größten Prüfungsgesellschaften von sich aus schrumpfen, indem sie etwa Funktionsbereiche abspalten.³⁰⁵

7.3.6 Prüfungsausschüsse in Unternehmen

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, jeweils eine zustimmende und eine neutrale Stellungnahme.

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen drei Kommentatoren ein, welche diese allesamt dezidiert ablehnen. Es wird betont, dass die Effizienz von Prüfungen globaler Konzerne nur durch international ausgerichtete Prüfungsgesellschaften gewährleistet sei. Ihre erzwungene Aufspaltung sei keine Lösung, sondern andere Marktteilnehmer müssten ihre diesbezüglichen Defizite durch zusätzliche Investitionen ausgleichen.

³⁰³ Von einer Antwort wird die Finanzmarktkrise als Beleg dafür genommen, dass es durch die Konsolidierung zu keiner Verbesserung der Audit-Methoden gekommen sei: vgl. Ad_003c, S. 6.

³⁰⁴ Vgl. Us_018, S. 8.

³⁰⁵ Vgl. Us_020, S. 13 – 14.

7.3.7 Sonstige

In dieser Kategorie gibt es zur Frage, ob die Grundüberlegungen früherer Konsolidierungen weiterhin valide sind, zwei zustimmende Stellungnahmen sowie jeweils eine mit neutraler bzw. ablehnender Haltung.

Letztere verweist darauf, dass durch die Zusammenschlüsse von Prüfungsgesellschaften ein Oligopol aus „too big to fail“-Anbietern entstanden sei.³⁰⁶

Auf die Frage nach einer möglichen Umkehrung der früheren Konsolidierung gehen drei Kommentatoren ein, wovon einer diese befürwortet und zwei sie dezidiert ablehnen.

7.4 Zusammenfassung

Die Auswertung dieses letzten Abschnittes des Themenkomplexes zeigt ein klares und bezüglich der beiden Teile von Frage 32 ein komplementäres Bild. Die Kommentatoren befanden folgendermaßen darüber, ob die Grundüberlegungen der Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften weiterhin valide sind:

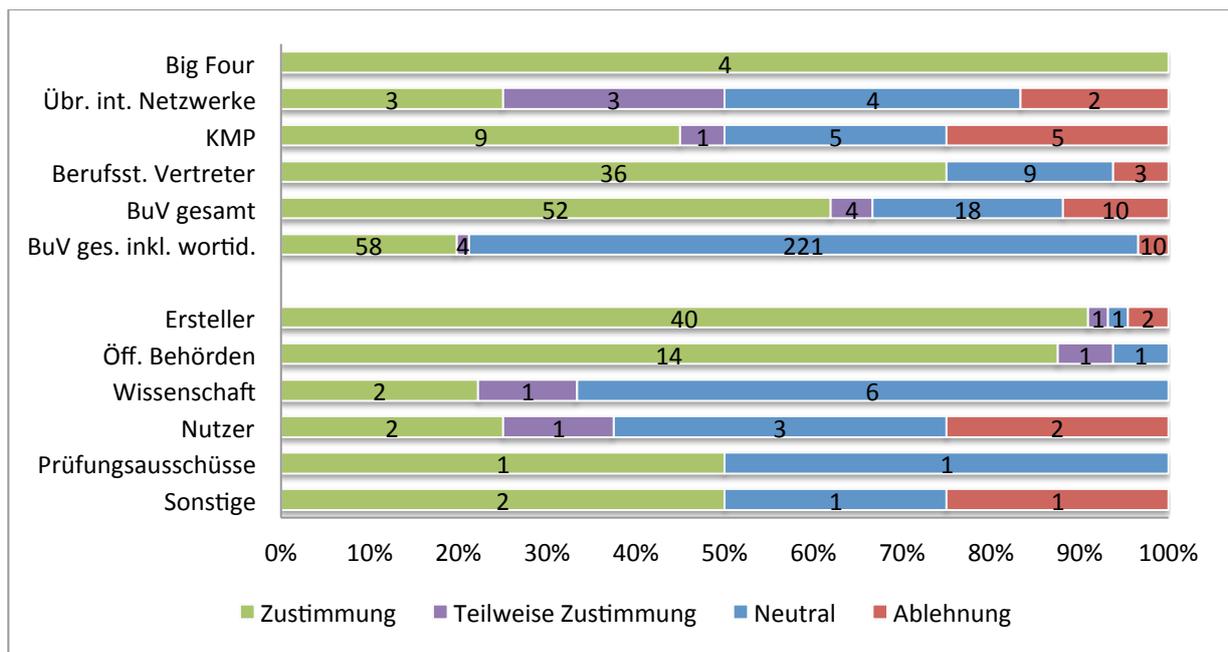


Abbildung 14: Zustimmungsgrad zu Grundüberlegungen der Konsolidierung (Frage 32)

Quelle: eigene Darstellung

Befürworter sind in allen Kategorien (insbesondere die Big Four, berufsständische Vertreter sowie Ersteller von Jahresabschlüssen) stark vertreten. Ihr Hauptargument ist jeweils die Globalisierung der geprüften Unternehmen. Um diesen bestmögliche

³⁰⁶ Durch die hohen Eintrittsbarrieren in den Prüfungsmarkt hätten diese wenig Anreiz, ihre Dienstleistungen zu verbessern, und würden sie zusätzlich unverhältnismäßige Profite einstreichen. Vgl. Ot_020, S. 3 – 4.

Dienstleistung anzubieten, sei die Bildung integrierter Netzwerke von Prüfungsgesellschaften einer gewissen Größe gerechtfertigt, wenn nicht sogar unablässig. Kritischer wird die Entwicklung naturgemäß von deren Konkurrenten – den Prüfnetzwerken der zweiten Reihe sowie den KMP – gesehen. Für sie ist nicht erwiesen, dass mit der Konzentrierung tatsächlich eine Verbesserung der Prüfungsqualität erreicht wurde, welche die dadurch entstanden Probleme kompensiert. Für eine kleine Minderheit an Ablehnungen, v.a. aus den Reihen der KMP, hat die Konsolidierung auf Seiten der Auftraggeber keinen Nutzen gestiftet.

Noch deutlicher fällt die Auswertung des zweiten Fragenteils aus, zu dem mögliche Umstände zu nennen waren, unter denen die Konsolidierung rückgängig zu machen ist:

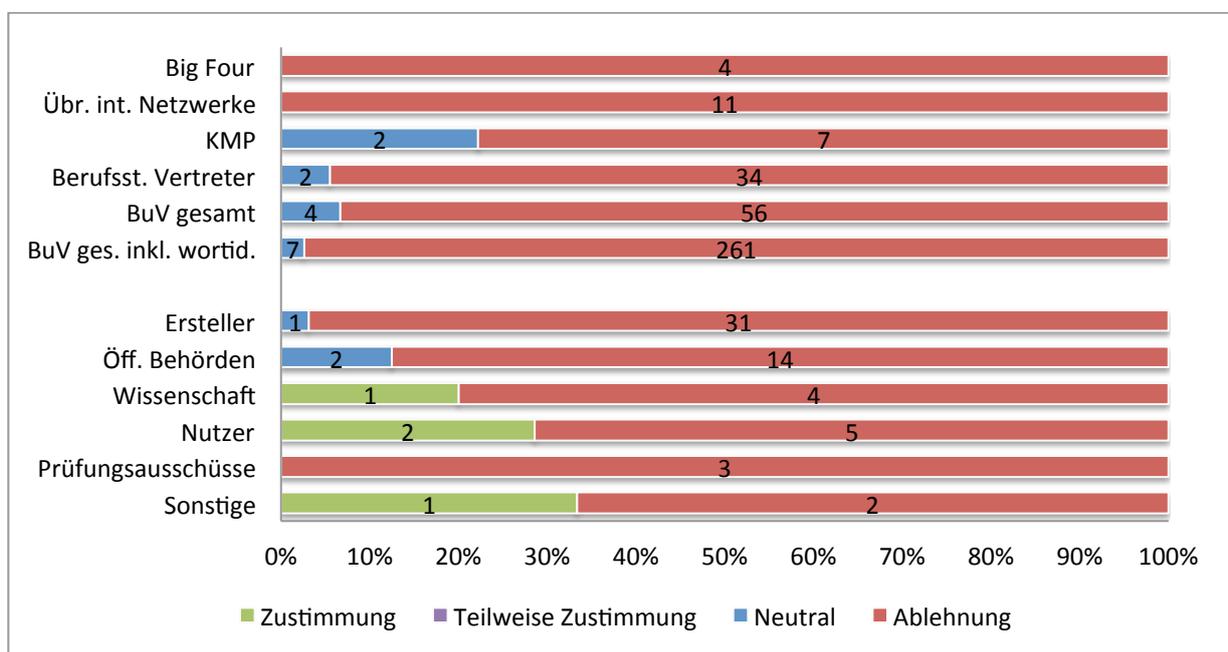


Abbildung 15: Zustimmungsgrad zur Rückgängigmachung der Konsolidierung (Frage 32)

Quelle: eigene Darstellung

Bereits den mit der Frage aufgeworfene Gedanken, welcher auf eine Aufspaltung der aktuell größten Prüfungsgesellschaften hinauslaufen würde, lehnt über alle Verfassergruppen hinweg die deutliche Mehrheit der Stellungnahmen ab. Eine auf diesem Weg herbeigeführte Veränderung der Wettbewerbssituation scheint vielen unverhältnismäßig zu sein. Zusätzlich wird sie für nicht machbar gehalten oder auch als Eingriff mit unabsehbaren Folgen für die Stabilität der Finanzmärkte abgelehnt. Dagegen verweisen hier Kommentatoren, die der Big Four-Dominanz eher kritisch gegenüber stehen, öfter auf die zuvor diskutierten Vorschläge wie insbesondere Gemeinschaftsprüfungen, durch welche indirekt eine Verringerung der Marktkonzentration herbeigeführt werden könne.

8 Conclusio

8.1 Gesamtzusammenfassung der Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen zum fünften Themenkomplex des Grünbuchs liefert ein aufschlussreiches Meinungsbild zur derzeitigen Lage und zur gewünschten zukünftigen Entwicklung des Prüfungsmarkts. Dieses kann sowohl auf Ebene der Verfasserkategorien, als auch auf Ebene der Einzelvorschläge analysiert werden.

In quantitativer Hinsicht ist die größte Beteiligung aus den Reihen der Abschlussprüfer und ihren Interessenvertretungen zu verzeichnen. Sie sind es auch, welche eine (teilweise) Umsetzung der Reformvorschläge unmittelbar betreffen würde. Letztlich könnten sie mit der Notwendigkeit konfrontiert sein, ihre Wettbewerbsstrategien adaptieren oder sogar neue Prüfungsmethoden übernehmen zu müssen. Die vorgenommene Differenzierung nach Größe der Prüfungsgesellschaft hat zu einem ebenso interessanten wie auch relativ eindeutigen Ergebnis geführt.

Die Big Four, deren Stellung als etablierte Marktführer im Visier des Grünbuchs ist, wehren sich gegen die Vorwürfe zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung beizutragen und lehnen praktisch sämtliche Reformvorschläge ab. Lediglich die Erstellung von Notfallplänen, um eine möglichst reibungslose Abwicklung von fortbestandsgefährdeten Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen, sowie ein Verbot von Big Four-Klauseln können sie sich vorstellen. Die übrigen internationalen Netzwerke, welche vermutlich in erster Linie von einer Umgestaltung des Audit-Marktes profitieren würden, sind einigen Maßnahmen gegenüber deutlich positiver eingestellt. Sie geben an, dass die Dominanz der Big Four ein systematisches Risiko birgt, lehnen jedoch einstimmig die Einführung einer externen Rotation ab. Geteilter Meinung sind sie bezüglich der Neuausschreibung von Prüfungsmandaten sowie der obligatorischen Gemeinschaftsprüfungen. Big Four-Klauseln gehören ihrer Meinung nach untersagt, während Notfallpläne tendenziell als sinnvoll erachtet werden. Eher zustimmend beantworten die übrigen internationalen Netzwerke auch die Frage, ob die Grundüberlegungen der vorangegangenen Konsolidierungen am Prüfungsmarkt weiterhin valide sind. Ähnliche Auffassungen werden von den Kommentatoren aus der Kategorie KMP vertreten. Der bedeutendste Unterschied zu den übrigen internationalen Netzwerken besteht in Bezug auf die externe Rotation sowie die Neuausschreibung von Prüfungsmandaten. Diese Vorschläge finden (im Fall der externen Rotation) wesentlich mehr bzw. (in Bezug auf Neuausschreibungen) etwa gleich viele Befürworter wie Gegner, wobei die Berücksichtigung der wortidenten Stellungnahmen jeweils zu einer markanten Verschiebung in Richtung Zustimmung führt. Die berufsständischen Vertreter der Abschlussprüfer bilden in ihren Stellungnahmen größtenteils einen Querschnitt der drei vorangegangenen Kategorien ab. Davon ausgenommen ist die Systemrelevanz der Big Four, welche überwiegend verneint wird, wohingegen die übrigen internationalen Netzwerke und die KMP diese als gegeben ansehen. Dafür herrscht bei den berufsständischen Vertretern in der Frage zu obligatorischen Ge-

meinschaftsprüfungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Befürwortern und Gegnern, während die externe Rotation und die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfungsmandaten klar abgelehnt werden. Mehrheitlich begrüßt werden sowohl die Schaffung eines EQZ sowie das Unterbinden von Big Four-Klauseln, um die Wettbewerbsbedingungen für kleinere Prüfungsgesellschaften zu verbessern. Eine Notfallplanung erscheint den berufsständischen Vertretern sinnvoll und die Gründe für die erfolgten Zusammenschlüsse auf Seiten der Anbieter werden weiterhin als valide betrachtet.

Unter den übrigen Verfassergruppen bilden die Ersteller von Jahresabschlüssen die größte Gruppe. Sie stehen, ähnlich wie die Big Four, den meisten Reformvorschlägen klar ablehnend gegenüber und sehen generell keinen Anlass für Eingriffe in den Prüfungsmarkt, mit dessen derzeitigen Leistungsniveau sie zufrieden sind. Vorstellbar sind für sie lediglich die Schaffung eines EQZ, das Unterbinden von Vereinbarungen, welche Big Four-Prüfungsgesellschaften bevorzugen, sowie die Erstellung von Notfallplänen. Ein größerer Reformbedarf besteht der Kategorie der öffentlichen Behörden zufolge. Sie tendieren eher dazu, die Marktführer am Audit-Markt als systemrelevant einzustufen, halten jedoch die Einführung obligatorischer Gemeinschaftsprüfungen für nicht zielführend. Auch eine externe Prüferrotation wird mehrheitlich abgelehnt, für bestimmten Kriterien folgende Verfahren bei der Wahl des Abschlussprüfers sind sie jedoch eher zugänglich. Des Weiteren halten sie Notfallpläne für sinnvoll und sehen keinen Grund, an der Notwendigkeit der Zusammenschlüsse von Prüfungsgesellschaften zu zweifeln. In der Kategorie Wissenschaft ist jeweils die Gruppe der neutralen Stellungnahmen stark vertreten, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass Annahmen und Vorschläge des Grünbuchs selten auf fundierten Forschungsergebnissen basieren. Bei den übrigen Kommentatoren dieser Kategorie ist das Verhältnis von Befürwortern und Gegnern bezüglich der meisten Fragen ausgeglichen. Eindeutig ablehnend deklariert sich die Wissenschaft jedoch Gemeinschaftsprüfungen gegenüber. Die Nutzer von Jahresabschlüssen sind unmissverständlich der Meinung, dass die Konfiguration am Prüfungsmarkt Risiken birgt, stimmen jedoch einzig dem Vorschlag zu Notfallplänen zu. In der Kategorie Prüfungsausschüsse ist eine abschließende Einschätzung des Meinungsbildes aufgrund der geringen Anzahl an Einsendungen nur beschränkt möglich. Die Stellungnahmen bekunden allerdings zu praktisch allen Vorschlägen ihre Ablehnung, womit ihre Haltung jener der Big Four ähnelt. Bei der Kategorie Sonstige spiegelt sich deren inhomogene Zusammensetzung darin wider, dass aus den Antworten keine Tendenz für oder gegen die Grünbuchsvorschläge erkennbar ist.

8.2 Zusammenfassende Evaluierung der Handlungsempfehlungen

Im Jahr 2010 fand die rd. zwei Monate dauernde öffentliche Konsultation zur von der EK angedachten Reformierung der Abschlussprüfung statt. Sie war lediglich einer von zahlreichen Schritten im legislativen Prozess, der mit Veröffentlichung des

Grünbuchs seinen Ausgangspunkt genommen hat und aktuell noch andauert. Doch ermöglicht gerade dieses Stellungnahmeverfahren, nicht zuletzt dank der regen Beteiligung, einen unmittelbaren und praxisnahen Einblick in die derzeitigen Verhältnisse am Prüfungsmarkt. Die geäußerten Ansichten und vorgebrachten Argumente haben freilich keine bindende Wirkung für die weitere Vorgehensweise der EK. Dennoch soll kurz resümiert werden, wie eine Reform aussehen könnte, wenn die Kommentatoren „eine Stimme“ hätten.³⁰⁷ Zusätzlich kann dieses Ergebnis den beiden im November 2011 von der EK veröffentlichten Entwürfen zu neuen Rechtsakten gegenübergestellt und auf eine faktische Übereinstimmung bzw. Abweichung hin verglichen werden.³⁰⁸

Die Kommentatoren stimmen in Beantwortung von Frage 27 zwar tendenziell mit dem Grünbuch darin überein, dass von der derzeitigen Konfiguration am Prüfungsmarkt ein systemrelevantes Risiko ausgeht. Doch bei näherer Betrachtung der Argumente stellt sich heraus, dass nicht so sehr die eigentlichen Folgen des Zusammenbruchs einer Big Four-Prüfungsgesellschaft gefürchtet werden, zumal diese keine mit Finanzinstitutionen vergleichbare Interdependenzen am Kapitalmarkt aufweisen. Kritisch gesehen wird vielmehr die gegenwärtige Wettbewerbsverzerrung infolge des Oligopols, zu welcher etwa auch das Fehlen von einheitlich geregelten Haftungsbeschränkungen beiträgt. Eine ähnliche Linie findet sich auch im Verordnungsentwurf, in dem nicht mehr von Systemrelevanz, sondern allgemein von einer regelmäßigen Überwachung der „Risiken einer starken Konzentration“³⁰⁹ die Rede ist.

In Bezug auf die Einführung verpflichtender Gemeinschaftsprüfungen (Frage 28) ist die Meinung bei den Kommentatoren geteilt. Der Berufsstand (mit Ausnahme der Big Four) und dessen Vertretung begrüßen diese Maßnahme und versprechen sich dadurch v.a. eine Verbesserung des Wettbewerbs am Prüfungsmarkt sowie eine Erhöhung der Prüfungsqualität. Dagegen können sich die anderen Interessengruppen eine solche Regelung nicht vorstellen, da sie zu nicht zu rechtfertigenden Redundanzen führt und insgesamt höhere Kosten nach sich zieht. Die geäußerten Zweifel und der Mangel an überzeugenden wissenschaftlichen Studien weisen in dieser Frage somit eher auf eine Beibehaltung des status quo hin, sodass in den Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme von Frankreich, Unternehmen weiterhin mehrere Abschlussprüfer bestellen können, aber nicht müssen. Dies entspricht dem Verordnungsentwurf zufolge auch der aktuellen Position der EK.³¹⁰ Demnach sollten Unternehmen von öffentlichem Interesse „durch Anreize dazu ermutigt werden“³¹¹, mehr als eine Prüfungsgesellschaft zu beauftragen. Bezweckt wird eine Erhöhung der Prü-

³⁰⁷ Da die wortidenten Stellungnahmen bei vielen Fragen das Meinungsbild entscheidend verschieben, werden diese im Folgenden nicht berücksichtigt. Deren quantitativer Einfluss kann den jeweiligen Auswertungskapiteln entnommen werden.

³⁰⁸ Vgl. EK (2011b) und EK (2011c).

³⁰⁹ Vgl. EK (2011c), Art. 42 Abs. 1. Außerdem ist einzuschätzen, welchen Einfluss der Zusammenbruch einer der marktführenden Prüfungsgesellschaften auf die „Gesamtstabilität des Finanzsektors“ hat.

³¹⁰ Vgl. EK (2011c), S. 21.

³¹¹ Ebd.

fungsqualität, wodurch letztlich auch die Zahl der Anbieter von Prüfungsleistungen steigen soll.

Die externe Prüferrotation (Fragen 18 und 29) ist für eine Mehrzahl der Kommentatoren keine sinnvolle Alternative zum derzeit bei bestimmten Abschlussprüfungen vorgesehenen verpflichtenden Wechsel des Prüfpartners. Die Nachteile, wie v.a. ein befürchteter negativer Einfluss auf die Prüfungsqualität, werden ihrer Meinung nach durch eine möglicherweise höhere (empfundene) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht aufgewogen. Anderer Ansicht ist scheinbar die EK, welche, entgegen der bisherigen Regelung der Richtlinie 2006/43/EG, für Unternehmen von öffentlichem Interesse eine externe Rotation vorschreiben möchte.³¹² Demnach sollen sie ein und dieselbe Prüfungsgesellschaft bloß zweimal für einen Zeitraum von insgesamt maximal sechs Jahre bestellen dürfen; die Mindestdauer des ersten Mandats wird dabei mit zwei Jahren festgelegt.³¹³ Anschließend ist eine cooling off-Phase von vier Jahren für den scheidenden Abschlussprüfer vorgesehen.³¹⁴ Außerdem hat dieser verpflichtend einen Übergabebericht für den neuen Abschlussprüfer zu erstellen.³¹⁵

Dem Vorschlag, Prüfmandate nach einer gewissen Zeit neu auszuschreiben zu müssen, stehen die Stellungnahmen ebenfalls insgesamt ablehnend gegenüber. Eine solche Regelung erhöhe sowohl auf Seiten der Anbieter wie der Nachfrager den Aufwand für die Vergabe von Prüfaufträgen und könne den Preisdruck zusätzlich verstärken. Die EK möchte hingegen, in Verbindung mit dem durch die externe Rotation bedingten regelmäßigen Prüferwechsel, für Unternehmen von öffentlichem Interesse ein Verfahren für die Auswahl des Abschlussprüfers vorschreiben, das eine Reihe von Vorgaben einhalten muss.³¹⁶ Dazu gehört etwa die Anforderung, dass zumindest eine nicht marktbeherrschende Prüfungsgesellschaft einzuladen ist. Darüber hinaus ist seitens des geprüften Unternehmens ein Bericht über das Auswahlverfahren zu erstellen.

Kein besonders hohes Gewicht messen die Kommentatoren dem Verbot von Big Four-Klauseln oder der Schaffung eines EQZ zu (Frage 30). Dennoch wird bezüglich der Big Four-Klauseln klar die Meinung vertreten, dass diese eine wettbewerbsverzerrende Praxis darstellen und demzufolge zu verbieten sind. Gewisse Zweifel bleiben bestehen, was die Umsetzbarkeit einer entsprechenden Maßnahme anbelangt. Die Rechtsaktentwürfe der EK folgen der grundsätzlichen Ansicht der Kommentatoren.³¹⁷ Vereinbarungen, welche die Eigentümer jeglicher prüfungspflichtiger Unternehmen in ihrer Wahlmöglichkeit des Abschlussprüfers beschränken, sollen nichtig sein. Dem EQZ stehen die Stellungnahmen eher indifferent gegenüber, zumal dessen möglicher Beitrag zur Behebung der Konzentration am Prüfungsmarkt als eher

³¹² Vgl. EK (2011c), Art. 33.

³¹³ Vgl. ebd. Art. 33 Abs. 1. Bei Gemeinschaftsprüfungen verlängert sich das Rotationsintervall auf maximal neun Jahre.

³¹⁴ Vgl. ebd. Art 33 Abs. 2.

³¹⁵ Vgl. ebd. Art 33, Abs. 5.

³¹⁶ Vgl. EK (2011c), Art. 32.

³¹⁷ Vgl. EK (2011b), S. 25 und EK (2011c) Art. 32 Abs. 7.

gering gesehen wird. Der Verordnungsentwurf sieht jedenfalls die Schaffung eines EQZ für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor.³¹⁸ Die Zertifizierung wird auf freiwilliger Basis erfolgen und ist keine Voraussetzung für die Annahme eines entsprechenden Prüfauftrages.

Allgemein befürwortet wird der Vorschlag, dass große Prüfungsgesellschaften Notfallpläne für Szenarien ausarbeiten, in denen ihr Fortbestand gefährdet ist. Bestandteile der Planung sollten insbesondere die Mandatsübergabe an einen Ersatzprüfer sein und die Pläne müssen gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden erstellt werden. Ähnlicher Auffassung ist auch die EK, welche das Vorhaben im Verordnungsentwurf konkretisiert. Die jeweils sechs größten Prüfungsgesellschaften eines Mitgliedsstaates, welche Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, sollen Notfallpläne für ihre Existenz bedrohende Ereignisse vorlegen.³¹⁹ Sie müssen entsprechende Regelungen zur Übernahme der Haftung enthalten und es können in ihnen auch „Maßnahmen zur Vorbereitung einer geordneten Abwicklung“³²⁰ zu beschreiben sein.

Einigkeit herrscht unter den Kommentatoren schließlich zum letzten Diskussionspunkt des fünften Themenkomplexes. Es sollen keine Schritte gesetzt werden, die zu einer unmittelbaren Aufspaltung der Big Four-Prüfungsgesellschaften führen. Auch in den beiden Rechtsaktentwürfen der EK finden sich keine direkt darauf zielenden Maßnahmen, wenngleich die Verringerung der Konzentration am Prüfungsmarkt das erklärte Ziel hinter einer Reihe von Reformen ist.³²¹

Insgesamt lässt sich eine verhältnismäßig große Übereinstimmung zwischen dem Ergebnis der Konsultation (bei aggregierter Betrachtung sämtlicher Stellungnahmen) und den seit November 2011 vorliegenden Entwürfen der EK zu neuen Rechtsakten feststellen. Bemerkenswert ist v.a., dass die diese Entwürfe von der verpflichtenden Einführung von Gemeinschaftsprüfungen absehen. Immerhin nahm dieser Vorschlag im Grünbuch eine relativ prominente Stellung ein und auch der zuständige EU-Kommissar Barnier hatte die Vorzüge von Gemeinschaftsprüfungen in weiterer Folge mehrfach hervorgestrichen. Bezüglich der obligatorischen externen Rotation und der Neuausschreibung von Prüfungsmandaten hat die Meinung der Kommentatoren offensichtlich kein Gehör gefunden. An beiden Maßnahmen wird einstweilen festgehalten.

³¹⁸ Vgl. EK (2011c), Art. 50. Die Ausarbeitung der Rahmenbedingungen und die künftige Überwachung des EQZ sollen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) obliegen.

³¹⁹ Vgl. EK (2011c), Art. 43. Ziel ist es „Haftungs- oder Reputationsrisiken sowie eine weitere strukturelle Risikoballung auf dem Markt zu vermeiden“. (ebd., Art. 43 Abs. 2.)

³²⁰ Ebd., Art. 43, Abs. 3.

³²¹ Neben den in diesem Kapitel besprochenen diesbezüglichen Maßnahmen zählt der Richtlinienentwurf auch die Lockerung der Eigentumsbeschränkungen bei Prüfungsgesellschaften dazu. Vgl. EK (2011b), S. 7.

Conclusio

Literaturverzeichnis³²²

AMF (2011)	Autorité de Marchés Financiers: Etude relative aux honoraires versés aux commissaires aux comptes et à leur réseau au titre de la période 2010 par les groupes du CAC 40, de l'EUROSTOXX 50 et d'un échantillon de 42 sociétés des compartiments B et C d'Eurolist. Verfügbar unter: http://www.amf-france.org/documents/general/10088_1.pdf
André et al. (2011)	André, Paul: Audit Fees, Big Four Premium and Institutional Settings: The Devil is in the Details!, in: Financial Reporting ESSEC-KPMG Centre (Working Paper) (2011)
Arruñada / Paz-Ares (1997)	Arrunada, Benito / Paz-Ares, Cándido: Mandatory Rotation of Company Auditors: A Critical Examination, in: International Review of Law and Economics, Bd. 17 (1997), S. 31 – 61
Ascher / Foer (2010)	Ascher, Bernard / Foer, Albert A.: Financial Reform and the Big 4 Audit Firms, in: The American Antitrust Institute Working Paper Nr. 10-01 (2010). Verfügbar unter: http://www.antitrustinstitute.org/~antitrust/sites/default/files/AAI%20Working%20Paper%2010-01_010720101109_0.pdf
Bertl / Fraberger (2001)	Bertl, Romuald / Fraberger, Friedrich: Die Abschlussprüfung durch mehrere Prüfer in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, Bd. 6 (2001) S. 204 – 211
Bleibtreu / Stefani (2012)	Bleibtreu, Ulrike / Stefani, Ulrike: The Interdependence between Audit Market Structure and the Quality of Financial Reporting: The Case of Non-Audit Services, Working Paper (2012). Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/FuF/wiwi/workingpaperseries/WP_Bleibtreu-Stefani_1-12-neu.pdf
Boone / Khurana / Raman (2010)	Boone, Jeff P. / Khurana, Inder K. / Raman, K.K.: Do the Big 4 and the Second-tier firms provide audits of similar quality?, in: Journal of Accounting and Public Policy, Bd. 29 (2010), S. 330 – 352
Bullard / Neely / Wheelock (2009)	Bullard, James / Neely, Christopher J. / Wheelock, David C.: Systemic Risk and the Financial Crisis: A Primer, in: Federal Reserve Bank of St. Louis Review, Nr. 9 – 10 (2009), S. 403 – 417. Verfügbar unter: http://research.stlouisfed.org/publications/review/09/09/part1/Bullard.pdf
Cameran et al. (2003)	Cameran, Mara / Livitano, Massimo / Pecchiari, Nicola / Viganò, Alfredo: A Survey of the Impact of Mandatory Rotation Rule on Audit Quality and Audit Pricing in Italy, Symposium of the European Auditing Research Network (EARN), Manchester, November 2003
Cameran / Di Vincenzo / Merlotti (2005)	Cameran, Mara / Di Vincenzo, Dino / Merlotti, Emilia: The Audit Firm Rotation Rule: A Review of the Literature, Università Bocconi, Mailand 2005. Verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=825404
Cameran / Prencipe / Trombetta (2008)	Cameran, Mara / Prencipe, Annalisa / Trombetta, Marco: Auditor Tenure and Auditor Change: Does Mandatory Auditor Rotation Really Improve Audit Quality?, Working Paper (2008). Verfügbar unter: http://www.fdewb.unimaas.nl/ISAR2009/02_24_Cameran_Prencipe_Trombetta.pdf
CCAB (2011)	The Consultative Committee of Accounting Bodies: Audit Quality and Transparency. A study of the usage and impact of public reports on audit governance: are they providing appropriate reassurance on audit quality? (2011). Verfügbar unter: http://www.ccab.org.uk/PDFs/auditquality.pdf
Chen / Lin / Lin (2008)	Chen, Chih-Ying / Lin, Chan-Jane / Lin, Yu-Chen: Audit partner tenure, audit firm tenure, and discretionary accruals: does long auditor tenure impair earnings quality?, in: Contemporary Accounting Research, Bd. 25 (2008), S. 415 – 445
Claessens et al. (2010)	Claessens, Stijn / Herring, Richard J. / Schoenmaker, Dirk / Summe, Kimberley A.: A Safer World Financial System: Improving the Resolution of Systemic Institutions, Geneva Reports on the World Economy 12 (2010)
Christodoulou (2010)	Christodoulou, Mario: Restrictive bank covenants keep the Big Four on top, in: Accountancy Age, Online Ausgabe vom 17. Juni 2010. Verfügbar unter: http://www.accountancyage.com/aa/news/1809502/restrictive-bank-covenants-big-four

³²² Sämtliche Verweise zu Onlinequellen wurden zuletzt am 30. August 2012 aufgerufen.

Literaturverzeichnis

Code de Commerce FR	Code de commerce, Version consolidée, vom 2. Juli 2012
Competition Commission (2012)	Competition Commission, UK: Audit Market Investigation. Restrictions on entry or expansion, Working Paper (2012). Verfügbar unter: http://www.competition-commission.org.uk/assets/competitioncommission/docs/2011/statutory-audit-services/barriers_to_entry_framework_wp.pdf
<i>Dallochio</i> (2005)	<i>Dallochio</i> , Maurizio: Why rotating auditors is not the best solution, in Financial Times, Ausgabe vom 9. Februar 2005
<i>David / Mhirsi</i> (2011)	<i>David</i> , Gilles / <i>Mhirsi</i> , Nadia: Etude exploratoire de la structuration du Cocommissariat aux comptes en France, in: 32ème Congrès de l'AFC, Comptabilité, économie et société, Montpellier 2011
Department of the Treasury (2008)	Final Report of the Advisory Committee on the Auditing Profession to the U.S. Department of the Treasury (2008). Verfügbar unter: http://www.treasury.gov/about/organizational-structure/offices/Documents/final-report.pdf
<i>Drehmann / Tarashev</i> (2011)	<i>Drehmann</i> , Mathias / <i>Trashev</i> , Nikola: Systemic importance: some simple indicators, in: BIS Quarterly Review, März (2011). Verfügbar unter: http://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt1103e.htm
EK (2004)	Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, KOM(2004) 177. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0177:FIN:DE:PDF
EK (2006)	Europäische Kommission: Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates
EK (2009)	Europäische Kommission: Consultation on Control Structures in Audit Firms and their Consequences on the Audit Market. Summary Report. Directorate General for Internal Market and Service (2009). Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/market/consultation2008/summary_report_en.pdf
EK (2010)	Europäische Kommission: Grünbuch. Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, KOM(2010) 561. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/reform/index_de.htm
EK (2011a)	Europäische Kommission: Summary of Responses, Green Paper „Audit Policy: Lessons from the Crisis“ (2011). Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/audit/summary_responses_en.pdf
EK (2011b)	Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, KOM(2011) 778. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/reform/COM_2011_778_de.pdf
EK (2011c)	Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse KOM(2011) 779. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/reform/regulation_de.pdf
EK (2012)	Europäische Kommission: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, COM(2012) 280/3. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/crisis-management/2012_eu_framework/COM_2012_280_en.pdf
Europäisches Parlament (2011a)	Europäisches Parlament: Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Bericht über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise (2011/2037(INI)), 31. Mai 2011. Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0200&language=DE

Literaturverzeichnis

Europäisches Parlament (2011b)	Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2011 zu dem weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise (2011/2037(INI)). Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0359&language=DE&ring=A7-2011-0200
Ewert (2011)	Ewert, Ralf: Grünbuch und Struktur des Prüfungsmarkts, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, Bd. 16 (2011) S. 204 – 211
FEE Study (2004)	Fédération des Experts Comptables Européens: Mandatory Rotation of Audit Firms, (2004). Verfügbar unter: http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=117
Förster (2010)	Förster, Heinz-Rudi: Anbieterstruktur, Mandatsverteilung und Abschlussprüferhonorare im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2009, in: WPK Magazin Nr. 4 (2010), S. 16 – 24
Francis / Michas / Seavey (2010)	Francis, Jere R. / Michas, Paul / Seavey, Scott: Big Four Audit Market Concentration and Client Earnings Quality Around the World. Working Paper (2010)
FRC (2010)	Financial Reporting Council: Choice in the UK Audit Market. Fifth Progress Report Juni (2011). Verfügbar unter: http://www.frc.org.uk/getattachment/7da5609f-1a68-4823-8317-4d994bec1db5/Choice-in-the-UK-Audit-Market-Fifth-Progress-Report.aspx
Gold et al. (2011)	Gold, Anna / Lindscheid, Friederike / Pott, Chrisitane / Watrin, Christoph: The Effect of Engagement and Review Partner Tenure and Rotation on Audit Quality: Evidence from Germany (2011). Verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1631947
Haapamäki et al. (2011)	Haapamäki, Elina / Järvinen, Tuukka / Niemi, Lasse / Zerni, Mikko: Do Joint Audits Offer Value for Money? Abnormal Accruals, Earnings Conservatism, and Auditor Remuneration in a Setting of Voluntary Joint Audits, veröffentlicht in: The International Symposium on Audit Research (2011). Verfügbar unter: http://www.isarhq.org/papers/C3-2_Haapamäki_Jarvinen_Niemi_Zerni_ISAR_2011.pdf
Holm / Thinggaard (2010)	Holm, Claus / Thinggaard Frank: Joint audits – benefit or burden? Working Paper in der Version 2010, dankenswerterweise von den Autoren zur Verfügung gestellt
House of Lords (2010)	House of Lords. Lords. Select Committee on Economic Affairs: Auditors: Market concentration and their role, 2nd Report of Session 2010–11, Bd. 1. Verfügbar unter: http://www.publications.parliament.uk/pa/ld201011/ldselect/ldeconaf/119/119.pdf
Huber (2011)	Huber, Nick: The concentration battle, in: International Accounting Bulletin, Nr. 477 – 478 (2011). Verfügbar unter: http://www.vrl-financial-news.com/accounting/intl-accounting-bulletin/issues/iab-2011/iab-487-488/the-concentration-battle.aspx
IAB (2011)	International Accounting Bulletin, Online Ausgabe Dezember (2011): EC audit reform: Split views over proposals. Verfügbar unter: http://www.vrl-financial-news.com/accounting/intl-accounting-bulletin/issues/iab-2011/iab-500/split-views-over-proposals.aspx
IDW (2011)	Institut der Wirtschaftsprüfer: EU-Kommissionsvorschlag zur Abschlussprüfung – Chance nicht genutzt, Presseinformation 10/2011 vom 30. November 2011. Verfügbar unter: www.idw.de/idw/download/Presseinfo_10_2011_EU.pdf?id=613824&property=Datei
IFAC (2009)	International Federation of Accountants: Verhaltenskodex für Berufsangehörige, in der Fassung vom Juli 2009
IOSCO (2008)	International Organization of Securities Commissions: Contingency Planning for Events and Conditions Affecting Availability of Audit Services. Final Report, Mai (2008)
Jackson / Moldrich / Roebuck (2008)	Jackson, Andrew B. / Moldrich, Michael / Roebuck, Peter: Mandatory Audit Firm Rotation and Audit Quality, in: Managerial Auditing Journal, Bd. 23 (2008), S. 420 – 437. Verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1000076
Kapadia et al. (2012)	Kapadia, Sujit / Drehmann, Mathias / Elliott, John / Sterne, Gabriel: Liquidity Risk, Cash-Flow Constraints and Systemic Feedbacks, Bank of England Working Paper Nr. 456 (2012). Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2093439

Literaturverzeichnis

<i>Kellermann</i> (2010)	<i>Kellermann</i> , Kersten: Too Big To Fail: Ein gordischer Knoten für die Finanzmarktaufsicht?, KOFL Working Papers Nr. 6 (2010). Verfügbar unter: http://www.kofl.li/publikationen.asp
KWT / iwip (2011)	Kammer der Wirtschaftstreuhänder / Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer: Vorschlag der EU-Kommission zur Neuregelung der Abschlussprüfung – ein falscher Weg, Pressemitteilung (2011). Verfügbar unter: http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/presse/Presseaussendung_Gruenbuch_30.11.2011.pdf
<i>Lesage / Ratzinger-Sakel / Kettunen</i> (2012)	<i>Lesage</i> , Cedric / <i>Ratzinger-Sakel</i> , Nicole / <i>Kettunen</i> , Jaana: Is joint audit bad or good? Efficiency perspective evidence from three European countries, in: American Accounting Association Annual Meeting, Washington D.C., August 2011. Verfügbar unter: http://aaahq.org/AM2012/display.cfm?Filename=SubID%5F1711%2Epdf&MIMEType=application%2Fpdf
London Economics (2006)	London Economics / in Zusammenarbeit mit <i>Ewert</i> , Ralf: Study on the Economic Impact of Auditors' Liability Regimes (MARKT/2005/24/F). Final Report to EC-DG Internal Market and Services (2006). Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/liability/auditors-final-report_en.pdf
<i>Morrill</i> (2008)	<i>Morrill</i> , Janet: Research on rotation, in: CAmagazine Online Ausgabe Sept. (2008). Verfügbar unter: http://www.camagazine.com/archives/print-edition/2008/sept/regulars/camagazine4486.aspx
<i>Murase / Numata / Takeda</i> (2011)	<i>Murase</i> , Hikaru / <i>Numata</i> , Shingo / <i>Takeda</i> , Fumiko: Reputation of Low-Quality Big 4 and Non-Big 4 Auditors: Evidence from Auditor Switches of Former ChuoAoyama Clients, Working Paper (2011). Verfügbar unter: http://ssrn.com/abstract=1532207
<i>Nagy / Milla / Gedlicka</i> (2011)	<i>Nagy</i> , Gisela/ <i>Milla</i> , Aslan / <i>Gedlicka</i> , Werner: Grünbuch der Europäischen Kommission zur Abschlussprüfung: Zwischenstand der Diskussion und Ausblick, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, Bd. 16 (2011) S. 193 – 199
OECD (2009)	Organisation for Economic Co-operation and Development: Competition and Regulation in Auditing and Related Professions. DAF/COMP(2009)19. Verfügbar unter: http://www.oecd.org/dataoecd/8/8/44762253.pdf
OFT (2011)	Office of Fair Trading: Statutory audit. Market investigation reference to the Competition Commission of the supply of statutory audit services to large companies in the UK, OFT1357MIR (2011). Verfügbar unter: http://www.offt.gov.uk/shared_offt/markets-work/oft1357MIR
Österr. Parlament (2004)	927 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien (2004)
<i>Orlik</i> (2011)	<i>Orlik</i> , Rose: Softer audit reforms provoke hard response, in: Accountancy Age, Online Ausgabe vom 30. November (2011). Verfügbar unter: http://www.accountancyage.com/aa/analysis/2129062/softer-audit-reforms-provoke-hard-response
Oxera (2007)	Oxera Consulting Ltd.: Ownership rules of audit firms and their consequences for audit market concentration. Prepared for DG Internal Market and Services (2007)
<i>Pachkin</i> (2011)	<i>Pachkin</i> , Nizan Geslevich: The Case Against The Dodd-Frank Act's Living Wills: Contingency Planning Following the Financial Crisis. Verfügbar unter: http://ssrn.com/abstract=1961626
<i>Paulitschek</i> (2009)	<i>Paulitschek</i> , Patrick: Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Eine agencytheoretische Analyse, Wiesbaden 2009
<i>Pfeifer</i> (2008),	<i>Pfeifer</i> , Johannes: Die Finanzmarktaufsicht Italiens: Eine Analyse ihres Entwicklungspfadens und ihres Versagens im Parmalat-Skandal, in: REGEM Analysis Nr. 18, Universität Trier, August 2008,. Verfügbar unter: http://www.chinapolitik.de/studien/regem/regem_no18.pdf
<i>Piot / Schatt</i> (2010)	<i>Piot</i> , Charles / <i>Schatt</i> , Alain: Comment renforcer la réglementation sur l'indépendance des auditeurs? Quelques leçons tirées du marché français. Working Paper veröffentlicht in: Crises et nouvelles problématiques de la Valeur, Nizza 2010. Verfügbar unter: http://hal.inria.fr/docs/00/48/10/74/PDF/p135.pdf
<i>Quick</i> (2004)	<i>Quick</i> , Reiner: Externe Pflichtrotation. Eine adäquate Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers?, in: Die Betriebswirtschaft, Bd. 64 (2004), S. 487 – 508.

Literaturverzeichnis

<i>Quick / Wiemann</i> (2011)	<i>Quick, Reiner / Wiemann, Daniela</i> : Zum Einfluss der Mandatsdauer des Abschlussprüfers auf die Prüfungsqualität, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Bd. 81 (2011), S. 915 – 943
<i>Schwarcz</i> (2008)	<i>Schwarcz, Steven L</i> : Systemic Risk, in: Duke Law School Legal Studies Research Paper Series, Bd. 163 (2008). Verfügbar unter: http://ssrn.com/abstract=1008326
<i>Skeel</i> (2010)	<i>Skeel, David A. Jr.</i> : The New Financial Deal: Understanding the Dodd-Frank Act and its (Unintended) Consequences, in: University of Pennsylvania Law School, Research Paper Nr. 10-21 (2010). Verfügbar unter: http://ssrn.com/abstract=1690979
US GAO (2003)	United States General Accounting Office, Public Accounting Firms: required study on the potential effects of mandatory audit firm rotation. Report to the Senate Committee on Banking, Housing and Urban Affairs and the House Committee on Financial Services, November 2003. Verfügbar unter: http://www.gao.gov/new.items/d04216.pdf
US GAO (2008)	United States Government Accountability Office: Audit of Public Companies. Continued Concentration in Audit Market for Large Public Companies Does Not Call for Immediate Action, Jänner 2008. Verfügbar unter: http://www.gao.gov/new.items/d08163.pdf
<i>Velte</i> (2012)	<i>Velte, Patrick</i> : External rotation of the Auditor, in: Journal of Management Control, Bd. 22 (2012), S. 1 – 13
<i>Watkins / Hillison / Morecroft</i> (2004)	<i>Watkins, Ann L. / Hillison, William / Morecroft, Susan E.</i> : Audit Quality: A Synthesis of Theory and Empirical Evidence, in: Journal of Accounting Literature, Bd. 23 (2004), S. 153 – 193
<i>Wiemann</i> (2011)	<i>Wiemann, Daniela</i> : Prüfungsqualität des Abschlussprüfers, Wiesbaden 2011
<i>Wilmarth</i> (2010)	<i>Wilmarth, Arthur E.</i> : Reforming Financial Regulation to Address the too-big-to-fail Problem, in: Brook Journal International, Bd. 35 (2010), S. 707 – 783
<i>Zeff</i> (2003)	<i>Zeff, Stephen A.</i> : How the U.S. Accounting Profession Got Where It Is Today: Part II, in: Accounting Horizons, Bd. 17 (2003), S. 267 – 286

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der Stellungnahmen³²³

Referenz Verfasser

AC_001	Audit Committee chair of Associated British Foods plc
AC_002	Audit Committee chair of three major global corporations
AC_003	Audit Committee of Admiral
AC_004	Audit Committee of Ig Group Holdings
AC_005	Audit Committee of Portugal Telecom
AC_006	Audit Committee of Standard Life plc
AC_007	Chairman of the Audit Committee of Franklin Templeton Emerging Markets Investment Trust plc
AC_008	President of the Audit Committee of Areva & Danone
AC_009	Presidente del Comité de Auditoría y Control de Repsol YPF
Ad_001	Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft
Ad_002	Cesar Zarza Herranz
Ad_003	Dr. Carl W. Barthel
Ad_004	EBZ Business School - University of Applied Sciences
Ad_005	ESCP Europe Business School
Ad_006	Faculty of business and economics of Leuven
Ad_007	Global Governance in Audit Research Team
Ad_008	Goethe University
Ad_009	Henri Nallet Ancien Garde des Sceaux et ancien parlementaire en mission
Ad_010	Instituto de Empresa Business School
Ad_011	Instituto de Estudios Economicos
Ad_012	Julius-Maximilians-Universitaet Wuerzburg
Ad_013	London School of Business & Finance
Ad_014	Maastricht University
Ad_015	Max Planck Institute for Comparative and International Private Law
Ad_016	NWB Verlag
Ad_017	Nyenrode Business University
Ad_018	Prof. Dr. Mochty / Dipl.-Kfm. Wiese
Ad_019	Prof. Dr. Peter Doralt
Ad_020	Syddansk Universitet Koldig and Technische Universität Darmstadt
Ad_021	The Gdansk Institute for Market Economics
Ad_022	University of Economics Prague
Ad_023	University of Ghent
Ad_024	University of Illinois
Ad_025	University of Nevada
Ad_026	University of North Texas
Ad_027	University of Salamanca
Ad_028	Università Bocconi
Ad_029	Universität Passau

³²³ Die Texte sind online verfügbar unter: <https://circabc.europa.eu/w/browse/81e5448b-6875-4234-b07f-c866d313bc0c> (letzter Zugriff: 30.08.2012).

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_001	A & P Auditing GmbH
AP_002	ABES Audit
AP_003	Absoluce
AP_004	Accounting and Professional Ethics Standards Board Australia
AP_005	ACCURATIO GmbH
AP_006	Acker Dagmar
AP_007	AECA (Spanish Association on Accounting & Business Administration)
AP_008	AGN International
AP_009	Alex Steinkampf-Sommer
AP_010	Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG
AP_011	Alfred Ernst
AP_012	ALLKURA Treuhand GmbH
AP_013	American Accounting Association
AP_014	American Institute of CPAs
AP_015	Anette Ott
AP_016	Angelika Tolxdorff
AP_017	ANR - L'Association Nationale de Révision de le Coopération Agricole
AP_018	Anton Walther
AP_019	GRUP 20, Asociación para la Reflexión, Debate y Opinión de Auditoría
AP_020	Assirevi - Associazione Italiana Revisori Contabili
AP_021	Association de Développement des Activités de Commissariat aux comptes dans les Entités d'Intérêt Public
AP_022	Association of Chartered Certified Accountants - ACCA
AP_023	Association Technique d'Harmonisation (ATH)
AP_024	audecon AG
AP_025	Auditcon GmbH
AP_026	Ausborn & Partner
AP_027	autacon audit GmbH
AP_028	AWT Horwath
AP_029	Axel Krause
AP_030	axis AG
AP_031	Bacher & Partner GmbH
AP_032	Badache Weindl & Partner
AP_033	Barbara Hoffmann
AP_034	Barz + Willems GmbH
AP_035	BBR Elma-Polaudit sp
AP_036	BDO
AP_037	Belgisch overlegcomité der bedrijfsrevisoren - Comité belge de concertation des réviseurs d'entreprises
AP_038	Bellot Mullenbach & Associés
AP_039	Bernard Witte
AP_040	Bernhard Dörner
AP_041	BFS Bader Foerster Schubert GmbH
AP_042	Bilk & Schaefer Westdeutschland GmbH
AP_043	BPG Beratungs- und Pruefungsgesellschaft mbH
AP_044	BPGO Revisions- und Treuhand GmbH
AP_045	Brammertz & Lau GmbH

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_046	Brugger & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
AP_047	BTU Treuhand GmbH
AP_048	Bundessteuerberaterkammer KdöR
AP_049	Buschmann & Buschmann
AP_050	Buse Herberer Fromm
AP_051	Business Attina et Castellani
AP_052	BVS Bauer Volkert Schillinger und Partner
AP_053	BWS Boettger & Partner GmbH
AP_054	Cabinet Claude Tines
AP_055	Canadian Institute of Chartered Accountants
AP_056	Carlos Ferraz
AP_057	Carsten Nicklaus
AP_058	Center for Audit Quality
AP_059	Chamber of Auditors of the Azerbaijan Republic
AP_060	Chartered Accountants Ireland
AP_061	Chartered Accountants Regulatory Board Ireland
AP_062	Chartered Institute of Management Accountants
AP_063	Christian Rech
AP_064	Christine Promersberger
AP_065	Christoph Enders
AP_066	CIPFA - Chartered Institute of Public Finance and Accountancy
AP_067	Clauss GmbH
AP_068	Clemens Willeke
AP_069	CNDCEC – Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili
AP_070	Comité des Groupements des Cabinets Indépendents - CGCI
AP_071	Common Content Project
AP_072	Compagnie nationale des commissaires aux comptes
AP_073	Concept Renkes & Partner
AP_074	Consejo General de Colegios de Economistas de España-Registro de Economistas Auditores (CGCEE-REA)
AP_075	Consilium Trust GmbH
AP_076	Contreu Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
AP_077	CPA Australia
AP_078	Cracow University of Economics
AP_079	CRCC - La Compagnie Régionale des Commissaires aux Comptes
AP_080	CRCC LYON
AP_081	Crowe Clark Whitehill LLP
AP_082	Crowe Horwath
AP_083	CSOEC - Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables
AP_084	Daniel Badache
AP_085	Davreux Et Associés S.A.S
AP_086	Deloitte
AP_087	Deutscher Buchprüferverband e.V. (DBV)
AP_088	DGRV
AP_089	dhmp GmbH & Co. KG
AP_090	Dohm Schmidt Jaula Revision und Treuhand AG
AP_091	Doris Wolff

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_092	Dr. Brentrup & Dr. Schulte GmbH
AP_093	Dr. Carsten René Paul
AP_094	Dr. Christian Haßlinger
AP_095	Dr. Daum & Partner
AP_096	Dr. Detlev Berning
AP_097	Dr. Franz Baumann
AP_098	Dr. Heiner Adamsen
AP_099	Dr. Josef Deindl
AP_100	Dr. Juergen Hansen
AP_101	Dr. Jürgen Heidenreich
AP_102	Dr. Marian Ellerich
AP_103	Dr. Peter Kunz
AP_104	Dr. Peter Sigel
AP_105	Dr. Richard Wittsiepe
AP_106	Dr. Rudolf Weber
AP_107	Dr. Schmidt & Partner GmbH
AP_108	Dr. von Waldthausen
AP_109	DWPV
AP_110	E H K Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
AP_111	Ebner Stolz Moening Bachem GmbH & Co. KG
AP_112	ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
AP_113	Ehrl Baier & Kollgegen
AP_114	Ekspert-Fin
AP_115	Elfriede Litzlbeck
AP_116	Enrique Ley
AP_117	Ernst & Young
AP_118	Ernst Büchele
AP_119	Ernst Schweidler
AP_120	ERYV sprl
AP_121	European Confederation of Institutes of Internal Auditing ivzw
AP_122	European Federation of Accountants and Auditors for SMEs
AP_123	European Group of International Accounting Networks and Associations - EGIAN
AP_124	Europro-audit
AP_125	Experts-comptables et commissaires aux comptes de France (ECF)
AP_126	Fränznick & Himmes
AP_127	FAR - Swedish Institute of Authorised Public Accountants
AP_128	FCM - Fédération des Experts Comptables Méditerranéens
AP_129	FEE - Federation des Experts Comptables Européens – Federation of European Accountants
AP_130	Finanztreuhand Dr. Fluch und Partner GmbH
AP_131	Finnish Institute of Authorised Public Accountants
AP_132	Florig & Soehne GmbH
AP_133	Foraudit
AP_134	Frank Maurer
AP_135	Frank W. Schulz
AP_136	Franz Stöger
AP_137	Franz-Josef Schwab

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_138	Friedrich Brandt
AP_139	Fritz Kleiner
AP_140	frobenius-buerger & Partner
AP_141	GbW
AP_142	Genossenschaftsverband Bayern e.V.
AP_143	Georg Hilpert
AP_144	Gerhard Bierbaum
AP_145	Gerhard Bräuninger
AP_146	Gerhard Heymann
AP_147	Gerhard Villhauer
AP_148	Gerhard Wolter
AP_149	WPK
AP_150	Gertrud Deffner
AP_151	GIE audit support
AP_152	GKK PARTNERS Audit GmbH
AP_153	Global Accounting Alliance
AP_154	GMP Goettinger Makowka & Partner
AP_155	Grant Thornton
AP_156	Graßmann Felser Consulting GmbH
AP_157	Grolla+Hengstenberg
AP_158	Guido Schaudin
AP_159	Günter Henk
AP_160	Günter Wesch
AP_161	Hanno C. L. Dittrich
AP_162	Hans Peter Tiemann
AP_163	Hansa Revision
AP_164	Harald Keller
AP_165	Harevis GmbH
AP_166	HBBN Dr. Huestel & Kollegen GmbH
AP_167	hdt Steuer Wirtschaft Recht
AP_168	Heiko Priester
AP_169	Heimfarth & Partner GmbH
AP_170	Helmut Kexel
AP_171	Herbert Eder
AP_172	HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH
AP_173	HJS GmbH
AP_174	HLB International
AP_175	HLB Linn Goppold Treuhand GmbH
AP_176	Hochschule Pforzheim University
AP_177	Holger Jürgensen
AP_178	Hon. Prof. Mag. Dr. Josef Schlager
AP_179	Hong Kong Institute of Certified Public Accountants
AP_180	Horn Nick und Partner GmbH
AP_181	Horst-Diepe Riepe
AP_182	HRP von Hollen, Rott und Partner
AP_183	HSP Treuhand GmbH

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_184	HTM-tilintarkastajat ry
AP_185	Husemann Eickhoff Salmen & Partner GbR
AP_186	IAPA Deutschland AG
AP_187	IBRACON (Instituto dos Auditores Independentes do Brasil)
AP_188	IDW
AP_189	Ilka Kammer
AP_190	Ingrid Senbert
AP_191	Institut des Experts-comptables et des Conseils fiscaux
AP_192	Institut des réviseurs d'entreprises Luxembourg
AP_193	Institut des Réviseurs d'Entreprises
AP_194	Institut des Réviseurs Agréés par la Commission bancaire, financière et des assurances
AP_195	Institute für Interne Revision
AP_196	Institute of Certified Public Accountants - Bulgaria
AP_197	Institute of Certified Public Accountants Greece
AP_198	Institute of Certified Public Accountants in Ireland -CPA
AP_199	Institute of Certified Public Accountants of Greece (SOEL)
AP_200	Institute of Chartered Accountants in England and Wales - ICAEW
AP_201	Institute of Chartered Accountants Scotland - ICAS
AP_202	Instituto de Censores Jurados de Cuentas de España - ICJCE
AP_203	KWT / iwp
AP_204	IAESB
AP_205	International Auditing and Assurance Standards Board -IAASB
AP_206	International Ethics Standards Board for Accountants
AP_207	International Federation of Accountants
AP_208	INVRA Treuhand AG
AP_209	J.-M. Wiertz
AP_210	Jan Keckeisen
AP_211	Jean-Louis Mullenbach and Patrick Mordacq
AP_212	Jens Held
AP_213	JHTT-lautakunnan sihteeri
AP_214	JMathieuConseil
AP_215	Joachim Strecker
AP_216	Joerg-Uwe Petzold
AP_217	Joop Anemaet
AP_218	Joseph Wermeling
AP_219	JPA International
AP_220	K & E Wirtschaftstreuhand Gesellschaft
AP_221	Kanzlei Fischer
AP_222	Kanzlei Thomas Wahl
AP_223	Karl Berg GmbH
AP_224	Karl Heinz Baiker
AP_225	KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
AP_226	Kingston Smith
AP_227	Kipker & Partner GbR
AP_228	Klaus Hofmann
AP_229	Klaus Schmidt

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_230	Kling Heufelder
AP_231	KMU GmbH
AP_232	KMWP GmbH
AP_233	KPMG
AP_234	Kraatz Sondermann Audit GmbH
AP_235	Kreston International
AP_236	KTH Revisionsgesellschaft mbH
AP_237	Kuehnen & Jansen
AP_238	Kummerer & Schwitzer
AP_239	Kurt Wenzel
AP_240	Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe Baden-Württemberg
AP_241	Latvian Association of Certified Auditors - LACA
AP_242	Liane Bollmann
AP_243	Lithuanian Chamber of auditors
AP_244	Lorenz & Kollegen
AP_245	Lorscheid & Partner GbR
AP_246	LSWB
AP_247	lucrum Treuhandgesellschaft mbH
AP_248	Ludwig Emrich
AP_249	L'Institut Français des Experts-comptables et des Commissaires aux comptes - IFEC
AP_250	M. Gersdorf & Kollegen GmbH
AP_251	Mag. Gerhard Margetich
AP_252	Malta Institute of Accountants
AP_253	Manfred Hättig
AP_254	Manfred Krautkrämer
AP_255	Margret Altmann-Unz
AP_256	PEYROT Marie-Helene
AP_257	Markus Feichtenbeiner
AP_258	Markus Keller
AP_259	Markus Recker
AP_260	Markus Schuhmann
AP_261	Marlene Grosskreutz
AP_262	Mauntel & Hausen
AP_263	Mazars
AP_264	MBT Wirtschaftstreuhand
AP_265	Michael Dorf Müller
AP_266	Michael Fickus
AP_267	Michael Gschrei
AP_268	Mickael H. Schnitzke
AP_269	MNT Revision GmbH
AP_270	Moore Stephens AuditTeam GmbH
AP_271	Müller & Delz
AP_272	National Association of State Boards of Accountancy
AP_273	National Chamber of Statutory Auditors from Poland
AP_274	Naust & Hunecke GmbH
AP_275	NBA (Dutch Professional Accountancy Association, the alliance between Royal NIVRA and NOvAA)

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_276	Nexia International
AP_277	Nexia Smith & Williamson
AP_278	Nordic Federation of Accountants
AP_279	OROC (Ordem dos Revisores Oficiais de Contas)
AP_280	OvRAN
AP_281	Pascal Jan
AP_282	Pecunia Treuhand GmbH & Co. KG
AP_283	Peter Eckerle
AP_284	Philip Hornig
AP_285	Philippe Boesmans
AP_286	Philippe Declercq Commissaire aux Comptes
AP_287	PKF (UK) LLP
AP_288	PKF Fasselt Schlage
AP_289	PKF Oldenburg
AP_290	PNHR GmbH
AP_291	Postigo Auditores SLP
AP_292	Praxity
AP_293	President of the Chamber of Hungarian Auditors
AP_294	PricewaterhouseCoopers
AP_295	Prof. Dr. Günter Lutz
AP_296	Prof. Dr. K. Schwantag Dr. P. Kraushaar GmbH
AP_297	Prof. Dr. Robert Lehleiter
AP_298	Prof. Dr. Walter Först
AP_299	Pütz, Gase & Partner
AP_300	Quadriga Steuerberatungsgesellschaft OHG
AP_301	R. N. T.
AP_302	Rainer Eschbach
AP_303	Rainer Kröll
AP_304	Reinhard Manschitz
AP_305	Reinhard Schantz
AP_306	Renate Haertle
AP_307	Richard Deussen
AP_308	Richard Hempe
AP_309	RNW Rhein-Neckar Wirtschaftsprüfung GmbH
AP_310	RSM CCI Conseils
AP_311	RSM International Limited
AP_312	RSM Tenon Audit Limited
AP_313	RST HANSA GmbH
AP_314	Rudolf Kollmannsberger
AP_315	Rudolf Rantler
AP_316	Rödl & Partner
AP_317	RöverBrönner GmbH & Co. KG
AP_318	S & K Schönfisch & Kollegen
AP_319	S & P GmbH
AP_320	Schulz und Roettger Revisions- und Treuhand GmbH
AP_321	SET

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_322	SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH
AP_323	Silvia Klier
AP_324	Slovenian Institute of Auditors
AP_325	Slovenska komora auditorov
AP_326	SOL SA
AP_327	SOREC
AP_328	Sorri
AP_329	South African Institute of Chartered Accountants -SAICA
AP_330	Sozietät J.Schäfer und Partner GbR
AP_331	Sozietät Stahn
AP_332	Spaeth & Schneider Partnerschaft
AP_333	SRA
AP_334	Steinmeier consulting
AP_335	Stephanie Lesch
AP_336	Steuerberater-Verband e.V. Köln
AP_337	Steuerberaterkammer Muenchen
AP_338	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
AP_339	Steuerberaterverband Düsseldorf
AP_340	Steuerberaterverband Hessen
AP_341	Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V.
AP_342	Stourton Accountancy Services Limited
AP_343	Swedish Accounting Consultants
AP_344	The Chamber of Auditors of the Czech Republic
AP_345	The Chamber of Financial Auditors of Romania (CAFR)
AP_346	The Institute of Chartered Accountants in Australia
AP_347	The Institute of Internal Auditors -USA
AP_348	The Japanese Institute of Certified Public Accountants
AP_349	The Norwegian Institute of Public Accountants
AP_350	Thomas Buchta
AP_351	Thomas Kessler
AP_352	Thomas Pott
AP_353	Thomas Stubbig
AP_354	Thomas Voh
AP_355	THURINGIA Treuhand, Revision und Consulting AG
AP_356	Tilo Drebes
AP_357	Torsten Steinrück
AP_358	TREU-GMBH
AP_359	Treuhand & Revision Gummersbach KG
AP_360	Treuhandgesellschaft Suedbayern GmbH
AP_361	Trinavis GmbH & Co. KG
AP_362	TUACC
AP_363	Ullmer Treuhand GmbH
AP_364	Vereinigung österreichischer Revisionsverbände
AP_365	Volker Stienemann
AP_366	Votum AG
AP_367	vtg Viktoria Treuhand GmbH

Verzeichnis der Stellungnahmen

AP_368	Walter Franz
AP_369	Walter Okon
AP_370	Wangler Mueck Scholz Partner
AP_371	Wanner & Xanner GbR
AP_372	Wendelin Böttinger
AP_373	Werner Brockmeyer
AP_374	Werner Müller
AP_375	Wilhelm Utz
AP_376	Willenbrock, Wesche & Kollegen
AP_377	Winfried Essers
AP_378	Winhard M. Uteschil
AP_379	Winkelmann GmbH
AP_380	Wirtschaftsrevision Sued GmbH
AP_381	WirtschaftsTreuhand GmbH
AP_382	Wisbert & Partner GbR
AP_383	Wolfgang F. Weber
AP_384	Wolfgang Maier
AP_385	WPT Wirtschaftspruefung und Treuhand GmbH
Ot_001	BearingPoint
Ot_002	Centre d'information du révisorat d'entreprises - Informatiecentrum voor het Bedrijfsrevisoraat
Ot_003	Consejo General de la Abogacía Española
Ot_004	Daniel Cornelius Foley
Ot_005	Denise Silva Ferreira Juvenal
Ot_006	Dr. Philipp Fölsing
Ot_007	Fidel Bustingorri
Ot_008	G. Panagiotis Makropoulos
Ot_009	Gérard de la Martinière
Ot_010	Henry Staunton
Ot_011	James R Peterson
Ot_012	Jason Leonard
Ot_013	Ken Hydon
Ot_014	Lucio Torres Rodriguez
Ot_015	Paco Martinez Lopez
Ot_016	R A Collinge
Ot_017	Sigurt Vitols
Ot_018	Simon Laffin
Ot_019	Transparency international
Ot_020	VMW Taxand
PA_001	FMA / ÖNB
PA_002	American Antitrust Institute
PA_003	Audit Oversight Commission (AOC)
PA_004	Audit Public Oversight Council
PA_005	Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)
PA_006	Auditing Oversight Authority

Verzeichnis der Stellungnahmen

PA_007	Auditors' Public Oversight Committee
PA_008	Austrian Auditors Supervisory Authority (ASA)
PA_009	Austrian Ministries of Justice, Economics and Finance
PA_010	Authority of Audit and Accounting
PA_011	Belgian public oversight system of the audit profession
PA_012	Budget and Public Finance Committee of The Senate of The Republic of Poland
PA_013	Canadian Public Accountability Board
PA_014	Central Bank of Ireland
PA_015	CESR, CEBS and CEIOPS
PA_016	Chambre de renvoi et mise en état (CRME)
PA_017	Commission de Surveillance du Secteur Financier
PA_018	Committee of European Banking Supervisors (CEBS)
PA_019	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS)
PA_020	Committee of European Securities Regulators (CESR)
PA_021	Conselho Nacional de Supervisão de Auditoria (CNSA)
PA_022	Council for the Public Oversight of the Activity of the Statutory Audit of Romania (CSPAAS)
PA_023	Czech National Bank
PA_024	Danish Parliament
PA_025	De Nederlandsche Bank NV
PA_026	Department of Enterprise, Trade and Innovation, Ireland
PA_027	Financial Reporting Council of Australia
PA_028	Financial Reporting Council of Hong Kong
PA_029	Financial Reporting Council of the UK
PA_030	Financial Supervisory Authority in Finland (FIN-FSA)
PA_031	Haut Conseil du commissariat aux comptes
PA_032	Hungarian Financial Supervisory Authority (HFSA)
PA_033	Independent Regulatory Board for Auditors (IRBA)
PA_034	Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas (ICAC)
PA_035	Irish Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)
PA_036	Minister of Economic and Business Affairs, Denmark
PA_037	Ministry of Employment and the Economy, Finland
PA_038	Ministry of Finance of the Republic of Latvia
PA_039	Ministry of Finance of the Republic of Lithuania
PA_040	Ministry of Finance of the Slovak Republic
PA_041	Ministry of Justice, Sweden
PA_042	National Audit Office of Finland
PA_043	National Audit Office of Sweden
PA_044	Netherlands Ministry of Finance
PA_045	Norwegian Ministry of Finance
PA_046	Office of Fair Trading
PA_047	Office of the Director of Corporate Enforcement (ODCE) in Ireland
PA_048	Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI)
PA_049	Permanent Representation of Malta
PA_050	Polish Ministry of Finance
PA_051	Professional and Business Services Group
PA_052	Représentation permanente de la France

Verzeichnis der Stellungnahmen

PA_053	Revenue Commissioners, Ireland
PA_054	Slovenian Agency for Public Oversight Of Auditing
PA_055	Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
PA_056	Swedish Parliament
PA_057	Swedish Supervisory Board of Public Accountants
PA_058	The Department of Accountancy of the Ministry for National Economy
PA_059	the Hellenic Accounting and Auditing Standards Oversight Board (ELTE)
PA_060	The Ministry of Finance of the Czech Republic
PA_061	The Polish Audit Oversight Commission
PA_062	UK Government
PC_001	Abengoa
PC_002	Advisory Board of Finnish Listed Companies
PC_003	AED, Asociacion Española de Directivos de España
PC_004	AFEP (Association Française des Entreprises Privées)
PC_005	AFG (Association Française de Gestion financière)
PC_006	afme Association for Financial Markets in Europe
PC_007	Alerria Management Company SA
PC_008	American Chamber of Commerce to the European Union
PC_009	Association of Cyprus Banks
PC_010	assonime
PC_011	Avia Solutions Group
PC_012	Baltic Institute of Corporate Governance
PC_013	Banco Espanol de credito
PC_014	Barclays Financial Control
PC_015	BG Group plc
PC_016	BHP Billiton
PC_017	BME (Bolsas y Mercados Españoles)
PC_018	BNP Paribas
PC_019	Bouygues
PC_020	British Bankers' Association (BBA)
PC_021	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V
PC_022	Bureau du Conseil Supérieur des Indépendants et des PME
PC_023	BusinessEurope
PC_024	Büro des Geschäftsführers Dirk Jäger
PC_025	Central Finance Shell International Limited
PC_026	Chambres de métiers et de l'artisanat (APCMA)
PC_027	CNP Assurances
PC_028	Cofina SGPS
PC_029	Confederacion Espanola de Organizaciones Empresariales (CEOE)
PC_030	Confederation of British Industry
PC_031	Confederation of Danish Industries
PC_032	Confederation of Swedish Enterprise
PC_033	ConocoPhillips
PC_034	Conseil des barreaux europeens
PC_035	Copcisa Corp

Verzeichnis der Stellungnahmen

PC_036	Cyprus Chamber of Commerce and Industry
PC_037	Cyprus Employers and Industrialists Federation (OEB)
PC_038	Danish Insurance Association
PC_039	Danish Shipowners' Association
PC_040	DAX
PC_041	Deutsche Bank AG
PC_042	Deutschen Instituts für Interne Revision
PC_043	Deutscher Anwaltverein
PC_044	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
PC_045	Deutsches Aktieninstitut
PC_046	DFCG
PC_047	DS Smith Plc
PC_048	Dual Group
PC_049	economiesuisse
PC_050	El Circulo de Economía
PC_051	EMEA IBTSS Regulatory Developments - Education
PC_052	Enagas
PC_053	ERT (The European Round Table)
PC_054	ESBG (European Savings Banks Group)
PC_055	Esprit Holdings Limited
PC_056	EUROCHAMBRES
PC_057	European American Business Council
PC_058	European Association of Co-operative Banks (EACB)
PC_059	European Banking Federation (EBF) aisbl
PC_060	European Services Forum
PC_061	EuropeanIssuers aisbl
PC_062	Fagor
PC_063	Federazione Trentina della Cooperazione & Raiffeisenverband Südtirol
PC_064	Fraport AG (large listed Airport Operator)
PC_065	GEBI
PC_066	German Insurance Association
PC_067	German Savings Banks Association
PC_068	GlaxoSmithKline Services Unlimited
PC_069	GModelo Europa
PC_070	Go Ahead
PC_071	Great Portland Estates plc
PC_072	HB Reavis Group
PC_073	HSBC Holdings plc
PC_074	Hundred Group Response
PC_075	IBEC (Irish business and employers confederation)
PC_076	Ibercaja
PC_077	ICON
PC_078	Immersat plc
PC_079	INARA
PC_080	Industriellen Vereinigung
PC_081	Institute of Directors SA

Verzeichnis der Stellungnahmen

PC_082	Interpublic Group of Companies
PC_083	Irish Funds Industry Association
PC_084	Joint response by 26 companies
PC_085	JSE Limited
PC_086	KPN
PC_087	Lagardère
PC_088	London Television Center
PC_089	Management Board of Dom Development S.A
PC_090	MEDEF (Le Mouvement des entreprises de France)
PC_091	MiddleNext
PC_092	NASDAQ OMX
PC_093	National Association of Corporate Directors (NACD)
PC_094	National Association of Pension Funds
PC_095	Nevir
PC_096	Novo Nordisk AS, Novozymes AS and Vestas Wind System AS
PC_097	Olifeja
PC_098	OTP Bank Nyrt
PC_099	Randstad
PC_100	Reed Elsevier
PC_101	Rio Tinto
PC_102	Rockwood Holdings Inc.
PC_103	RTL Group
PC_104	SAF (Slovenska asociacia podnikovych financnikov)
PC_105	Safran
PC_106	Schneider Electric
PC_107	servicon
PC_108	ses tlmace
PC_109	Siaulius Plentas UAB
PC_110	Singapore Institute of Directors
PC_111	Slovak Insurance Association
PC_112	Slovnaft
PC_113	Smurfit Kappa Group
PC_114	Sol Melia Hotels & Resorts
PC_115	Standard Chartered Bank PLC
PC_116	Svenska Bankforeningen Swedish Banker Association
PC_117	Swedish Corporate Governance Board
PC_118	Tallina Vesi
PC_119	TAURON Polska Energia Spółka Akcyjna
PC_120	The Bertelsmann Group
PC_121	The Confederation of Netherlands Industry and Employers
PC_122	The Council of British Chambers of Commerce in Europe
PC_123	The Danish Chamber of Commerce
PC_124	The European Confederation of Directors' Associations
PC_125	The Law Society of England and Wales
PC_126	The Quoted Companies Alliance
PC_127	The Royal Bank of Scotland

Verzeichnis der Stellungnahmen

PC_128 The Spanish Banking Association (AEB)
PC_129 The World Federation of Exchanges
PC_130 Titan Cement Company SA
PC_131 Trans Atlantic Business Dialogue
PC_132 UEAPME (Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises)
PC_133 UGAL
PC_134 Union des entreprises Luxembourgeoises
PC_135 United States Council for International Business (USCIB)
PC_136 US Chamber for Commerce
PC_137 VEUE
PC_138 Vodafone Group Services Limited
PC_139 voestalpine AG
PC_140 Warner Music Group
PC_141 Wendel
PC_142 WKO - Wirtschaftskammer Österreich
PC_143 Xstrata PLC

Us_001 Alliance Trust Plc
Us_002 Association of British Insurers
Us_003 Association of Pension Funds Management Companies
Us_004 AVIVA
Us_005 Belgische vakverenigingen ABVV en ACV
Us_006 Blackrock Inc
Us_007 Bundesarbeitskammer
Us_008 CFA Institute
Us_009 Danish Shareholders Association
Us_010 Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand
Us_011 Dutch Shareholders Association (VEB)
Us_012 Eumedion
Us_013 Hermes Equity Ownership Services
Us_014 International Corporate Governance Network
Us_015 Investment Management Association - IMA
Us_016 Irish Funds Industry Association
Us_017 Local Authority Pension Fund Forum
Us_018 Proxinvest & ECGS
Us_019 Railpen Investments
Us_020 Standard Life Investments
Us_021 Swedish Shareholders' Association
Us_022 The British Venture Capital Association (BVCA)
Us_023 The California Public Employees' Retirement System (CalPERS)

Verzeichnis der Stellungnahmen

Abstract

Im Oktober 2010 legte die Europäische Kommission ein Grünbuch vor, das die Diskussionsgrundlage für eine von ihr geplante Reform des Abschlussprüfungsmarktes bildete. Es folgte eine allgemeine Konsultation, in deren Rahmen die Vorschläge des Grünbuchs von Vertretern unterschiedlichster Interessengruppen kommentiert wurden. Die insgesamt 671 veröffentlichten Stellungnahmen vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die Praxis der Abschlussprüfung. Zusätzlich bieten sie ein breites Meinungsbild zum tatsächlich empfundenen Reformbedarf, welches den (vorläufigen) Ergebnissen der weiteren Rechtsaktentstehung gegenübergestellt werden kann. Im Fokus der vorliegenden Masterarbeit steht dabei die Untersuchung von Beiträgen zum fünften Themenkomplex: „Konzentration und Marktstruktur“.

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgt in quantitativer und in qualitativer Hinsicht. Um die inhomogenen Interessenlagen der Verfasser zu berücksichtigen, werden die Einsendungen zunächst einer von sieben Kategorien zugewiesen, deren zahlenmäßig größte jene des Berufsstandes der Abschlussprüfer und ihrer Vertreter ist. Anschließend werden, v.a. durch den Ausschluss von wortidenten Einsendungen, 393 Stellungnahmen abgegrenzt, die einer inhaltlichen Analyse zugänglich sind. Von diesen wird jeweils der Zustimmung- bzw. Ablehnungsgrad zu den Fragen 18 sowie 27 bis 32 des Grünbuchs in Form einer vierstufigen Skala erhoben. Die Präsentation der Standpunkte findet auf Ebene der Verfasserkategorien statt, wobei auch die bedeutendsten Für- und Wider-Argumente diskutiert und dem aktuellen Forschungsstand gegenübergestellt werden.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die Stellungnahmen generell keine direkten Eingriffe in den Prüfungsmarkt wünschen, auch wenn derzeitige Konfiguration mit Risiken assoziiert wird. Wesentliche Auffassungsunterschiede herrschen hingegen bei einzelnen Maßnahmen, welche mittelbar auf eine Erhöhung der Anbieterzahl von Abschlussprüfungsleistungen bei großen Unternehmen zielen. Auf der einen Seite sprechen sich die Big Four, als etablierte Marktführer, deutlich gegen beinahe alle Grünbuchsvorschläge aus. Dazu gehören insbesondere Gemeinschaftsprüfungen und die externe Prüferrotation. Eine ähnlich ablehnende Haltung nehmen auch die meisten großen Stakeholdergruppen (allen voran die Ersteller von Jahresabschlüssen) ein. Ihnen stehen auf der anderen Seite die übrigen internationalen Prüfernetzwerke sowie die kleinen und mittleren Prüfungsgesellschaften als Befürworter gegenüber, welche sich gerade von Gemeinschaftsprüfungen und der Beseitigung von Eintrittsbarrieren in den Prüfungsmarkt eine Steigerung des Wettbewerbs erwarten. Abschließend ist festzustellen, dass der Weg, den die Europäische Kommission in Bezug auf die beabsichtigte Einführung der externen Rotation und die verpflichtende Neuausschreibung von Prüfungsmandaten eingeschlagen hat, überwiegend nicht den seitens der Kommentatoren geäußerten Vorstellungen entspricht. In anderen Fragen, wie dem Verbot von Big Four-Klauseln oder der Schaffung von Notfallplänen, besteht hingegen größere Übereinstimmung.

Lebenslauf

● Schul- und universitäre Ausbildung

2009 – 2012	Masterstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien Spezialisierungen: Revision, Steuern, Treuhand / Externe Unternehmensrechnung
2006 – 2009	Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien, absolviert am 2. Februar 2009
1999 – 2007	Diplomstudium Klassische Archäologie / Ägyptologie an der Universität Wien mit Auszeichnung absolviert am 15. Februar 2007 Diplomarbeit: „Griechische Teller. Entwicklung und Funktion der Gefäßformen in geometrischer und archaischer Zeit“
1991 – 1999	Bundesrealgymnasium Maturaabschluss mit Auszeichnung am 14. Juni 1999
1986 – 1991	Volksschule

● Berufstätigkeit

Seit Aug. 2012	Bongrain GesmbH, Wien Controller
Sept. 2010 – Juli 2012	KPMG Austria AG, Wien Audit Associate
zwischen 2004 und 2008	Ausgrabung Ephesos (Türkei) Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Okt. 2004 – März 2005	Institut für Klassische Archäologie Universität Wien Studienassistent

● Publikationen

Ladstätter, Sabine / Galik, Alfred / Iro, Daniel et al.: Die Grabungen des Jahres 2004 im Hanghaus 2 in Ephesos, in: Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts in Wien, Bd. 74 (2005), S. 247 – 276

Iro, Daniel / Schwaiger, Helmut / Waldner, Alice: Die Grabungen des Jahres 2005 in der Süd- und Nordhalle der Kuretenstraße. Ausgewählte Befunde und Funde, in: Neue Forschungen zur Kuretenstrasse von Ephesos, Akten des Symposiums für Hilke Thür vom 13. Dezember 2006 an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, hrsg. von Ladstätter, Sabine, Wien 2009, S. 53 – 88